

Familienbericht 2009

Kapitel

Armut und

Armutsbedrohung

Endbericht

Tom Schmid

Tanja Bürg

Christian-Diedo Troy

Anna Wagner

August 2009

Inhaltsverzeichnis

1 FAMILIENBERICHT 2009 – ARMUT UND ARMUTSBEDROHUNG VON FAMILIEN KURZFASSUNG	5
2 ARMUT UND FAMILIE	7
2.1 ARMUTSDEFINITIONEN	9
2.1.1 Absolute und relative Armut	9
2.1.2 Weitere Armutsbegriffe	10
2.1.3 Definitionenvielfalt	11
2.1.4 Armutsdefinition der EU	11
2.1.5 Österreichische Definitionen	11
2.1.6 Gewichtungsfaktoren	14
3 ARMUTSGEFÄHRDETE UND ARME FAMILIEN IN ÖSTERREICH (EMPIRISCHE) BEFUNDE IM ÜBERBLICK UND IN EINZELBEFUNDEN	17
3.1 DATEN IM ÜBERBLICK	17
3.1.1 Armut und Armutsgefährdung in Österreich im Jahr 2007	17
3.1.2 Weitere Befunde aus den letzten Jahren	18
3.1.3 Gefährdete Haushalts- (Familien) Konstellationen	19
3.1.4 Kinder als Armutsrisiko	21
3.1.5 Dauerarmutsgefährdung	22
3.1.6 Auf und unter der Armutsschwelle	22
3.1.7 Manifeste Armut	24
3.1.8 Sekundäre Benachteiligungen	25
3.2 WIRKSAMKEIT SOZIALSTAATLICHER UMVERTEILUNGEN	25
3.3 FAMILIEN UND TRANSFERLEISTUNGEN	28
3.3.1 Familienbezug verschiedener Transferleistungen	28
3.4 ARMUTSBEREICHE	30
3.4.1 Armutskonzepte und Familien	30
3.4.2 Risikohaushalte	31
3.4.3 Familienarmut am Lande	33
3.4.4 Armut in allein erziehenden Familien	34
3.4.5 Armut großer Familien	34
3.4.6 Armut und Pflegebedarf	35
3.4.7 Armut und Migration	36
3.5 ARMUTSWIRKUNGEN	37
3.5.1 „vererbte“ Armut – Armutsmilieus – Durchlässigkeit	37
3.5.2 Armut und Geschlecht – ein Querschnittsthema	38
3.5.3 Regionale Unterschiede – Mobilität und Immobilitäten	40
4 FAMILIENARMUT IN RELATION	41

5 (NORMATIVE) ARMUTSPOLITIKEN UND DIE DAMIT VERBUNDENEN RELEVANTEN RECHTSGEBIETE	42
5.1 GRUNDLAGEN	42
5.2 DER RAHMEN: ARMUTSPOLITIK DER EU.....	42
5.3 ARMUTSPOLITIK AUF BUNDESEBENE	44
5.3.1 <i>Bundes-Verfassungsgesetz</i>	44
5.3.2 <i>Einfachgesetzliche Regelungen</i>	44
5.4 ARMUTSPOLITIK DER LÄNDER	55
5.4.1 <i>Sozialhilfe</i>	55
5.4.2 <i>Weitere Politikbereiche der Länder und Gemeinden</i>	56
5.5 DAS PROBLEM DER SELBSTBEHALTE	56
5.5.1 <i>Werden besondere Familienformen wirklich besonders gefördert?</i>	57
5.5.2 <i>Pflege und Behinderung als besondere Lebenslage(n)</i>	58
5.6 AUSBLICK: DIE BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG.....	58
5.6.1 <i>Grundsätze der bedarfsorientierten Mindestsicherung</i>	59
5.6.2 <i>Flankierende Maßnahmen</i>	60
5.6.3 <i>Weitere mindestsichernde Maßnahmen</i>	60
6 AUSGANGSLAGE – FAMILIENBERICHT 1999.....	62
6.1 AUS DEM FAMILIENBERICHT 1999 – KAPITEL 13	62
6.1.1 <i>(Armutsbetrohte) Familien nach Haushaltsausgaben</i>	62
6.1.2 <i>Familien nach dem Familieneinkommen</i>	65
6.1.3 <i>Familien nach ihrer Sozialen Lage</i>	65
6.2 VERÄNDERUNGEN IN DER BERICHTSPERIODE 1999 - 2009	67
6.2.1 <i>Entwicklung der Armutsgefährdungsschwellen</i>	67
6.2.2 <i>Entwicklung wesentlicher Armutsindikatoren</i>	71
6.2.3 <i>Entwicklung der Einkommens-Spreizung</i>	73
6.3 AUSGANGSLAGE 1999 – ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG	75
7 EMPFEHLUNGEN	77
7.1 FAMILIENPOLITISCHE EMPFEHLUNGEN	77
7.1.1 <i>Arbeitslosigkeit senken</i>	77
7.1.2 <i>Ausgleichszulagenrichtsatz anpassen</i>	78
7.1.3 <i>Selbstbehalte und Kostenbeiträge senken</i>	78
7.1.4 <i>Personen- statt haushaltsbezogene Transferleistungen</i>	79
7.1.5 <i>Armutsfallen beseitigen</i>	79
7.2 EMPFEHLUNGEN AN FORSCHUNG UND RICHTERSTATTUNG.....	80
8 LITERATUR	81
8.1 BÜCHER.....	81
8.2 ZEITSCHRIFTEN	89
8.3 INTERNET-QUELLEN.....	89
9 ANHANG – DATENLAGE UND IHRE PROBLEME	90
9.1 ARMUTSGEFÄHRDUNGSMESSUNG NACH EU SILC	90

9.2	DAS PROBLEM DER ZEITLICHEN NICHTVERGLEICHBARKEIT.....	91
9.3	DAS PROBLEM DER SEKUNDÄRDATEN	91
9.4	PROBLEME ANDERER DATENSÄTZE.....	91
10	REFERENZEN	94
10.1	DIE SOZIALÖKONOMISCHE FORSCHUNGSSTELLE	94
10.2	DAS PROJEKTTEAM	94
10.2.1	<i>Prof. (FH) Dr. Tom Schmid</i>	<i>94</i>
10.2.2	<i>Mag.^a Tanja Maria Bürg.....</i>	<i>95</i>

1 Familienbericht 2009 – Armut und Armutsbedrohung von Familien

Kurzfassung

Jede zwölfte Person in unserem Land, jede zwölfte Familie mit einem Kind, jede neunte Familie mit zwei Kindern, jede sechste Familie mit drei oder mehr Kindern und etwas weniger als jede vierte AlleinerzieherInnen-Familie ist armutsgefährdet. Armut findet sich vor allem bei Familien, also bei erwachsenen Personen, die zu zweit oder allein mit einem oder mehreren Kindern in einem Haushalt leben, und zwar umso mehr, je mehr Kinder vorhanden sind bzw. wenn es sich um einen AlleinerzieherInnen-Haushalt handelt. Armutsgefährdung ist also ein relevantes Thema für Familienberichterstattung. Ebenso relevant sind jedoch die Mängel in der familienbezogenen Armutsforschung und Armutsberichterstattung. Armut und Armutsgefährdung wird hauptsächlich in Zusammenhang mit Personen und mit Haushalten dargestellt, eine familienbezogene Berichterstattung fehlt. Das heißt, die Betroffenheit und Bedrohung von Familien durch Armut sind nur indirekt zu erschließen, wenn unter „Familie“ mehr als die in einem Haushalt zusammen lebende Personen gemeint sind. Unterstützungen von und für Verwandte, aber auch gemeinsame Bedrohung oder Betroffenheit von Personen, die miteinander verwandt sind, nicht aber im gleichen Haushalt leben, wird in der Armutsberichterstattung nicht dargestellt. Ebenso nicht dargestellt werden Personen, die nicht in Privathaushalten, sondern in Anstaltshaushalten (Heimen, Wohngemeinschaften, Internate, Spitäler, Gefängnisse) leben oder wohnungslos sind.

Im 2. Kapitel werden die verschiedenen Armutsbegriffe entwickelt, um Armut, Armutsbedrohung und die verschiedenen Formen der Armut und Deprivation begrifflich zu klären.

Das 3. Kapitel stellt familienbezogene Armutsbefunde (Datenbasis 2007) im Überblick dar. Die Wirkung staatlicher Transferleistungen als Instrument zur Reduktion von Armutsbedrohung wird diskutiert. Die knappe Darstellung von Armutswirkungen und Armutsbereichen rundet dieses Kapitel ab.

Im 4. Kapitel wird die Armut bzw. Armutsbedrohung in Relation zur gesamten Gesellschaft gestellt.

Im 5. Kapitel werden die (normativen) Armutspolitiken in Österreich und ihre Familienrelevanz dargestellt. Der Schwerpunkt dieser Darstellung liegt auf dem Bereich der Transfersysteme (v.a. Pensionsrecht, Arbeitslosenversicherungsrecht) sowie dem Sozialhilferecht der Länder. In einem eigenen Abschnitt werden die Auswirkungen von Selbsthalten und Kostenbeiträgen auf Familien dargestellt, der Bereich der öffentlichen (normativen) Antiarmutspolitik wird mit einem Ausblick auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung abgerundet.

Das 6. Kapitel stellt ausgehend von den Befunden des Familienberichtes 1999 die Entwicklung in der Berichtsperiode dar. Auf Grund des *time lag* der veröffentlichten (vorliegenden) Daten erstreckt sich dieser Bericht auf die Zeit zwischen 1997 und 2007. Deutlich wird ein leichter Anstieg der Zahl und des Anteils von armutsbedrohten Personen, insbesondere von kinderreichen Familien und von AlleinerzieherInnen-Familien. Der Wechsel von Kategorien in der Datenaufbereitung macht eine lückenlose Darstellung der

Entwicklung im Berichtszeitraum nicht möglich, weil nicht in jedem Berichtsjahr in den gleichen Kategorien (mit den gleichen Daten) berichtet wird.

Im 7. Kapitel werden Empfehlungen entwickelt. Sozialpolitische Empfehlungen sind ein Senken der Arbeitslosigkeit, um die Direkteinnahmen von Familien zu erhöhen, eine Anpassung des Ausgleichszulagenrichtsatzes an die tatsächlichen Armutsgefährdungsschwellen, insbesondere in Hinblick auf die zukünftige bedarfsorientierte Mindestsicherung, eine Regulierung und Senkung der familienrelevanten Kostenbeiträgen und Selbstbehalten, eine Reduktion haushaltsbezogener und Aufwertung personenbezogener Transferleistungen und eine Aufforderung, „Armutfallen“, die bei leichter Überschreitung des für Kostenbefreiungen relevanten Einkommens entstehen (können) zu beseitigen. Ein zweiter Block von Empfehlungen richtet sich auf das Schließen von Forschungslücken und zur Reduzierung der Defizite familienbezogener Armutsberichterstattung.

Im Anhang werden die Methoden des Datenerwerbs von Armutsberichterstattung kritisch dargestellt.

Die Darstellung der Referenzen der Sozialökonomischen Forschungsstelle beendet dieses Kapitel.

2 Armut und Familie

Obwohl in der Armut- und Sozialberichterstattung hauptsächlich von der Einzelperson oder von der Haushaltsfamilie ausgegangen wird, ist die Rechtslage eindeutig: Die Familienmitglieder im rechtlichen Sinne, also Großeltern, Eltern und Kinder sowie Geschwister und EhepartnerInnen sind zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet. Das sagt das ABGB klar und deutlich, etwa im § 137 (2): „*Eltern und Kinder haben einander beizustehen.*“ Und weiter im „ 140 (1) „*Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen*“ und weiter in Abs. (2): „*Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.*“ Dieser Anspruch des Kindes auf Unterhalt mindert sich jedoch um etwaige eigene Einkünfte des Kindes. Darüber hinaus werden (in § 141) auch die Großeltern angesprochen. „*Soweit die Eltern nach ihren Kräften zur Leistungen des Unterhaltes nicht imstande sind, schulden ihn die Großeltern nach den Lebensverhältnissen der Eltern angemessenen Bedürfnissen des Kindes.*“ Allerdings mindert sich auch hier der Anspruch durch Erwerbseinkommen und durch Vermögen des Kindes. Die Leistung ist dahingehend beschränkt, dass „*der eigene angemessene Unterhalt*“ nicht gefährdet wird.

Die Unterhaltsverpflichtung ist im ABGB gegenseitig formuliert, so heißt es im § 143 (1): „*Das Kind schuldet seinen Eltern und Großeltern unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse den Unterhalt, soweit der Unterhaltsberechtigte nicht im Stande ist, sich selbst zu erhalten, und sofern er seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind nicht gröblich vernachlässigt hat.*“ In Abs. (2) heißt es: „*Die Unterhaltungspflicht der Kinder steht der eines Ehegatten, eines früheren Ehegattens, von Vorfahren und von Nachkommen näheren Grades des Unterhaltsberechtigten im Rang nach. Mehrere Kinder haben den Unterhalt anteilig nach ihren Kräften zu leisten.*“

Ähnlich ist die Unterhaltsverpflichtung zwischen EhepartnerInnen geregelt. Im § 90 heißt es: (1) *Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, insbesondere zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.* (2) *Im Erwerb des anderen hat ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich und nicht anders vereinbart ist.*“ Der anschließende § 91 führt die gemeinsame Obsorge näher aus: „(1) *Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, insbesondere die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten.*“ Die Führung des gemeinsamen Haushaltes ist einer Erwerbstätigkeit gleichzusetzen, daher entsteht in diesem Fall dem/der nichterwerbstätigen Ehepartnerin ein finanzieller Unterhaltsanspruch.

Dieser gegenseitige Unterhaltsanspruch bezieht sich nur auf Rechtsfamilien, nicht aber auf Beziehungsfamilien, die in keiner familienrechtlichen Beziehung zueinander stehen, das heißt, wenn zwei Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechtes zusammen leben,

entsteht aus dem ABGB nicht automatisch gegenseitige Unterhaltsverpflichtung und auch keine daraus abgeleiteten Rechte (zum Beispiel im Erbsfalle). Die Unterhaltsansprüche (gemeinsamer) Kinder bleiben jedoch aufrecht.

Aus soziologischen und ökonomischen Gründen ist daher die Beziehungsfamilie (zusammen lebende oder in einer festen Beziehung miteinander lebende Menschen), aus rechtlichen Gründen die Rechtsfamilie (verheiratete Personen, Kinder, Eltern und Großeltern) *als kleinste Einheit* für die Armutsberichterstattung zu betrachten. Denn *„Armut lässt sich allein individuell nicht angemessen betrachten, da Haushalts- und Familienkontexte für von Armut betroffene oder bedrohte Menschen meist eine wesentliche Rolle bezogen auf Armutsrisiken und –ursachen sowie für Schutzfaktoren, Ressourcen und Selbsthilfepotentiale spielen. Armut im Familienkontext steht dabei in engem Zusammenhang mit gesellschaftlichen Ursachen, Risiken, Schutz- und Hilfsmaßnahmen.“* (Benz 2008:381).

Die Auswirkungen von Armut auf Familie sind komplex: Armut führt zu Ausgrenzung, soziale Kontakte und Teilhabemöglichkeiten sind betroffen, was die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen kann. Das Gleiche gilt für die Verbindung von Armut und Gesundheit, wobei auch hier wiederum besondere Heranwachsende nachhaltig geschädigt werden (können). Das gleiche gilt auch für jene Ernährungsfehler, die (nicht nur) aus Gründen des niedrigen Einkommens in der Jugend gemacht (und womöglich für das spätere Leben mehr oder weniger dauerhaft eintrainiert) worden sind. Umgekehrt können gesundheitliche Beeinträchtigungen (eines Familienmitgliedes) wesentlich zur Armutsbedrohung oder Armut der betroffenen Familie beitragen. Mit Einführung der Pflegevorsorge von 1993 und Abschaffung des Familienregresses bei stationärer Betreuung durch die Bundesländer in den letzten Jahren wurde jedoch das Armutsrisiko für Familien bei Auftreten von Pflegebedarf eines Familienmitgliedes wesentlich reduziert.

Armut in Familien betrifft vor allem Kinder. *„Besonders auffallende Symptome bei in Armut lebenden Kindern sind Mangelernährung, langsamere Entwicklung bei Sprache und Bewegung, Vernachlässigung auf der Gefühlsebene sowie Scham- und Minderwertigkeitsgefühle. Auch sind in Armut aufwachsende Kinder anfälliger für Krankheiten. So neigen Kinder in armen Haushalten durch süße, sättigende Speisen und fettreiche Fertiggerichte oft zu Übergewicht, leiden durch feuchte Wohnungen überproportional an asthmatischen Krankheiten und werden auch dann in die Schule geschickt, wenn sie krank sind.“* (Unterlercher 2008:460).

„Ursachen familienbedingter Armut lassen sich damit insgesamt sowohl auf der individuellen als auch der gesellschaftlichen Ebene erkennen. Ihr können Scheidung, mangelnde Bildungsanstrengungen, Unfälle, Behinderungen oder der Tod von Erwerbspersonen ebenso zugrunde liegen, wie ein mangelhafter Familienlastenausgleich, fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder eine unzureichende soziale Sicherung. Dabei können individuelle und gesellschaftliche Ursachen ineinander greifen und sich gegenseitig verstärken. Umgekehrt können auf individueller und gesellschaftlicher Ebene Vorkehrungen ergriffen werden, die Risiken oder ihre Folgen kompensieren oder minimieren.“ (Benz 2008:388).

2.1 Armutsdefinitionen

Heute wird üblicherweise von einer gesellschaftlichen Bedingtheit von Armut ausgegangen, denn *„Armut ist keine Eigenschaft einer Person, sondern basiert auf einer Zuschreibung. Bedürftige Menschen sollen unterstützt werden. In welcher Situation Unterstützung gewährt werden soll und wie Hilfe organisiert wird, spiegelt den Wandel einer Gesellschaft wider. In einfachen Gemeinschaften überwiegt die direkte, persönliche Unterstützung unter Familienmitgliedern. In komplexen Gesellschaften wird Sozialschutz und Armenfürsorge hingegen von spezialisierten staatlichen oder privaten Institutionen professionell abgewickelt. In stark von Armut geprägten Ländern kann Unterstützung darin bestehen, Menschen vor dem Hungertod zu retten. Moderne Industriegesellschaften zeichnen sich dagegen durch einen höheren Anspruch und bessere finanzielle Möglichkeiten für die Wahrung der menschlichen Würde und des sozialen Friedens aus.“* (BMSK 2009:238).

2.1.1 Absolute und relative Armut

Heute wird zwischen absoluter und relativer Armut unterschieden.

2.1.1.1 Absolute Armut

Der ehemalige Präsident der Weltbank, Robert Strange McNamara definierte *„Armut auf absolutem Niveau ist Leben am äußersten Rand der Existenz. Die absolut Armen sind Menschen, die unter schlimmen Entbehrungen und in einem Zustand von Verwahrlosung und Entwürdigung ums Überleben kämpfen, der unsere durch intellektuelle Phantasie und privilegierte Verhältnisse geprägte Vorstellungskraft übersteigt.“* (Wikipädia a)

Die absolute Armutsgrenze ist bestimmt als Einkommens- oder Ausgabenniveau, unter dem sich die Menschen eine erforderliche Ernährung und lebenswichtige Bedarfsartikel des täglichen Lebens nicht mehr leisten können. Bettel und Hunger(-tod) gehen somit unmittelbar mit dem Begriff der absoluten Armut einher.

Indikatoren der absoluten Armut nach der International Development Association (IDA)

- Pro-Kopf-Einkommen (PKE) < 150 US-\$/Jahr
- Kalorienaufnahme je nach Land < 2160–2670/Tag
- Durchschnittliche Lebenserwartung < 55 Jahren
- Kindersterblichkeit > 33/1000
- Geburtenrate > 25/1000 (nach Wikipädia a)

2.1.1.2 Relative Armut

Relative Armut bezieht sich immer auf eine gegebene Gesellschaft und orientiert sich an einem gesellschaftlichen Durchschnitt; sie kann also ein Prozentsatz des Medianeinkommens oder eines anderen gewichteten Einkommens der Gesellschaft (oder von Gruppen der Gesellschaft) sein.

Üblicherweise wird zwischen der relativen **Einkommensarmut** (das – gewichtete - Einkommen der armen Person oder des armen Haushaltes liegt unter einer definierten

Durchschnittsschwelle, etwa 50 % oder 60 % des Medianeinkommens) und der relativen **Ausgabenarmut** (die – gewichteten – Geldausgaben bzw. das Konsumniveau eines Haushalts oder einer Person liegen unter einem definierten gesellschaftlichen Durchschnittswert) unterschieden. (siehe BMASG 1997:179).

Diese Armutsbegriffe sind immer in Geld ausgedrückte Begriffe und erfassen daher nichtgeldliche Möglichkeiten der betrachteten (als arm erklärten) Personen und Haushalte (z.B. Lebensmittel, die im eigenen Garten gezogen werden) nicht.

Messungen relativer Armut bergen allerdings immer die Gefahr einer statistischen Verzerrung in sich; vor allem wird mit der Operationalisierung des Armutsbegriffes über die relative Einkommenslage unter einer bestimmten Grenze Armut mit Ungleichheit verwechselt (siehe Krämer 1997). Dieser Einwand „*ist zumindest zum Teil berechtigt, denn in die Berechnung des relativen Armutsausmaßes geht in der Tat immer auch der Grad der Ungleichheit ein. Hätten alle Menschen ein gleiches Einkommen unter der Existenzminimum, so wäre die relative Armutquote gleich Null. Ferner bringt es die inzwischen auch auf der Ebene der Europäischen Union fest eingebürgerten Konvention, Armut als relatives Konzept zu messen, mit sich, dass eine allgemeine Halbierung der Einkommen die Armutquote ebenso unverändert ließe, wie eine allgemeine Verdoppelung.*“ (Alber 2001:79f)¹.

2.1.2 Weitere Armutsbegriffe

Andere Armutdefinitionen versuchen, auch *nichtmonetäre Faktoren* in das Verständnis von Armut zu integrieren und damit Vergleichsprobleme, die sich aus rein monetären Sichtweisen ergeben können, zu kompensieren. Kriterien sind etwa die **Ausstattungsarmut** (die Ausstattung eines Haushaltes mit langlebigen Konsumgütern unterschreitet einen gesellschaftlichen Durchschnittswert) oder die **Teilhabearmut** (die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist nur bedingt möglich).

Daher kann eine Person durchaus über ausreichendes Einkommen verfügen und daher nicht als einkommensarm gelten, kann aber dennoch nicht oder nur rudimentär am gesellschaftlichen Leben teilnehmen; z.B. ein/e AlleinerzieherIn, der/die nicht am Kulturleben teilnehmen kann, weil ihr/ihm keine (ausreichenden) Möglichkeiten der Kinderbetreuung zur Verfügung stehen oder ein behinderter Mensch, dem/der eine kulturelle Teilhabe auf Grund vorhandener Barrieren nicht (oder erschwert) möglich ist. Für die für das Erkennen von Ausstattungsarmut notwendigen Indikatoren (z.B. Haushaltsausstattung mit langlebigen Konsumgütern) und die für die Bestimmung von Teilhabearmut nötigen Indikatoren liegen kaum verwertbare empirische Daten vor.

Mit **Exklusion** ist schließlich der umfassende Prozess gesellschaftlicher Ausgrenzung gemeint, dessen Gegenstrategie die Strategie der Inklusion ist, wie sie seit dem Gipfel von Lissabon im Jahr 2000 von der EU gefordert wird. (siehe Kronauer 2001).

¹ Weil dieses Armutmaß im Wesentlichen die Einkommensverteilung widerspiegelt, haben ärmere, aber egalitäre Gesellschaften (z.B. der neuen EU-Staaten in Osteuropa oder der meisten Nachfolgestaaten Jugoslawiens) eine geringere Armutsrate (nach dem relativen Konzept gemessen) als reichere Staaten mit einer starken Einkommensungleichverteilung.

2.1.3 Definitionenvielfalt

Keine dieser Definitionen kann restlos befriedigen. Daher wird Armutsberichterstattung immer gleichzeitig mit mehreren Definitionen arbeiten und sich denn darzustellenden Phänomenen (abhängig von der Datenlage) immer von mehreren Seiten nähern müssen. *„Es besteht Einigkeit, dass keine der vorhin genannten Armutsdefinitionen für sich allein eine umfassende Darstellung von Armut erlauben. Armutsgefährdung ist ein komplexer Prozess, bei dessen Darstellung viele der in den verschiedenen Armutsdefinitionen betonten Aspekte gemeinsam berücksichtigt werden sollten. Außerdem müssen die in Querschnittsuntersuchungen vernachlässigten dynamischen Faktoren der Entstehung und Beseitigung von Armutsgefährdung miterfasst werden. Eine Armutsberichterstattung wird sich diesem Ideal nur unvollkommen annähern können. Das hängt mit der Vielschichtigkeit der Themenstellungen, der beschränkten Datenlage und den mit dem Begriff Armut einhergehenden sehr unterschiedlichen Wertvorstellungen zusammen.“* (BMASG 1997:179).

2.1.4 Armutsdefinition der EU

Die Armutsdefinition der EU ist eine Definition von Geldarmut. *„In der EU ist die Armutsdefinition für die Mitgliedsländer verbindlich festgelegt, Demnach verläuft die Armutsgrenze bei 60 Prozent des so genannten Nettoäquivalenzeinkommens (ein auf Grundlage eines Warenkorbes gewichteter Durchschnittswert).“* (Wahl 2005:781).

Diese Definition wurde ursprünglich vom EU-Ministerrat 1974 anlässlich des ersten europäischen Programms zur Bekämpfung von Armut beschlossen und in den folgenden Jahrzehnten mehrfach modifiziert. (siehe Groh-Samberg 2008:57). Damit die nötigen Daten verfügbar sind, haben Europaparlament und Ministerrat die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Statistiken zu Einkommen und Lebensbedingungen zu erstellen. Seit 2003 erfüllt die jährliche EU-SILC-Erhebung diese Anforderungen. Aber *„weil die gemeinsamen EU-Indikatoren den nationalen Problemfeldern nur teilweise gerecht werden, sieht die offene Methode der Koordinierung auch die Entwicklung nationaler Indikatoren zur Messung sozialer Eingliederung vor.“* (BMSK 2009:238).

2.1.5 Österreichische Definitionen

Seit dem EU-Beitritt Österreichs findet auch in Österreich regelmäßige Berichterstattung über Armut statt. Auch in Österreich wird zwischen Armutsgefährdung und akuter Armut unterschieden.

2.1.5.1 Armutsgefährdung

Als armutsgefährdet gilt in Österreich eine Person (ein Haushalt) dessen (gewichtetes) Einkommen weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens ausmacht. Die entsprechende Einkommensgrenze wird von Statistik Austria jedes Jahr neu berechnet und variiert entsprechend den Gewichtungsfaktoren je nach Haushaltszusammensetzung. *„Laut EU SILC 2007 beträgt die beträgt die Armutsgefährdungsschwelle für einen*

Einpersonenhaushalt 10.945 Euro pro Jahr, das sind knapp über 900 Euro pro Monat². Dieser Wert hat sich zum Vorjahr nur geringfügig erhöht. Für Mehrpersonenhaushalte anderer Zusammensetzung muss dieser Wert entsprechend der international etablierten EU-Skala gewichtet werden, Für jede weitere erwachsene Person im Haushalt erhöht sich die Schwelle somit um 456 Euro, für jedes Kind um 274 Euro pro Monat.“ (Statistik Austria 2009:30). Da in Österreich 14 Jahresbezüge üblich, wengleich nicht gesetzlich vorgeschrieben³ sind und auch Pensionen (und somit auch die Ausgleichszulage) 14 Mal im Jahr ausbezahlt werden, macht es Sinn, auch das Jahresvierzehntel darzustellen.

Armutsgefährdungsschwellen für das Jahr 2007 (Werte in Euro)

Haushaltstyp	Gewichte	Jahreswert	Monatswert	
			Zwölftel	Vierzehntel
Einpersonenhaushalt	1.0	10.945	912	782
1 Erwachsener und 1 Kind	1,3	14.228	1.186	1.016
2 Erwachsene	1,5	16.417	1.368	1.173
2 Erwachsene und 1 Kin	1,8	19.701	1.641	1.407
2 Erwachsene und 2 Kinder	2,1	22.984	1.915	1.642
2 Erwachsene und 3 Kinder	2,4	26.266	2.189	1.876

Quelle: Statistik Austria 2009:30; eigene Berechnungen

Allerdings wird mit dem EU SILC nur ein Teil der armutsbedrohten Bevölkerung erfasst, nämlich nur Personen in Privathaushalten. Personen in so genannten „Anstaltshaushalten“ (Heime, Notschlafstellen, Internate, Lehrlingsunterkünfte, Spitäler, etc.) werden nicht erfasst; ebenso nicht erfasst werden obdachlose Menschen ohne Adresse. „*Insbesondere Armutslagen von Asylwerbenden, Wohnungslosen und Menschen in Alters- oder Kinderheimen sowie Studierenden⁴ werden nicht erfasst. Andere Personengruppen werden in EU-SILC nur schlecht repräsentiert, wie beispielsweise Sozialhilfebeziehende sowie Personen, die aufgrund von gesundheitlichen Problemen oder Sprachbarrieren nicht an der Erhebung teilnehmen konnten.*“ (BMSK 2009:239). Ebenso können nach EU-SILC spezielle armutsbedrohende Lebenslagen wie etwa erhöhter Geldbedarf bei Pflegebedürftigkeit oder zur Schuldentilgung, bei Spiel- oder Drogensucht nicht erfasst werden. Diese deprivierten Lebenslagen sind in der Armutsstatistik nicht als monetäre Armutsgefährdung auszudrücken. (siehe BMSK 2009:240).

2.1.5.2 Akute Armut

Von akuter Armut wird dann gesprochen, wenn zur bereits dargestellten Armutsgefährdung, das heißt zu den beschränkten finanziellen Verhältnissen, auch Einschränkungen zur

² Jahreszwölftel

³ der 13. und 14. Aktivbezug wird in den Kollektivverträgen (und Mindestlohntarifen) festgelegt, die 13. und 14. Pension (und Rente) ist gesetzlich festgeschrieben.

⁴ Gemeint sind Studierende, die in StudentInnenheimen leben

Abdeckung grundlegender Lebensbedürfnisse treten. Das wird dann angenommen, wenn zusätzlich zum geringen Einkommen eine der folgenden fünf Situationen tritt:

- Substandardwohnung
- Rückstände bei Zahlungen von Mieten und Krediten
- Probleme beim Beheizen der Wohnung
- Unmöglichkeit, abgenutzte Kleidung durch neue Kleider zu ersetzen
- Unmöglichkeit, zumindest ein Mal im Monat nach Hause zum Essen einzuladen. (siehe BMSG 2002:188)

„Akute Armut umfasst also die am meisten gefährdete Untergruppe innerhalb der armutsgefährdeten Bevölkerung“ (BMSG 2002:188).

2.1.5.3 Der Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung

Als traditionelle, wenngleich nirgendwo festgeschriebene „österreichische Armutsgrenze“ gilt von je her der Richtsatz zur Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung (siehe § 293 ASVG bzw. gleichlautende §§ in den anderen Sozialversicherungsgesetzen). Bis zur Höhe dieses Richtsatzes werden kleine und kleinste Pensionen ausgeglichen (abzüglich anderer Einkommen des/der PensionistIn oder auf die ein Anspruch besteht). Wie die Pension gebührt die Ausgleichszulage 14 Mal im Jahr (Mai und November wird eine doppelte Pension ausbezahlt). Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden jährlich mit dem Faktor der Pensionsanpassung aufgewertet:

Ausgleichszulagenrichtsätze im Pensionsrecht 2009

	Euro pro Monat
Alleinstehende	772,40
Ehepaare	1.158,08
Zuschlag pro Unterhaltsberechtigte/n	80,95
Für Einfachwaisen unter 24 Jahre	284,10
Für Vollwaisen unter 24 Jahre	426,57
Für Einfachwaisen ab 24 Jahre	504,84
Für Vollwaisen ab 24 Jahre	772,40

Quelle: § 293 ASVG

Der Alleinstehendenrichtsatz von 772,40 im Monat entspricht einem Jahresrichtsatz von 10.813,60, das entspricht einem Jahreszwölftel von 901,13 Euro. Bei der Richtsatzleistung handelt es sich um einen Bruttobetrag, von dem noch die Krankenversicherung für PensionistInnen (3,5 %) abzuziehen ist.

Um die Armutsgefährdungsschwellen der österreichischen Sozialberichterstattung (siehe oben) in Relation zur Ausgleichszulage zu setzen, sollen nun die entsprechenden Werte für 2007 verglichen werden:

Armutsgefährdungsschwellen für das Jahr 2007 (Werte in Euro)

Haushaltstyp	Monats- Vierzehntel	Monatlicher AZ-Richtsatz	AZ in % der Schwelle ⁵
Einpersonenhaushalt	782	726	92,8 %
1 Erwachsener und 1 Kind	1.016	902	88,8 %
2 Erwachsene	1.173	1.091	93,0 %
2 Erwachsene und 1 Kin	1.407	1.167	82,9 %
2 Erwachsene und 2 Kinder	1.642	1.243	75,7 %
2 Erwachsene und 3 Kinder	1.876	1.319	70,3 %

Quelle: Statistik Austria 2009:30; Soziale Sicherheit 2007:369; eigene Berechnungen

Deutlich wird hier, dass sich der Ausgleichszulagenrichtsatz von der Armutsbedrohungsgrenze umso stärker entfernt, je größer der Haushalt ist bzw. je mehr Kinder in dem Haushalt leben.

Die Richtsatzleistungen der neun **Sozialhilfegesetze** eignen sich demgegenüber nicht als Definitionsgrundlage für eine nationale (oder regionale) Armutsgrenze, weil sie einerseits in der Praxis durch vielfältige und unterschiedliche richtsatzergänzende Leistungen erhöht werden und weil sie andererseits in der Regel⁶ deutlich niedriger sind als der (bundesweit einheitliche) Ausgleichszulagenrichtsatz.

2.1.6 Gewichtungsfaktoren

Für die Bestimmung der Geldarmut in Mehrpersonenhaushalten ist es notwendig, ein Haushaltseinkommen zu ermitteln, das rechnerisch auf die Mitglieder des Haushaltes aufgeteilt wird. Diese Zuteilung erfolgt jedoch nicht mit dem gleichen Teilungsschlüssel für alle Haushaltsmitglieder, weil man davon ausgeht, dass sich die Bedürfnisse eines Zweipersonenhaushaltes gegenüber einem Einpersonenhaushalt nicht verdoppeln, sondern in geringerem Ausmaß steigt (Synergieeffekte, etwa bei den Mietkosten, bei Beheizung oder Ernährung sowie beim privaten Individualverkehr). Das Haushaltseinkommen wird also **gewichtet**. „Das so genannte äquivalisierte Einkommen kann auch als fiktives Pro-Kopf-Einkommen bezeichnet werden“ (BMSK 2009:239). Es gibt verschiedene Methoden, das Haushaltseinkommen zu gewichten.

2.1.6.1 Verschiedene Gewichtungsfaktoren

Gewichtung auf Basis der Standardskala von **Statistik Austria**: Erste erwachsene Person = 1, jede weitere erwachsene Person = 0,7, Kind 0-3 Jahre = 0,33, Kind 4 -6 Jahre = 0,38, Kind 7-10 Jahre = 0,55, Kind 11-15 Jahre = 0,65; Kind 16-18 Jahre = 0,7, Kind 19-21 Jahre = 0,8, Kind 22-27 = 0,7 (siehe BMUJK 1999:626)

Gewichtung der **EU**: erste erwachsene Person = 1, jede weitere erwachsene Person = 0,5, jedes Kind = 0,3 (siehe BMUJK 1999:626, BMSK 2009:239.)

⁵ Die Armutsgefährdungsschwelle wurde mit 100 Prozent angenommen.

⁶ Mit Ausnahme des Richtsatzes für DauerleistungsbezieherInnen in Wien

Gewichtungsskala der **OECD**. „In der älteren OECD-Skala erhält das erste erwachsene Haushaltsmitglied das Gewicht 1, jede weitere Person über 14 Jahren das Gewicht 0,5 und jedes Kind 0,5. Die neue OECD-Skala geht hingegen davon aus, dass bei mehreren Haushaltsmitgliedern durch gemeinsame Nutzung von Gütern stärkere Synergieeffekte bestehen bzw. die Kosten nicht so stark ansteigen (etwa für größere Wohnungen) und dass Kinder üblicherweise weniger Kosten verursachen bzw. Unterhalt benötigen. Sie gewichtet weitere Personen über 14 Jahren deshalb nur noch mit einem Wert von 0,5 und Kinder mit 0,3.“ (Benz 2008:382f).

2.1.6.2 Probleme der Einkommengewichtung

Unterschiedliche Gewichtungsfaktoren beeinflussen die letztendlich festgestellte Zahl der von Armut bedrohten oder betroffenen Personen in Haushalten. Denn diese hängt wesentlich davon ab, welche Gewichtungsfaktoren für die Bestimmung des jeweiligen Pro-Kopf-Einkommens heran gezogen werden. Der Sozialbericht für 1999 macht die Unterschiede in der Zusammensetzung der armutsgefährdeten Bevölkerung abhängig vom gewählten Gewichtungsfaktor, am Beispiel des Alters und der Haushaltsform deutlich.

Zusammensetzung der armutsgefährdeten Bevölkerung, neue und alte Skala⁷

Nach dem Alter (in %)			Nach der Haushaltsform (in %)		
Alter	Neu	Alt	Haushalt	Neu	Alt
60+ Jahre	28	15	HH mit Pensionen	24	10
30 – 59 Jahre	36	40	HH ohne Kinder	15	13
20 – 29 Jahre	8	10	MPH mit 1 Kind	14	16
> 20 Jahre	28	35	MPH mit 2 Kindern	19	25
			MPH mit 3 Kindern	19	25
			Alleinerziehende	9	11

Quelle: BMSG 2001:199

Die Auswahl der jeweiligen Gewichtung erzeugt unterschiedliche Armutsanteile, was im Zuge der Armutsberichterstattung durchaus kritisch gesehen wird. „Für internationale Armutsvergleiche, insbesondere von Kinderarmut, sind die arithmetischen Effekte verschiedener Äquivalenzskalen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse zahlreicher Sensitivitätsanalysen führen zur vorläufigen Schlussfolgerung, dass Gesamtarmutsraten nur geringe Sensitivität bezüglich unterschiedlicher Skalen zeigen. Was die Struktur der Armut betrifft, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei steileren Skalen der Anteil von größeren Haushalten (somit Kindern) in der armen Bevölkerung höher ist, während derjenige

⁷ Die „neue“ Äquivalenzskala (Eurostat und OECD) gewichtet die erste Person im Haushalt mit 1, jede weitere erwachsene Person mit 0,5 und jedes Kind mit 0,3, die „alte“ (österreichische) Äquivalenzskala die erste Person im Haushalt ebenfalls mit 1, aber jede weitere erwachsene Person mit 0,7 und jedes Kind mit 0,5. Die neue Skala ist also flacher und gewichtet Einpersonenhaushalte gegenüber Haushalten mit mehreren Personen stärker (BMSG 2001:198f).

von allein oder zu zweit lebenden Personen (somit Älteren) geringer ist. Diese Sensitivität hat auf länderspezifische sozialpolitische Diskussionen erhebliche Auswirkungen. Demgegenüber spielt sie eine geringere Rolle im Rahmen internationaler Vergleiche, da die Rangordnung der Länder im allgemeinen nicht durch Annahme verschiedener Elastizitäten beeinträchtigt wird.“ (Förster 2003:275)

Die von der EU 2003 europaweit verbindlich festgelegten Gewichtungsfaktoren, in die das Alter der Kinder nicht mehr differenzierend einfließt und die zusätzlichen Personen im Haushalt mit einem niedrigeren Gewicht versehen werden, führt zu flacheren Verteilungskurven und begünstigen die Einpersonenhaushalte statistisch stärker. Größere Haushalte (Haushalte mit einer größeren Kinderzahl) werden in dieser Äquivalenzgewichtung schwächer repräsentiert. Die Armutsquoten großer (kinderreicher) Familien haben in der statistischen Bewertung nach EU SILC einen geringeren numerischen Anteil als in der vorhergehenden österreichischen Armutsberichterstattung.. Dies muss bei der Bewertung von zeitlichen Veränderungen berücksichtigt werden.

3 Armutsgefährdete und arme Familien in Österreich (Empirische) Befunde im Überblick und in Einzelbefunden

3.1 Daten im Überblick

3.1.1 Armut und Armutsgefährdung in Österreich im Jahr 2007

Die neuesten Daten für Armutsgefährdung finden sich in dem im April 2009 veröffentlichten EU SILC – Daten für 2007 (Statistik Austria 2009). Im Folgenden werden diese Ergebnisse für 2007 referiert, wobei einschränkend zu bemerken ist: Es handelt sich bei der diesen Werten um eine Stichprobenerhebung, die nur Privathaushalte erfasst und Menschen in „Anstaltshaushalten“ (z.B. Heimen, Internaten, Spitälern) und Menschen ohne Wohnadresse (z.B. wohnungslose Personen) unberücksichtigt lässt. Es ist daher zu vermuten, dass die Zahl der armutsgefährdeten Familien in Österreich höher ist, als hier dargestellt werden kann. Und es darf nicht vergessen werden, dass die Darstellung nach Haushalten erfolgt, haushaltsübergreifende familiäre Zusammenhänge werden von der Armutsberichterstattung nach EU SILC derzeit⁸ nicht erfasst.

Die Hauptergebnisse (vgl. Statistik Austria 2009:15f): Das mittlere Äquivalenzeinkommen lag 2007 in Österreich bei 1.520 € pro Monat (gewichtetes Netto-Pro-Kopf-Einkommen, Jahreszwölftel). Die höchsten mittleren Einkommen werden von Personen in kinderlosen Mehrpersonenhaushalten erzielt (20 % über dem Median) sowie von Männern und Frauen mittleren Alters (zwischen 40 und 64 Jahren; 10 % bzw. 9 % über dem Median). (Vollzeit) Erwerbstätigkeit und hohe Bildung sind Faktoren, die mit höherem Lebensstandard einher gehen. Einen deutlich niedrigeren Lebensstandard haben allein lebende PensionistInnen, arbeitslose Menschen, große Familien (kinderreiche Haushalte) und Ein-Eltern-Haushalte sowie Haushalte von MigrantInnen (außerhalb des EWR). Haushalte, deren Haupteinkommensquelle aus Sozialleistungen (ohne Pensionen) besteht, haben den niedrigsten Medianlebensstandard.

Rund 732.000 Personen (9 % der Bevölkerung) verfügen ein Äquivalenzeinkommen, das mindestens 80 % über dem Medianlebensstandard liegt. Um zu dieser Gruppe zu zählen, benötigt ein Einpersonenhaushalt ein Nettoeinkommen von mindestens 2.736 € pro Monat (2007). Jede fünfte Person dieser Gruppe (136.000 Personen⁹) verfügt über erhebliche Vermögenseinkünfte.

Die **Armutsgefährdungsschwelle** lag 2007 für einen Einpersonenhaushalt bei 912 Euro im Monat (Jahreszwölftel). Dieser Schwellenwert erhöht sich für jede weitere erwachsene Person im Haushalt um 456 Euro, für jedes Kind um (weitere) 274 Euro. Knapp eine Million Menschen in Österreich leben in einem armutsgefährdeten Haushalt, die Armutsgefährdungsquote liegt somit bei 12 Prozent. Das äquivalisierte Einkommen armutsgefährdeter Haushalte liegt im Mittel um 155 Euro (17 %) unter der Armutsgefährdungsschwelle.

⁸ Für 2010 ist eine EU SILC Sonderauswertung über innerfamiliäre Transfers geplant

Das Hauptrisiko für die Armutsgefährdung von Familien ist **niedrige Erwerbseinbindung**. Personen in Ein-Eltern-Haushalten sowie in Haushalten von Migrantinnen haben ein stark erhöhtes Armutsrisiko. Frauen haben als Alleinlebende und in Ein-Eltern-Haushalten ein höheres Armutsrisiko. Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder aus EWR-Ländern mit eher guter Ausbildung oder in einem Mehrpersonenhaushalt sind hingegen unterdurchschnittlich armutsgefährdet, allerdings nur, wenn die Personen im Haushalt eine hohe Erwerbsbeteiligung aufweisen. Bei Familien mit drei und mehr Kindern und bei Familien mit kleineren Kindern zeigt sich ein erhöhtes Armutsrisiko, besonders dann, wenn die Frau nicht erwerbstätig ist. Daher haben Familien mit einem jüngsten Kind unter drei Jahren eine höhere Armutsbedrohung als Familien mit gleicher Kinderanzahl, wenn kein Kind mehr unter drei Jahre alt ist.

Nichterwerbstätige Personen im Erwerbsalter sind zu 21 Prozent armutsgefährdet, bei Erwerbstätigen im Erwerbsalter sind es 6 Prozent. Etwa 175.000 Personen sind trotz ganzjähriger Erwerbstätigkeit armutsgefährdet. Ob Erwerbstätigkeit in der Lage ist, Armutsgefährdung zu verhindern, hängt von weiteren Faktoren ab: Bildung, Staatsbürgerschaft, berufliche Stellung, dem Vorhandensein nichtprekärer Beschäftigungsformen und der Erwerbsbeteiligung der Haushaltsmitglieder. Letztere steht in starkem Zusammenhang mit der Familiensituation.

Einpersonenhaushalte sind in besonderem Ausmaß armutsgefährdet. Einzige Ausnahme bilden hier allein lebende Männer in Pension. Allein lebende Frauen in Pension weisen hingegen zu 27 Prozent armutsgefährdet. Noch höher ist die Rate nur bei Personen in Ein-Eltern-Haushalten (32 %). Auch allein lebende Frauen ohne Pension weisen ein hohes Armutsgefährdungsrisiko auf (22 %).

Armutsrisiko **Kinder**: 15 % aller Kinder, Jugendlichen und abhängigen jungen Erwachsenen in Österreich leben in armutsgefährdeten Haushalten. Damit macht diese Gruppe rund ein Viertel (26 %) aller Armutsgefährdeten in Österreich aus. Hochgerechnet entspricht dies jeweils rund 130.000 Buben und Mädchen unter der Armutsgefährdungsschwelle, Ein knappes Drittel (32 %) dieser Kinder und Jugendlichen kommt aus Drittstaaten⁹.

Auf **Sozialleistungen** (inklusive Pensionen) entfallen bei armutsgefährdeten Haushalten 62 Prozent des Einkommens. Bei nicht armutsgefährdeten Haushalten beträgt der Anteil 33 Prozent. Sozialleistungen sind besonders für Niedrigeinkommenshaushalte bedeutsam und haben eine wichtige Funktion in der Verminderung von Armutsgefährdung.

In **manifestem Armut** lebten im Jahr 2007 etwa 5 Prozent der Bevölkerung. Hier traten niedriges Einkommen und finanzielle Deprivation gleichzeitig auf. 7 Prozent sind von Einkommensmangel betroffen (ihr Einkommen liegt unter der Armutsgefährdungsschwelle), sie sind jedoch nicht finanziell depriviert. 10 Prozent der in Privathaushalten lebenden Menschen haben hingegen ein Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle, können sich aber den für Österreich ermittelten Mindestlebensstandard nicht leisten.

3.1.2 Weitere Befunde aus den letzten Jahren

Armutsgefährdung nach **Frauenerwerb**: Haushalte (Familien) in denen Frauen nicht erwerbstätig sind, haben ein mindestens doppelt so hohes Armutsgefährdungsrisiko wie

⁹ Das sind Staaten außerhalb des EWR

Familien mit berufstätigen Frauen. Frauen im Teilzeiterwerb¹⁰ (überwiegend wegen Betreuungsverpflichtungen) erhöhen das Armutsgefährdungsrisiko ebenfalls. (siehe BMSK 2009:242). „Wenn das jüngste Kind mit 4 Jahren ins Kindergartenalter kommt, steigt die weibliche Erwerbstätigkeit auf rund zwei Drittel an. Erst mit dem Erreichen des Schulalters der Kinder überwiegt die Vollzeitbeschäftigung der Frauen.“ (BMSK 2009:242).

Hier liegt eine Sonderauswertung des Mikrozensus für 2006 vor.

Frauenerwerbstätigkeit nach der familiären Situation (2006)¹¹

	Gesamt in 1.000	Erwerbsbeteiligung	Vollzeiterwerb
Frauen insgesamt	2.540	66%	39%
Alleinlebend	413	64%	50%
In Partnerschaft ohne Kinder	612	58%	40%
In Partnerschaft + 1 Kind	527	72%	38%
In Partnerschaft + 2 Kinder	517	72%	31%
In Partnerschaft + 3+ Kinder	211	63%	31%
Ein-Eltern-Haushalt	260	72%	45%
Jüngstes Kind bis 3 Jahre	216	57%	28%
Kind 4 – 6 Jahre	157	67%	16%
Kind 7 – unter 27 Jahre	796	76%	37%

Quelle: BMSK 2009:243

Frauen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren. Mikrozensus 2006

3.1.3 Gefährdete Haushalts- (Familien) Konstellationen

Mehrpersonenhaushalte mit mehr als einem Einkommen haben ein verringertes Armutsgefährdungsrisiko. Hingegen sind Kinder und Jugendliche wegen des höheren Einkommensbedarfs im Haushalt und der bei Kindern in der Regel beschränkten Erwerbstätigkeit von Müttern besonders von Armutsgefährdung bedroht. Ein hohes Risiko haben auch ältere Menschen durch ihre Abhängigkeit von Transferleistungen. Bei Einpersonenhaushalten wirkt sich ein niedriger Einkommensbezug direkt auf den Lebensstandard aus. Deutlich werden hier die unterschiedlichen Einkommenschancen von Frauen und Männern. In Einpersonenhaushalten mit Pensionsbezug als Haupteinnahmequelle liegt die Armutsgefährdung von Frauen mit 28 % rund drei Mal so hoch wie die der vergleichbaren Männer (9 %). Jede zehnte armutsgefährdete Person in Österreich ist eine Pensionistin. (siehe BMSK 2009:242f). „Pensionistinnen, insbesondere mit Pflegebedarf, bleiben aber eine vor allem von sozialen Transferleistungen abhängige Risikogruppe.“ (BMSK 2009:243).

Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder und solche mit einem Kind sowie Mehrpersonenhaushalte mit zwei Kindern sind vergleichsweise gut vor Armutsgefährdung geschützt. Bei drei oder mehr Kindern im Haushalt steigt das Armutsgefährdungsrisiko. Eltern und Kinder, die in einem Ein-Eltern-Haushalt leben, sind zu mehr als einem Viertel von

¹⁰ Etwa vier Fünftel aller Teilzeitbeschäftigten sind Frauen.

¹¹ Neuere Zahlen legen nicht vor

Armutsgefährdung betroffen. (siehe BMSK 2009:243, Statistik Austria 2009). „Der Zusammenhang zwischen Alter der Kinder, Betreuungsnotwendigkeiten im Haushalt und Frauenerwerbstätigkeit spiegelt sich in der Armutsgefährdung wider; Ist das jüngste Kind im Kindergarten- bzw. Vorschulalter, beträgt die Armutsgefährdung 16 % bzw. 17 %. Wenn das jüngste Kind das schulpflichtige Alter erreicht hat, verringert sich das Gefährdungsrisiko auf 9 %.“ (BMSK 2009:243).

Armutsgefährdung nach Haushaltstyp und Alter der Kinder 2007

	Armutsgefährdung		
	In 1.000	Quote	Lücke in %
Gesamt	989	12	16
mit Langzeitarbeitslosigkeit	182	41	23
mit Sozialleistungen im HH-Einkommen	201	40	25
mit ausländischem Mitglied (nicht-EWR)	216	26	20
mit Eingebürgerten (ohne AusländerInnen)	50	18	16
mit Behinderungen (Personen im Erwerbsalter)	143	16	25
Mehrpersonenhaushalt (mind. 3 Kinder)	138	19	15
Mit jüngstem Kind 4 – 6 Jahre alt	97	16	19
Ein-Eltern-Haushalt	108	32	23
Alleinlebende Frauen mit Pension	114	27	13
Alleinlebende Frauen ohne Pension	65	22	25

Quelle: Statistik Austria 2009:66 (EU-SILC Daten von 2007)

Die hier angegebene Armutsgefährdungslücke beschreibt den Abstand des Medianeinkommens¹² der Armutsgefährdeten von der Armutsgefährdungsschwelle, ausgedrückt in Prozent der Schwelle

Die Auswahl der Gruppen durch Statistik Austria erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, die Merkmale sind nicht ausschließend, sodass es zu Überschneidungen der Gruppen kommen kann. „Kriterium für die Auswahl der Risikogruppen sind einerseits ein unterdurchschnittliches Medianeinkommen, andererseits eine überdurchschnittliche Armutsgefährdung. Dargestellt werden Personen in Haushalten. Wenn für eine Person im Haushalt einer der ausgewählten Risikofaktoren zutrifft (beispielsweise Langzeitarbeitslosigkeit) wird damit unterstellt, dass dies die Einkommens- und Lebenssituation aller Haushaltsmitglieder beeinflusst.“ (Statistik Austria 2009:66).

Am höchsten ist die Armutsgefährdungslücke mit 26 % bei alleinlebenden Frauen ohne Pension. Auch bei den Risikogruppen mit Langzeitarbeitslosigkeit (23 %) und mit Sozialleistungen als Haupteinnahmensquelle (25 %), mit Haushaltsmitgliedern aus Nicht-EWR-Staaten (20 %) und mit Personen im Erwerbsalter mit Behinderung (25 %) zeigt sich eine jeweils überdurchschnittliche Armutsgefährdungslücke.

¹² Der median bezeichnet einen statistischen Mittelwert, bei dem jeweils die Hälfte der Untersuchten unter und über diesem Wert liegt

Bereits der Sozialbericht für 2007 und 2008 stellt fest: *„Die Erwerbspartizipation von Frauen ist für Familien ein Schlüsselfaktor, um ein Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle zu erzielen. Ausreichende und qualitative Kinderbetreuung sind deshalb ein wichtiges Mittel zur Verringerung des Gefährdungsrisikos von Familien.“* (siehe BMSK 2009:243).

3.1.4 Kinder als Armutsrisiko

Der „2. Armuts- und Reichtumsbericht für Österreich“ (ÖGPP 2008), der Ende 2008 erschienen ist und auf die Daten des EU-SILC von 2006 zurückgreift, macht die Armutsprobleme von Familien deutlich: Trotz aller familiärer Unterstützungsleistungen (Transfer, Steuern) steigt auch heute das Armutsrisiko von Familien mit der Zahl der Kinder. *„Liegt die Armutsgefährdung von Mehrpersonenhaushalten ohne Kinder bei 7 %, so steigt sie bei einem Kind auf 9 %, bei zwei Kindern auf 11 % und bei drei Kindern stark auf 21 %. Im Jahr 2006 gab es in Österreich 196.000 Familien mit 3 oder mehr Kindern, die zusammen 646.600 Kinder hatten, von denen etwa die Hälfte (291.600 Kinder) unter 15 Jahre alt waren. Insgesamt leben in solchen Haushalten 1.017.1000 Menschen. Ausgehend von einer 21%igen Armutsgefährdungsquote bedeutet das, dass 2006 (abzüglich der 93.000 Personen aus AlleinerzieherInnenhaushalten) 194.000 Erwachsene und Kinder armutsgefährdet waren, weil sie in Familien mit 3 oder mehr Kindern lebten und dadurch eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten bzw. überdurchschnittliche Lebenshaltungskosten haben. Auch das Alter des Kindes ist von Bedeutung, denn kleine Kinder erhöhen das Armutsrisiko deutlich. Haushalte mit kleinen Kindern (4 bis 6 Jahre) haben in Österreich ein überdurchschnittliches Armutsrisiko (17%). Erst wenn das jüngste Kind im Haushalt sieben Jahre alt ist, kann ein deutlicher Rückgang des Armutsrisikos festgestellt werden, weil – durch die Schulpflicht – Kinderbetreuungsaufwand bzw. –kosten zurückgehen und die Frau wieder stärker in das Erwerbsleben eingebunden sein kann.“* (ÖGPP 2008:56). Familien mit nur einer erwachsenen Person (AlleinerzieherIn) sind deutlich stärker von Armut und Armutsgefährdung betroffen als Familien mit zwei erwachsenen Personen. *„2006 war in Österreich jede fünfte Familie mit Kindern ein AlleinerzieherInnenhaushalt. Bei den 295.700 AlleinerzieherInnen lebten insgesamt 420.800 Kinder. Von diesen 39 % (165.300 Kinder) unter 15 Jahre alt waren. In Österreich waren 251.300 (85%) der alleinerziehenden Elternteile Frauen mit insgesamt 360.000 Kindern. Aufgrund der überdurchschnittlichen Armutsgefährdungsquote von 27% kann davon ausgegangen werden, dass in Österreich knapp 80.000 alleinerziehende Haushalte mit zusammen etwa 193.000 Erwachsenen und Kindern armutsgefährdet waren, darunter waren etwa 67.800 Haushalte mit alleinerziehenden Frauen (mit zusammen 177.000 Frauen und Kindern).“* (ÖGPP 2008:54f).

Das Fehlen von geeigneten Kinderbetreuungseinrichtungen hat einen großen Anteil an der Entstehung von Armut in Familien mit Kindern, weil die Frauen dieser Familien beim Fehlen entsprechend geeigneter Kinderbetreuungseinrichtungen aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen. *„Über 60 % der Frauen mit Kleinkindern (bis 6 Jahre) in Österreich können nur Teilzeit arbeiten und sind damit abhängig vom Erwerbseinkommen eines Lebenspartners. Besonders massiv ist das Problem bei Alleinerzieherinnen-Haushalten. Obwohl AlleinerzieherInnen mit 77 % eine sehr hohe Erwerbsbeteiligung haben, ist die Kombination von Beruf und Kindern sehr schwierig. Daher ist es essentiell, ...Frauen mit Familie ausreichend bezahlte Erwerbstätigkeit und die damit verbundene Kinderbetreuung*

zu ermöglichen, um Familien und ihre Kinder vor Armut zu schützen. AlleinerzieherInnen, eine zunehmende Lebensform, bedürfen in besonderem Maß flexibler Kinderbetreuung und familienadäquater Arbeitszeiten.“ (ÖGPP 2008:54).

Kinder in Familien waren im Jahr 2006 eine Hauptrisikogruppe, was Armutsbedrohung und Armut betrifft. „Insgesamt lebten 14 % aller Kinder und Jugendlichen bis 19 Jahre (257.000) in Haushalten, die armutsgefährdet sind.“ (ÖGPP 2008:55).

3.1.5 Dauerarmutsgefährdung

Der Sozialbericht für 2007 und 2008 weist auch die Dimensionen der Dauerarmutsgefährdung aus. Diese kann man für mehrfach befragte Personen erheben, der Anteil wurde im EU-SILC 2006 zum ersten Mal geschätzt: Rund 531.000 Personen bzw. 51 % der Armutsgefährdeten sind für mindestens zwei aufeinander folgende Jahre dauerhaft gefährdet. Darunter sind besonders viele Menschen im Pensionsalter, da sich deren ökonomische Situation in der Regel bei bereits aufrechter (Alters-) Pension absehbar nicht mehr verbessern wird. Rund 165.000 Personen ab 65 Jahren haben bereits seit mindestens zwei Jahren ein Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle. Das sind nahezu drei Viertel der Armutsgefährdeten dieser Altersgruppe.

3.1.6 Auf und unter der Armutsschwelle

Die gesellschaftliche Teilhabe wird durch verschiedene Möglichkeiten beschrieben, zu deren Umsetzung (auch) ausreichende finanzielle Mittel erforderlich sind:

- Die Wohnung angemessen warm zu halten
- Regelmäßige Zahlungen (Miete, Betriebskosten) rechtzeitig zu begleichen
- Notwendige Arzt- oder Zahnarztbesuche
- Unerwartete Ausgaben (z.B. Reparaturen) zu finanzieren
- Neue Kleidung zu kaufen
- Jeden 2. Tag Fleisch, Fisch, Geflügel oder vegetarische Speisen zu essen
- Freude oder Verwandte zum Essen einzuladen. (siehe BMSK 2009:238).

Je mehr dieser Möglichkeiten nicht mehr zutreffen, desto eindeutiger ist von einer „deprivierten Lebensführung“ auszugehen. „Im Unterschied zur Armutsgefährdung zeigt die finanzielle Deprivation, ob Menschen mit ihrem Einkommen auch auskommen können. Dies ist insbesondere bei steigenden Verbraucherpreisen ein wichtiger Indikator für Armut. Außerdem wird implizit berücksichtigt, ob Menschen mit einem niedrigen Einkommen aufgrund anderer Ressourcen fähig sind, ihren Bedarf zu decken. Denn finanzielle Möglichkeiten hängen neben dem Einkommen auch vom Zugang zu Krediten, Ersparnissen und informeller Unterstützung ab.“ (BMSK 2009:249).

Aus der Kombination von Armutsgefährdung und finanzieller Deprivation ergeben sich vier unterschiedliche Armutslagen:

- Manifeste Armut (Armut wird gleichzeitig in einer finanziell eingeschränkten Lebensführung offensichtlich).

- Teilhabemangel (Menschen erhalten zwar ein Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle, sind aber dennoch finanziell depriviert).
- Einkommensmangel (Armutslage mit armutsgefährdendem Einkommen, aber ohne Merkmale für finanzielle Deprivation).
- Kein Mangel (Weder Armutsgefährdung noch finanzielle Deprivation liegen vor). (siehe BMSK 2009: 249).

Auf Grund dieser Kriterien ergibt sich die Möglichkeit, jenen Personenkreis abzuschätzen, der als depriviert gelten muss.

Merkmale finanzieller Deprivation 2007

	gesamt		nicht armutsgefährdet		armutsgefährdet	
	in 1.000	in %	in 1.000	in %	in 1.000	in %
Finanziell depriviert	1.234	15	836	121	398	40
Haushalt kann sich nicht leisten...						
..unerwartete Ausgaben	2.353	29	1.707	24	647	65
...Freunde zum Essen einladen	829	10	581	8	248	25
...jeden Zweiten tag Fleisch, Fisch...	685	8	446	6	239	24
...neue Kleider zukaufen	588	7	353	5	215	22
..Zahlungen rechtzeitig begleichen	328	4	233	3	95	10
...Wohnung angemessen warm halten	214	3	125	2	89	9
...notwendiger Arztbesuch	199	2	142	2	58	6

Statistik Austria 2009:48

Als finanziell depriviert gilt, wer sich auf Grund geringer finanzieller Mittel mindestens zwei der genannten Merkmale nicht leisten kann. Im Unterschied zur Armutsgefährdung zeigt die finanzielle Deprivation auch, wie gut Menschen mit ihrem Einkommen auskommen können. Denn finanzielle Deprivation kann auch Menschen betreffen, deren Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle liegt, die aber hohe Lebenshaltungskosten oder Schulden haben.

Rund 15 Prozent der Bevölkerung können sich zwei oder mehrere dieser Merkmale nicht leisten und können daher nicht am Mindestlebensstandard teilhaben. Nahezu ein Viertel der Bevölkerung hätte Probleme, unerwartete Ausgaben von 500,- € zu tätigen. 10 Prozent können es sich nicht leisten, Freunde oder Verwandte einmal im Monat zu sich nach Hause zum Essen einzuladen, 8 Prozent müssen beim Essen so sparen, dass sie regelmäßig auf Fleisch (oder vergleichbare vegetarische Speisen) verzichten müssen. 568.000 Menschen (7 % der Bevölkerung) können sich keine neue Kleidung leisten. 214.000 Personen können ihre Wohnung nicht angemessen warm halten, 328.000 haben Zahlungsrückstände. 199.000 Personen leben in einem Haushalt, wo mindestens ein Mitglied eine/n ÄrztIn (ZahnärztIn) benötigen würde, sich dies aber nicht leisten kann. Finanziell deprivierte Lebensführung in

mindestens zwei dieser Bereiche tritt bei rund 1,2 Millionen Menschen (15 % der Bevölkerung) auf. Die Deprivationsquote bei Armutsgefährdeten ist mit 40 % etwa dreieinhalb Mal höher als bei nicht armutsgefährdeten Menschen.

3.1.7 Manifeste Armut

Fünf Prozent der Bevölkerung (das sind 400.000 Personen) leben 2006 in manifester Armut. Nach Alter und Geschlecht betrachtet sind Frauen von 20 bis 39 Jahren und ab 65 Jahren am stärksten von manifester Armut betroffen. Bei älteren Frauen dürfte der Grund dafür neben niedrigen Pensionen auch in der Lebensform liegen (häufiges Alleinleben). Alleinlebende Pensionistinnen stellen mit 53.000 Personen nach Haushaltstyp die absolut größte Gruppe der Armutsbetroffenen dar. Haushaltskonstellationen können auch für das große Armutsrisiko jüngerer Frauen verantwortlich sein, denn Alleinerzieherinnen (Ein-Eltern-Haushalte 14 %, die überwiegende Mehrheit von ihnen Frauen)) sowie allein lebende Frauen ohne Pensionsbezug (10 %) sind überdurchschnittlich oft manifest arm.

Niedriges Einkommen führt in Ein-Personen-Haushalten bzw. in Haushalten, in denen es nur eine/n VerdienereIn geben kann, wesentlich öfter zu manifester Armut als in Mehrpersonenhaushalten oder in Haushalten mit mehr als einem/r VerdienereIn. Für Familien (mit Ausnahme der Ein-Eltern-Familien) ist geringes Einkommen eher die Begleiterscheinung eines vorübergehenden Lebensabschnittes, in dem aufgrund von Betreuungspflichten die Erwerbsbeteiligung eingeschränkt ist.

Manifeste Armut nach Haushaltstyp 2007

	Manifeste Armut	
	in 1000	in %
Insgesamt	398	5
Haushaltstyp		
Alleinlebende Männer mit Pension	(8)	(6)
Alleinlebende Frauen mit Pension	53	12
Mehrpersonenhaushalt mit Pension	36	3
Ein-Eltern-Haushalt	49	14
Alleinstehende Männer ohne Pension	27	7
Alleinstehende Frauen ohne Pension	30	10
Mehrpersonenhaushalte + mind 3 Kinder	38	5
Mehrpersonenhaushalte + mind 2 Kinder	56	4
Mehrpersonenhaushalte + mind 1 Kinder	42	3
Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder	59	3

Quelle: Statistik Austria 2009:50

Manifeste Armut nach Herkunft 2007

	Manifeste Armut	
	in 1000	in %
Insgesamt	398	5
Staatsbürgerschaft		
Österreich	286	4
davon eingebürgert (ohne EWR)	29	11
Nicht Österreich	112	13
Davon EWR	20	7
Drittstaaten (Nicht EWR)	92	16

Quelle: Statistik Austria 2009:50

Geringes Einkommen und geringe Teilhabemöglichkeiten zeigen sich sehr oft bei Drittstaatsangehörigen (Nicht EU bzw. EFTA), sie sind rund drei Mal öfter von manifester Armut betroffen als ÖsterreicherInnen

3.1.8 Sekundäre Benachteiligungen

Deprivierte Lebensführung betrifft auch bereiche, die über den allgemein akzeptierten Mindestlebensstandard hinaus gehen. „Ressourcenmangel kann hier sogar verstärkt beobachtet werden, wenn sich Menschen zuerst bei sekundären Bedürfnissen einschränken. Die finanzielle Situation des Haushaltes wird also in der Regel auch an der Ausstattung mit Konsumgütern sichtbar. Wie auch in der Messung des Mindestlebensstandards geht es hier nicht um freiwilligen, sondern um den erzwungenen Verzicht auf als erstrebenswert geltende Güter.“ (Statistik Austria 2009:50) Sekundäre Benachteiligung der Lebensführung bezeichnet und betrifft folgende langlebige Gebrauchsgüter, die aus finanziellen Gründen nicht angeschafft werden können: PC, Mobiltelefon, Internetanschluss, DVD-Pläyer, Geschirrspülmaschine, PKW. Etwa 342.000 Haushalte oder 4 % aller Haushalte gelten als sekundär deüriert, weil sie sich mindetens zwei der genannten langlebigen Güter aus finanziellen Gründen nicht leisten können. Aus finanziellen Gründen ohne Internetanschluss leben 8 % aller Haushalte, ohne PC 6 %, ohne PKW 6 %, ohne Geschirrspülmaschine 5 % und ohne DVD-Player 4 % aller Haushalte. (siehe Statirtik Austria 2007:50).

3.2 Wirksamkeit sozialstaatlicher Umverteilungen

In den Sozialberichten wird auch die Wirksamkeit sozialpolitischer Transfers für die Reduktion von Armutgefährdung ausgewiesen. Allerdings werden hier nur Aussagen über Haushalte (und davon abgeleitet über gewichtete Personeneinkommen) getroffen, über die Verteilung der Transfers innerhalb der Haushalte (Familien) kann keine Aussage getroffen werden (der im Jahr 2010 veröffentlichte EU SILC Bericht soll auch innerfamiliäre Transfers erfassen).

Sozialtransfers leisten einen wesentlichen Beitrag leisten, um Haushalte (Familien) von der Armutsgefährdung fern zu halten. Sehr hoch ist diese Wirkung bei Haushalten mit Pensionsbezug, da hier das Transfereinkommen in der Regel der einzige oder zumindest der wichtigste Bezug des Haushaltes ist. Bei Haushalten ohne Pensionsbezug machen die Transferleistungen im Durchschnitt rund 16 Prozent der Haushaltseinnahmen aus; bei Familien (Haushalten) mit Kindern unter 3 Jahren machen die Transferleistungen 31 Prozent des Haushaltseinkommens aus, bei Ein-Eltern-Haushalten 37 Prozent und bei Familien mit drei oder mehr Kindern 29 Prozent.

Bei Haushalten mit Menschen mit Behinderungen stammt mehr als die Hälfte des Haushaltseinkommens aus Transferleistungen, wobei 38 Prozent auf Pensionen und 20 Prozent auf andere Sozialleistungen (z.B. Pflegegeld¹³, Unfallrente) fällt. Bei Haushalten mit Langzeitarbeitslosen machen staatliche Transferleistungen rund 57 Prozent aus, dennoch liegt die Armutsgefährdungsquote hier bei 40 Prozent. Haushalte mit Angehörigen aus Drittstaaten (nicht EWR) finanzieren sich unterdurchschnittlich über Transferkosten, hier machen Transferleistungen nur 28 Prozent des Haushaltseinkommens aus, Pensionen spielen bei dieser Haushaltsgruppe mit 3 Prozent aller Haushaltseinkommen nur eine marginale Rolle¹⁴. (siehe BMSK 2009:244). „Der Anteil von Sozialleistungen und Pensionen am Haushaltseinkommen ist damit bei AusländerInnen etwas geringer als bei Haushalten, in denen nur ÖsterreicherInnen leben.“ (BMSK 2009:244).

Anteil von Sozialleistungen und Pensionen am Haushaltseinkommen 2006

Haushaltstyp	Anzahl Personen in 1.000	Median Haushaltseinkommen im Jahr in €	Relativer Anteil der Transferleistungen am Haushaltseinkommen		
			Sozialleistungen ohne Pensionen	Pensionen	Zusammen
			In Prozent		
Gesamt	8.182	27.371	16	21	36
Haushalte mit Pension	1.560	19.650	2	92	94
Alleinlebende Männer	129	18.589	0	99	100
Alleinlebende Frauen	431	14.036	1	97	98
Mehrpersonenhaushalte	999	27.582	2	88	91
Haushalte ohne Pension	6.623	31.230	19	4	23
Alleinlebende Männer	353	17.820	21	1	21
Alleinlebende Frauen	306	16.363	18	1	19
MPH ohne Kinder	1.909	37.157	12	8	20

Fortsetzung nächste Seite

¹³ Allerdings muss daran erinnert werden, dass Haushalte mit Pflegegeldbezug auch hohe Aufwendungen für Pflege und Betreuung haben.

¹⁴ Möglicherweise haben MigrantInnen, die auch im Pensionsalter in Österreich leben, bereits in einem hohen Grad die österreichische Staatsbürgerschaft erworben; das ist aus diesen Zahlen aber nicht erkennbar

Haushaltstyp	Anzahl Personen in 1.000	Median Haushalts- einkommen im Jahr in €	Relativer Anteil der Transferleistungen am Haushaltseinkommen		
			Sozial- leistungen ohne Pensionen	Pensionen	Zusammen
			In Prozent		
HH (oh. Pension) + Kinder	4.055	36.253	22	3	25
Ein-Eltern-Haushalt	335	21.091	37	0	37
MPH + 1 Kind	1.463	38.272	17	3	20
MPH + 2 Kinder	1.486	37.080	20	3	23
MPH + 3+ Kinder	771	40.822	29	3	31
Haushalte mit...					
... Behinderung	1.285	24.266	20	38	58
...Arbeitslosigkeit					
davon Kurzzeit < 6 Monate	794	31.760	23	4	27
Langzeit >0 12 Monate	451	18.138	57	7	63
....Drittstaaten	809	26.179	28	3	30
....Eingebürgerten	342	26.240	23	8	31
Nicht armutsgefährdete HH	7.155	30.801	13	20	33
Armutsgefährdete HH	1.027	9.841	36	24	60

Quelle: BMSK 2009:245

Je nach Altersstruktur und Zusammensetzung des Haushaltes sind unterschiedliche Sozialleistungen von Bedeutung. „Familienleistungen können ... in Haushalten mit Kindern die Armutsgefährdung um mehr als die Hälfte reduzieren. In Haushalten mit einem Kind sinkt die Armutsgefährdung auf Grund der Sozialleistungen von 21 % auf 8 %, in Haushalten mit zwei Kindern von 29 % auf 11 % und in Haushalten mit drei und mehr Kindern von 47 % auf 16 %. Mehr als die Hälfte, nämlich 53 % der Personen in Ein-Eltern-Haushalten, sind vor Erhalt von Sozialleistungen armutsgefährdet. Diese Quote halbiert sich zwar dank der Sozialleistungen, die Gefährdung bleibt aber mit 27 % immer noch weit über dem Durchschnitt.“ (BMSK 2009:245).

Diese Argumentation macht die Bedeutung von staatlichen Transfers (Sozialleistungen) für Haushalte deutlich, insbesondere ihre armutsreduzierende Wirkung. Es wäre aber dennoch problematisch, zu argumentieren, dass diese Haushalte (Familien) beim Wegfall der Transferleistungen unter die Armutsschwelle sinken würden und zwar aus zwei Gründen: Der statistische Grund liegt auf der Hand: Ohne Transferleistungen würde das Medianeinkommen sinken, damit auch die Armutsschwelle, die ja ein Prozentwert des Medianeinkommens ist. Die Zahl der armutsgefährdeten Haushalte wäre daher beim Wegfall aller Transferleistungen nicht unbedingt größer, sondern könnte auch kleiner sein, je nachdem, welche Wirkung das sinkende Medianeinkommen statistisch erzeugen würde. Das zweite Argument ist ein inhaltliches, denn diese Beschreibung bildet ja nur die Momentaufnahme bei einer gegebenen Struktur von Transferleistungen ab und kann

naturgemäß keine Aussage darüber abgeben, welche alternativen Strategien die Haushalte bei Wegfall (Reduktion) von Transferleistungen entfalten würden. Denn „*sie vermag ja nur von der gegebenen Realität auszugehen, kann also nichts darüber sagen, wie die primäre Einkommensverteilung aussähe, wenn es die sozialstaatlichen Einrichtungen und Abgaben nicht gäbe.*“ (Alber 2001:80).

3.3 Familien und Transferleistungen

Während im Steuerrecht vom Prinzip der Individualbesteuerung ausgegangen wird und auf eine Haushalts- oder Familienbesteuerung verzichtet¹⁵ wird, beziehen sich sozialstaatliche Leistungen (mit Ausnahme der Versicherungsleistungen wie Arbeitslosengeld oder Pension) sehr oft auf die Familie, entweder auf die *Haushaltsfamilie* (gemeinsamer Haushalt) wie im Notstandshilferecht, wo das Haushaltseinkommen weiterer Haushaltsmitglieder unter bestimmten Bedingungen vom Notstandshilfebezug abgezogen wird oder an die (im ABGB definierte) *Rechtsfamilie*, wo unter Berufung auf die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung anderer Familienmitglieder Leistungen gesenkt werden (z.B. im Ausgleichszulagenrecht der Pensionsversicherung). Die Sozialhilfe bezieht sich in Berufung auf ihr Subsidiaritätsprinzip auf die Haushalts- und die Rechtsfamilie.

Bei sozialen Transferleistungen wird eine funktionierende Verteilung innerhalb der jeweils angesprochenen Familie vorausgesetzt; unter Umständen (familiäre Beistandspflicht nach dem ABGB) kann sie auch eingeklagt werden. Neuere Sozialleistungen wie etwa die erhöhten Kindergeldleistungen bei geringem Einkommen der Mutter (des Haushaltes) setzen hingegen nicht automatisch auf funktionierende monetäre Verteilung innerhalb der Familie, sondern fordern gegebenenfalls (etwa bei einem – auch späteren - höheren Einkommen) beim Vater des Kindes die entsprechende Rückzahlung ein, obwohl diese Transferleistung an die Mutter des Kindes gegangen ist. Das Pflegegeld ist keine Versicherungsleistung, kennt aber auch keine Anrechnung von Angehörigeneinkommen.

3.3.1 Familienbezug verschiedener Transferleistungen

3.3.1.1 Pensionsversicherung

Das österreichische Pensionssystem kennt keine Mindestpension. Zur Absicherung eines Mindestniveaus wurde aber die so genannte Ausgleichszulage geschaffen, die eine Pension unterhalb des Richtsatzes bis zum Ausgleichszulagenrichtsatz ausgleicht. Dieser Richtsatz wird jährlich zumindest mit dem Aufwertungsfaktor der Pensionen aufgewertet. Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (2009: 772,40 € im Monat) gilt als informelle „österreichische Armutsgrenze“.

Alle Einkommen, die zusätzlich zur Pension anfallen (Pacht, Zinserträge, zusätzlicher Verdienst auch unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz, Firmenpension, etc.) werden vom Ausgleichszulagenrichtsatz abgezogen. Ebenfalls abgezogen werden Unterhaltsansprüche, die nach dem ABGB bestehen, in der Regel unabhängig davon, ob dieser Unterhalt

¹⁵ Eine gemeinsame Besteuerung des Einkommens von Familien wie etwa in Deutschland verteuert den zusätzlichen Verdienst jedes weiteren Familienmitgliedes (in der Regel von Ehefrauen) unverhältnismäßig und macht das Prinzip der Einverdienerehe finanziell attraktiver.

tatsächlich geleistet wird oder nicht. So werden Unterhaltsansprüche nach einem Scheidungsurteil von der Ausgleichszulage genauso abgezogen wie ein Unterhaltsanspruch von behinderten Kindern und Jugendlichen (auch nach der Volljährigkeit) gegenüber ihren Eltern, auch wenn dieser nie geltend gemacht oder gerichtlich festgestellt wurde.

Alle Einkommen, die zusätzlich zur Pension anfallen (Pacht, Zinserträge, zusätzlicher Verdienst auch unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz, Firmenpension, etc.) werden vom Ausgleichszulagenrichtsatz abgezogen. Ebenfalls abgezogen werden Unterhaltsansprüche, die nach dem ABGB bestehen, in der Regel unabhängig davon, ob dieser Unterhalt tatsächlich geleistet wird oder nicht. So werden Unterhaltsansprüche nach einem Scheidungsurteil von der Ausgleichszulage genauso abgezogen wie ein Unterhaltsanspruch von behinderten Kindern und Jugendlichen (auch nach der Volljährigkeit) gegenüber ihren Eltern, auch wenn dieser nie geltend gemacht oder gerichtlich festgestellt wurde.

Ausgleichszulagenrichtsätze 2009

	Euro pro Monat
Alleinstehende	772,40
Ehepaare	1.158,08
Zuschlag pro Unterhaltsberechtigte/n	80,95
Für Einfachwaisen unter 24 Jahre	284,10
Für Vollwaisen unter 24 Jahre	426,57
Für Einfachwaisen ab 24 Jahre	504,84
Für Vollwaisen ab 24 Jahre	772,40

Quelle: § 293 ASVG

Ein Sonderfall der Anrechnung familiärer Leistungen auf die Ausgleichszulage in der Pension ist das so genannte „fiktive Ausgedinge“ im bäuerlichen Sozialversicherungsrecht. Diese Regelung (siehe § 140ff BSVG) sieht vor, dass das bei Betriebsübergabe seitens der BetriebsnachfolgerInnen zustehende Ausgedinge von der Ausgleichszulage abgezogen wird, unabhängig davon, ob dieses Ausgedinge¹⁶ geleistet wird oder nicht. Mit der Pensionsreform 2003 wurde diese Anrechnung bis 2009 schrittweise auf 20 Prozent des AZ-Richtsatzes reduziert, ab 2009 wird dieser maximal 20-prozentige Abzug eines (fiktiven) Ausgedinges von der bäuerlichen Ausgleichszulage ins Dauerrecht übernommen.

3.3.1.2 Arbeitslosenversicherung

Während das Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung jedenfalls zur Gänze gebührt, ist von der Notstandshilfe der über einen Freibetrag hinausgehende Betrag des Verdienstes (Einkommens) von EhepartnerInnen oder LebensgefährteInnen (hier ist der gemeinsame Haushalt die Bezugsgröße) von der Notstandshilfe abzuziehen. Übersteigt der abzuziehende Betrag die Höhe der Notstandshilfe, kommt es zu einer Einstellung der Notstandshilfe bei

¹⁶ Die Höhe hängt vom Einheitswert des Betriebes ab.

prinzipiell weiter bestehendem Anspruch. In diesem Fall wird auch von „*Notstandshilfe Null*“ gesprochen. Zeiten der Arbeitslosigkeit bei ruhender Notstandshilfe wirken nicht pensionsbegründend (keine Ersatzzeiten).

Freigrenzen bei der Einkommensanrechnung im Notstandshilferecht 2009

Freigrenzen	Euro
Für die einkommensbeziehende Person	488,00
Für jede unterhaltsberechtigten Person zusätzlich	244,00
wenn der/die Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das 50. Lebensjahr bereits überschritten hat ¹⁷	
Für die einkommensbeziehende Person	976,00
Für jede unterhaltsberechtigten Person zusätzlich	488,00
wenn der/die Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das 55. Lebensjahr bereits überschritten hat	
Für die einkommensbeziehende Person	1.464,00
Für jede unterhaltsberechtigten Person zusätzlich	732,00

Quelle: § 6 NHV

3.3.1.3 Sozialhilfe

Obwohl seit 1.1.2009 in allen Sozialhilfegesetzen der Angehörigenregress abgeschafft wurde, wird das Einkommen (und Vermögen) der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bzw. der unterhaltsverpflichteten Angehörigen beim Bezug der Sozialhilfe (nicht bei Sozialhilfeleistungen auf Grund stationärer Unterbringung) angerechnet. In einigen Bundesländern werden bei Sozialhilfebezug auch GeschenknehmerInnen bis zur Höhe des Geschenkwertes regressiert.

3.4 Armutsbereiche

3.4.1 Armutskonzepte und Familien

Zu beachten sind die Schwierigkeiten, mit relativen gewichteten Einkommenskonzepten „Armut“ begrifflich zu fassen, da sich in dieser Beschreibungsweise „Armut“ auch mit den Maßnahmen zu ihrer Verminderung verändert, weil sie in einer fixen Relation zum gesellschaftlichen Medianwert gehalten wird. Dieser kann sich durch Maßnahmen gegen Armut und Armutsgefährdung aber ebenfalls verändern. „Armut“ als Phänomen gesellschaftlicher Ausgrenzung oder gesellschaftlichen Ausschlusses über Einkommen oder Geldniveaus messen zu wollen, bringt daher bei der adäquaten Erfassung einzelner Lebenslagen Probleme mit sich. Denn ob eine gewisse zur Verfügung stehende Geldsumme „Armut“ bedeutet, ist (insbesondere bezogen auf das subjektive Armutsgefühl) von vielen

¹⁷ Weitere Voraussetzung: es muss auf Grund der vorherigen Dauer der Beschäftigung ein Anspruch auf 52 Wochen Arbeitslosengeld bestanden haben.

Faktoren abhängig, zum Beispiel von der jeweiligen Lebenslage (z.B. können sich StudentInnen mit einem geringen Geldeinkommen, aber dem Bewusstsein des transitorischen Stadiums sowie mit nichtmonetären Familienunterstützungen mit dem selben Geldbetrag vielleicht weniger „arm“ fühlen als eine berufstätige alleinstehende Person). Ein geringfügiges Einkommen hat eine andere Bedeutung, wenn es Zuverdienst zu einer Transferleistung ist (Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze führen zum völligen Wegfall einiger Transferleistungen, z.B. der vorzeitigen Pensionen, des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe). Geringfügiges Einkommen ist beim Vorliegen solch eines Transferbezuges also nicht das einzige (prekäre) Einkommen, sondern eine Aufstockung des Transferbezuges durch zusätzliches Erwerbseinkommen im gesetzlich zulässigen Ausmaß.

Lebenslagen von Familien, denen durch Verfügung über einen Garten natürliche Ressourcen zur Verfügung stehen (Gartenfrüchte, Brennmaterial aus dem Wald), können bei der selben Einkommenshöhe nicht mit Familien ohne Garten, die Obst, Gemüse und Brennholz zur Gänze zukaufen müssen, verglichen werden. Hier endet die Erklärungsreichweite des Konzeptes der gewichteten Haushaltseinkommen.

Armutsbedrohende Lebenslagen von Familien müssen daher in der Feinanalyse immer durch mehrere Faktoren beschrieben werden, um ein möglichst wenig verzerrendes Bild zu erhalten. Im Folgenden sollen einige dieser Lebenslagen umrissen werden; eine ausführliche Darstellung würde den zur Verfügung stehenden Raum aber sprengen.

3.4.2 Risikohaushalte

Ausgehend von diesen Überlegungen können verschiedene Typen von „Risikohaushalten“ ausgemacht und empirisch beschrieben werden.

Die Betrachtung verschiedener Ausgrenzungs- und Armutsgefährdungen macht deutlich, wie differenziert das Bild von den armutsgefährdeten Haushalten (und Familien) werden kann, wenn verschiedene Indikatoren berücksichtigt werden. Es macht aber auch deutlich, dass 6,4 Millionen Personen oder 78,1 Prozent der Bevölkerung nach keinem dieser Indikatoren von Armut bedroht sind. Armutsgefährdung ist ein Problem für ein gutes Fünftel der Bevölkerung, mehr als genug, um hier armutsmindernd tätig zu werden, aber es ist kein „Massenphänomen“ wie etwa in wirklich armen Ländern. Österreich ist nach wie vor eines der reichsten Länder der Welt, es gilt aber, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit die gesamte Wohnbevölkerung angemessenen Anteil an diesem Reichtum hat.

Die Prozentzahlen beschreiben jeweils den Anteil der armutsgefährdeten an der jeweiligen gesamten Gruppe.

Risikohaushalte und ihr jeweiliger Anteil an allen Haushalten wurden auf Grundlage der EU SILC Daten von 2006 im Sozialbericht für 2007 und 2008 dargestellt (siehe BMSK 2009:251). Diese haushaltsbezogene Darstellung lässt die jeweiligen Armutsproblemen von Kernfamilien (Haushaltsfamilienbegriff) erkennen. Die Prozentzahlen beschreiben jeweils den Anteil der armutsgefährdeten an der jeweiligen gesamten Gruppe.

Risikohaushalte 2006

Risikohaushaltstyp	Gesamtbevölkerung in Tsd	Kein Mangel		Teilhabe- mangel		Einkommens- mangel		Manifeste Armut	
		In Tsd	In %	In Tsd	In %	In Tsd	In %	In Tsd	In %
Gesamt	5.182	6.387	78	628	8	768	9	399	5
Haushalte mit LZ- Arbeitslosigkeit	451	200	44	70	16	70	15	112	25
Haushalte mit hauptsächlich Transfers (ohne AL)	463	221	46	91	20	64	14	87	19
Ei-Eltern-Haushalte	335	180	54	49	14	66	20	41	12
Drittstaaten-Haushalte	809	445	55	117	15	139	17	107	13
Alleinlebende PensionistInnen	431	282	61	71	16	46	11	52	12
Haushalte mit Behinderung (Erwerbsalter)	730	473	65	42	6	132	18	82	11
Haushalte mit Eingebürgerten	342	231	68	37	11	62	18	11	3
Alleinlebende Frauen (ohne Pension)	306	212	69	38	13	26	9	29	10
MPH mit 3 oder mehr Kindern	771	572	74	92	12	72	9	35	5
Haushalte mit jüngstem Kind 4-6 Jahre	600	454	76	79	13	41	7	26	4

Quelle: BMSK 2009:251

Die Einkommen und Armutsgefährdungen von Personen in Haushalten werden im EU SILC 2007 dargestellt. Diese Darstellung erfolgt nicht auf Basis von Haushalten, sondern von Personen, die in Haushalten leben, aber daraus sind die verschiedenen Risikogruppen erkennbar. Es sind dies (Statistik Austria 2009:66ff):

- Personen in Haushalten mit Langzeitarbeitslosen
- Personen in Haushalten mit Sozialleistungen als Haupteinkommensquelle
- Personen in Haushalten mit Ausländerinnen und Ausländern (Drittstaaten ohne EWR)
- Personen in Haushalten mit eingebürgerten Personen
- Personen in Haushalten mit Menschen mit Behinderungen
- Personen in Haushalten mit drei oder mehr Kindern
- Personen in Haushalten mit dem jüngsten Kind im Alter von 4 bis 6 Jahren
- Ein-Eltern-Haushalte
- Alleinlebende Frauen mit Pension
- Alleinlebende Frauen ohne Personen

Die Dimension dieser Armutsgefährdung (jeweils Personen in Privathaushalten) lässt sich an der folgenden Tabelle erkennen.

Armutsgefährdung nach Haushaltstyp und Alter der Kinder 2007

	Personen gesamt In 1.000	In Euro im Jahr		Armutsgefährdung	
		Median Äquivalenz- einkommen	Median Äquivalenz- einkommen armutsgefährdete	In 1.000	In %
Gesamt	8.214	18.242	9.051	989	100
mit Langzeitarbeitslosigkeit	445	12.173	8.431	182	18
mit Sozialleistungen im HH-Einkommen	507	12.418	7.849	201	20
mit ausländischem Mitglied (nicht-EWR)	828	14.034	8.431	216	2
mit Eingebürgerten (ohne AusländerInnen)	281	16.116	8.960	50	5
mit Behinderungen (Personen im Erwerbsalter)	816	17.093	8.250	143	15
Mehrpersonenhaushalt (mind. 3 Kinder)	737	14.533	8.992	138	14
Mit jüngstem Kind 4 – 6 Jahre alt	624	16.757	8.598	97	10
Ein-Eltern-Haushalt	338	13.812	8.507	108	11
Alleinlebende Frauen mit Pension	428	14.200	9.520	114	12
Alleinlebende Frauen ohne Pension	289	18.000	8.232	65	7

Quelle: Statistik Austria 2009:66 (EU-SILC Daten von 2007)

3.4.3 Familienarmut am Lande

Spezifische Betrachtung erfordert die „*Armut am Lande*“, da sie sich durch besondere Faktoren auszeichnet, einerseits kann das Leben durch nichtmonetäre Leistungen (Obst, Gemüse, Brennholz) und durch Nachbarschaftshilfe bzw. dörfliche Unterstützung (im Vergleich zum Leben in einer städtischen Wohnung ohne Garten und mit oft nicht so ausgeprägten Nachbarschaftsstrukturen) erleichtert werden, andererseits wirken benachteiligende Faktoren (schlechtere infrastrukturelle Versorgung, geringere Mobilität, Qualifikationsdefizite). Die speziellen Probleme von Familienarmut am Lande sind bislang noch kaum untersucht und dargestellt worden.

Das Risiko der Armutsbedrohung in ländlichen Gemeinden ist mit 13 % etwas kleiner als in größeren Städten (13,3 %) oder in der Großstadt Wien (14,1 %). Nur in Kleinstädten ist es mit 11,6 % noch kleiner. (siehe BMSG 2004:215, Zahlen für 2003).

Neben der quantitativen Darstellung sind qualitative Faktoren für das Verständnis von Familienarmut am Lande zu beachten. „*Ländliche Armut unterscheidet sich auf Grund*

spezifischer Faktoren, Ursachen und Wirkungsweisen grundlegend von der städtischen Armut. In einem besonderen Maße für die Armutsgefährdung im ländlichen Raum verantwortlich erweisen sich u.a. folgende Faktoren: Eine unzureichende individuelle Mobilität, Langzeitarbeitslosigkeit, geringe Erwerbschancen, eine ungünstige Wirtschaftsstruktur mit vielen Niedriglohnbranchen, ein schlechtes Angebot an kommunalem Wohnraum, eine unzureichende Altersversorgung bestimmter Berufsgruppen, mangelnde bis fehlende Bildungs-, Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, fehlende Gleichberechtigung der Frauen, schlechte Infrastruktureinrichtungen und nicht zuletzt die Angst vor Stigmatisierung aufgrund der fehlenden Anonymität.“ (Wiesinger 2003:42). Nicht zu vergessen sind die Armutsprobleme, die für bäuerliche Familien insbesondere mit Pensionsbezug auf Grund der Anrechnung des „fiktiven Ausgedinges“ im bäuerlichen Pensionsrecht nach wie vor entstehen können.

3.4.4 Armut in allein erziehenden Familien

Alleinerziehende Familien sind der Familientyp, der am stärksten von Armut bedroht ist; 14 Prozent haben Teilhabemangel, 20 Prozent sind einkommensarmutsgefährdet und 12 Prozent sind manifest arm. Da in diesen Haushalten, die als eine erwachsene Person und mindestens ein Kind definiert sind, nur eine Person gleichzeitig zum Erwerb und zur Kinderbetreuung zur Verfügung steht, besteht hier ein doppeltes Zeitproblem: Wegen der Kinderbetreuung wenig Zeit für den außerhäuslichen Erwerb (z.B. geringe Möglichkeit ungeplante Überstunden zu machen) und (zu) wenig Zeit für die Kinderbetreuung. Wegen der Kosten ausgegliederter Kinderbetreuung entsteht wiederum ein höherer Druck in Richtung auf einen ertragreichen Erwerb. Für alleinerziehende Personen ist auf Grund des geringen Einkommens Teilzeitarbeit eine geringere Option als für andere Personen mit Erziehungs- und Betreuungsaufgaben und wird (allerdings nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze) erst zur Option, wenn Anspruch auf ein Transfereinkommen (z.B. Arbeitslosengeld) entstanden ist..

Für AlleinerzieherInnen ist das Problem der Teilhabearmut manifest: Es fehlt schlichtweg an Zeit, um neben dem außerhäuslichen Erwerb, den Haushaltsarbeiten und der Kinderbetreuung außerhäusliche Kontakte zu pflegen.

3.4.5 Armut großer Familien

Wie bereits dargestellt erhöht (trotz der Transferleistungen) eine hohe Kinderzahl die Armutsgefährdung von Familien. Diese Bedrohung ist längs des Alters der Kinder wie eine U-Kurve vorzustellen und ist einerseits besonders hoch, wenn die Kinder sehr klein sind¹⁸ und geht mit dem dritten Lebensjahr des jüngsten Kindes (und der wieder beginnenden Erwerbsbeteiligung der Mutter) deutlich zurück. Die Kostenbelastung erhöht sich mit dem höheren Alter der Kinder, insbesondere dann, wenn sie in eine weiterführende Schule gehen und die Familie die Kinder nicht zur Gänze oder weitgehend von der schulüblichen Partizipation ausschließen will/kann (Musikschule, Sportstunden, Ballett, Schikurs, Tanzschule bis hin zu den Kosten des Führerscheins). Hier entstehen eine Fülle von Kosten

¹⁸ Weil hier in der Regel nur eine Person erwerbstätig ist

und Kostenbeiträgen, die nur teilweise gefördert (oder durch Gratisleistungen, z.B., aus dem Elternverein ersetzt) werden. (siehe dazu Bürg et.al. 2008).

Ist eines oder gar mehrere der Kinder behindert oder chronisch krank (und benötigt beispielsweise ständige Spezialdiät oder besondere therapeutische Maßnahmen wie etwa Heilgymnastik), steigt die Armutsgefährdung auch in Familien mit relativ gutem Einkommen.

Insgesamt kann gezeigt werden (siehe wiederum Bürg et.al. 2008 für Niederösterreich und Wien), dass eine große Kinderzahl, verbunden mit den daraus entstehenden Ausgaben, Selbstbehalten und Kostenbeiträgen, auch für so genannte „Mittelschichtsfamilien“ erhebliche finanzielle Belastungen mit sich bringt.

737.000 Personen leben in Mehrpersonenhaushalten mit drei oder mehr Kindern. Hier sind auf Grund des hohen Aufwandes für die Kinderbetreuung die Erwerbsmöglichkeiten des zweiten erwachsenen Haushaltsmitgliedes (in der Regel die Mutter) erheblich eingeschränkt, vor allem bis zum 15. Lebensjahr der Kinder. Aber die Armutsgefährdungsquote bleibt *„auch bei der Erwerbsbeteiligung der Frauen überdurchschnittlich hoch, Die Einkommen von 138.000 Personen in einer5 solchen Haushaltskonstellation reicht nicht für eion Leben jenseits der Armutsgefährdungsschwelle, die Armutsgefährdungsquote beträgt 19 %, die Lücke 15 %.“* (Statistik Austria 2009:70).

Kinderreiche Familien sind zwar nicht überdurchschnittlich oft von finanzieller Deprivation betroffen (15 %), *„bei einigen Merkmalen zeigen sich jedoch Abweichungen: Etwa ein Drittel kann sich keine unerwarteten Ausgaben leisten, 6 % sind mit Zahlungen im Rückstand. Jeweils 8 % der Personen in Mehrpersonenhaushalten mit drei oder mehr Kindern können sich nicht ausgewogen ernähren oder keine neue Kleidung kaufen. (...) Mehrpersonenhaushalte mit mehr als drei Kindern sind vor allem von Einkommensmangel überdurchschnittlich oft betroffen: 14 % haben ein Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle, ohne von finanzieller Deprivation betroffen zu sein. Von Teilhabemangel (10 %) und manifester Armut (5 %) sind Personen in diesen Haushalten nicht öfter betroffen als die Gesamtbevölkerung.“* (Statistik Austria 2009:70). In der Ausstattung der kinderreichen Haushalte lässt sich ebenfalls kein Unterschied zur Gesamtbevölkerung erkennen. 5 % sind von sekundärer Deprivation betroffen, Allerdings leben 15 % der Personen in diesen Haushalten in schimmigen und feuchten Unterkünften, 23 % haben nicht ausreichend Platz zur Verfügung. (siehe Statistik Austria 2009:70)

3.4.6 Armut und Pflegebedarf

Pflege- und Betreuungsbedarf war lange Zeit eine ernste Armutsbedrohung für die betroffenen Familie, oft auch für die Familien ihrer Angehörigen, da es vor 1993 kaum pflegebezogene Geldleistungen (für PensionistInnen den Hilflosenzuschuss der Pensionsversicherung, bei Pflegebedarf aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten eine Geldleistung der Unfallversicherung und subsidiäre Pflegegeldleistungen einiger Bundesländer) gab (siehe Prochazkova/Schmid 2005). Schon die Armutsenquete der Bundesregierung im Jahr 1979 wies auf den bedrohlichen Zusammenhang zwischen Pflegebedarf und Familienarmut hin (siehe BMSV 1979). Im Jahr 1993 wurde eine bundeseinheitliche Pflegevorsorge, bestehend aus einem nicht einkommensabhängigen siebenstufigen Pflegegeld und dem Ausbau der sozialen Dienste der Länder eingeführt. Mittlerweile erhalten 400.000 Personen Leistungen aus dem

Pflegegeld, etwa 70.000 Menschen befinden sich in stationärer Pflege¹⁹ und weitere 60.000 Personen erhalten regelmäßig mobile soziale Dienste (siehe Prochazkova/Rupp/Schmid 2008). Dadurch konnte sowohl die finanzielle Belastung der pflegebedürftigen Menschen (ihrer Haushalte) wesentlich reduziert werden, auch die zeitliche Belastung der angehörig pflegenden Angehörigen konnte durch den Ausbau der sozialen Dienste wesentlich reduziert werden. Zwar übernehmen nach wie vor Angehörige (überwiegend Frauen, siehe Badelt et.al. 1997) die Hauptverantwortung für die häusliche Pflege, aber zusätzliche bezahlte Leistungen von sozialen Diensten oder von Dritten haben (bereits relativ bald nach der Einführung der Pflegevorsorge, siehe Hovorka et.al. 1996) eine deutliche, familienentlastende Funktion übernommen.

Rund 15.000 österreichische Haushalte nutzen eine pflegeergänzende Hausbetreuung. Diese war bis 2007 nur illegal möglich, mittlerweile wurde sie gesetzlich legalisiert, durch eine Förderung werden die mit der Legalisierung verbundenen Mehrkosten abgedeckt. (siehe Prochazkova/Rupp/schmid 2008, Schmid 2009). Im Juli 2009 sind bereits 19.000 HaushaltsbetreuerInnen als Gewerbetreibende und etwa 500 als Angestellte legalisiert.

Die familienbelastenden Kosten der stationären Pflege wurden durch die Abschaffung des Angehörigenregresses in allen Bundesländern ebenfalls erheblich reduziert. Die Verpflichtung zur Verwertung des eigenen Einkommens und Vermögens, der GeschenknnehmerInnenregress und der Regress auf Erbschaften besteht jedoch weiter, wenn auch länderweise ausdifferenziert (siehe etwa Pfeil 2000, Schmid 2009a)

Sowohl im Bereich der Pflege wie der pflegeergänzenden Betreuung sind in den letzten 15 Jahren wesentliche Maßnahmen zur Begrenzung der Armutsbedrohung durch Pflege- und Betreuungsbedarf erfolgreich umgesetzt worden.

3.4.7 Armut und Migration

Mit 828.000 Personen (10 %) lebt die größte Gruppe der in Privathaushalten lebenden armutsbedrohten Personen in Haushalten von Drittstaatsangehörigen (keine EWR Staatsbürgerschaft). Etwa ein Viertel (216.000) von ihnen lebt mit einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle, sie stellen mit 22 % die größte der Risikogruppen dar. Die Armutsgefährdungslücke ist mit 22 % ebenfalls überdurchschnittlich hoch. (siehe Statistik Austria 2009:68)

Nur ein Viertel der Menschen, die mit (mindestens) einer/m Drittstaatsangehörigen in einem gemeinsamen Haushalt leben, sind österreichische StaatsbürgerInnen²⁰. In diesen Haushalten sind 29 % der Personen finanziell depriviert und 14 % sekundär benachteiligt. Unerwartete Ausgaben sind für 64 % nicht möglich, fehlende Ressourcen im Bereich der Kommunikation (ein Viertel besitzt aus finanziellen Gründen keinen Internetanschluss) und der Mobilität (19 % können sich kein Auto leisten) können die soziale Integration erschweren. Auch der Wohnstandard von Familien mit Drittstaatsangehörigen ist in einigen Bereichen deutlich unterdurchschnittlich; 40 % leben in zu kleinen Unterkünften, 6 % haben kein eigenes Bad oder WC und 17 % sind von Schimmel und Feuchtigkeit betroffen. (Siehe Statistik Austria 2009: 68f).

¹⁹ Ohne Personen in Spitalsbehandlung.

²⁰ In der Regel eingebürgerte MigrantInnen

Allerdings ist hier ein sehr differenzierender Blick angebracht; es sind starke Unterschiede bezüglich Migrationsgrund, Dauer des Aufenthaltes und Integration in den Arbeitsmarkt sowie auch hier nach der Kinderzahl zu vermuten. Die Situation von Familien aus Drittstaaten kann vor allem zu Beginn des Aufenthaltes durch mangelnde Erwerbchancen charakterisiert sein, geringes Einkommen aus wenig qualifizierter Tätigkeit wirken sich negativ auf das Familieneinkommen aus. 11 % der POersonen in einem Drittstaatenhaushalt leben mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle, können aber am Mindestlebensstandard partizipieren, für 14 % ist dies nicht möglich, sie können sich zumindest zwei der Merkmale nicht leisten, obwohl das Einkommen über der Schwelle liegt. 15 % (das sind 124.000 Personen) der Familien- (Haushalts-) mitglieder von Drittstaatsangehörigen leben in manifester Armut.

Besondere Problemgruppen sind auch hier kinderreiche Familien, Familien mit Langzeitarbeitslosigkeit und pensionierte MigrantInnen, die aber oft neben der österreichischen Teilpension auch über eine heimatliche Teilpension verfügen. Zusätzlich zur Gruppe der AusländerInnen aus Drittstaaten sind die Asylsuchenden zu nennen, die - insbesondere wenn sie sich in der Bundesbetreuung befinden - über (nahezu²¹) kein Bargeld verfügen und in der Regel nicht erwerbstätig²² sein dürfen. Da die Asylverfahren sehr lange dauern und oft auch nach (negativem) Ende des Asylverfahrens keine Ausweisung vollzogen werden kann, entstehen hier verfestigte familiäre Armutslebenslagen, verbunden mit hoher Zukunftsunsicherheit.

3.5 Armutswirkungen

3.5.1 „vererbte“ Armut – Armutsmilieus – Durchlässigkeit

Ein erhebliches Ausmaß von Langzeitarbeitsgefährdung (Indikator Langzeitarbeitsgefährdung – 531.000 bzw. 51 % der Armutsgefährdeten nach EU SILC, davon 135.000 oder 25,4 % Personen über 65 Jahre ; siehe BMSK 2009:244) lässt vermuten, dass Armutsmilieus entstehen, aus denen sich „erbliche Armut“ im erhöhten Ausmaß erkennen lässt. Dennoch sollte der Befund von der vererbten Armut bzw, den verfestigten Armutsmilieus kritisch betrachtet werden, denn zahlreiche Maßnahmen in der Schule (Stütz- und FörderlehrerInnen,etc.), in der Arbeitsmarktpolitik (z.B. spezifische arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Kurse und Förderungen), in der Steuerpolitik (z.B., die letzte Steuerreform) sowie zahlreiche aktivierende Transferleistungen führen dazu, dass Armut oder Armutsgefährdung für die meisten Betroffenen nur eine historische Etappe in der Lebensbiografie bleibt. Armut verfestigt sich in der Regel nicht so stark, , dass sie biografisch (vermutlich zumindest nicht in größerem Ausmaß) weitergegeben wird. Leibfried und Leisering kommen zum Schluss, dass die ‚dynamische‘ oder ‚lebenslauftheoretische‘ Armutforschung, deren erste zusammenfassende Darstellung in Deutschland hiermit versucht wird, ... ergeben [hat], dass Armutslagen ‚beweglicher‘ sein dürften als bisher angenommen wurde; Armut ist häufig nur eine Episode im Lebenslauf und wird von einem

²¹ In der Bundesbetreuung stehen neben den Sachleistungen der Unterbringung und Ernährung im Monat pro Person 50,- € als Bargeld zu.

²² De facto steht ihnen nur die selbständige Erwerbstätigkeit in nichtgebundenen Gewerben (z.B. freiberufliche/r NachhilfelehrerIn) offen.

großen Teil der Betroffenen aktiv bewältigt. Zugleich reicht Armut als vorübergehende Lebenslage und latentes Risiko in mittlere soziale Schichten hinein und ist nicht mehr auf traditionelle Randgruppen oder ein abgespaltenes unteres Drittel beschränkt. Armut ist ... , verzeitlicht', individualisiert, aber auch in erheblichem Maße sozial entgrenzt.“ (Leibfried/Leisering 1995:9).

In Österreich lassen sich kaum Segmente verhärteter, vererbter und vererbbarer Armut erkennen. Vielmehr führen die vorgefundenen Situationen „eher zu einem Paternoster der Armut bei Familien, denn zu einer allgemeinen Prekarisierung der Lebensbedingungen von Familien oder zu einem Fahrstuhleffekt nach oben (aus der Armut) im Zuge allgemein gestiegenen gesellschaftlichen Wohlstands (Wirtschaftswachstum).“ (Benz 2008:394).

3.5.2 Armut und Geschlecht – ein Querschnittsthema

Armut ist immer in besonderem Ausmaß weibliche Armut; sind es teilweise oder nicht erwerbstätige Frauen in Mehrpersonenfamilien, sind es alleinerziehende Mütter, pflegende Angehörige oder ältere, alleinstehende Pensionistinnen (Witwen). Stärker als es eine haushaltsfamilienbezogene Analyse erlaubt, müsste die besondere Armutsgefährdung von Frauen darstellbar sein; und zwar ihre Teilhabearmut und ihre Geldarmut. Aber auch dafür wäre eine empirische Analyse über die tatsächliche monetäre Verteilung innerhalb von Familien erforderlich. Denn heute kann weibliche Armut erfolgreich hinter dem gewichteten Familieneinkommen versteckt werden, ohne von Wissenschaft oder Sozialberichterstattung entdeckt zu werden; einzig gespürt und erlebt von der betroffenen Frau und möglicherweise von ihren Kindern.

Das Ausmaß der Erwerbsbeteiligung von Frauen in Mehrpersonenhaushalten ist ein wesentlicher Gradmesser für die jeweilige Armutsgefährdung dieses Haushaltes.

Erwerbsbeteiligung von Frauen nach Haushaltstyp, 2007

	Gesamt in 1000	Erwerbs- beteiligung	davon	
			Teilzeit	Vollzeit
In Prozent				
Frauen insgesamt	2.241	63	25	38
Allein lebend	280	72	14	58
In MPH ohne Kinder	793	66	18	48
In MPH + 1 Kind	472	62	31	31
In MPH + 2 Kinder	406	58	35	23
In MPH + mind. 3 Kinder	157	44	25	19
In Ein-Eltern-Haushalt	132	65	30	36
Jüngstes Kind bis 3 Jahre	303	32	22	10
Jüngstes Kind 4 – 6 Jahre	160	66	43	23
Jüngstes Kind über 6 Jahre	704	68	33	35

Quelle: Statistik Austria 2009:39

Das Alter des jeweils jüngsten Kindes ist ein wesentliches Kriterium für die Erwerbsbeteiligung von Frauen, insbesondere aber für Vollzeit-Beschäftigung.

Erwerbsbeteiligung von Frauen und Armutsgefährdung in Mehrpersonenhaushalten 2007

	Gesamt in 1000	Armutsgefährdung	
		in 1000	in Prozent
MPH ohne Kinder			
Frau Erwerbstätig	1.298	41	2
Frau nicht erwerbstätig	430	74	17
MPH + 1 Kind			
Frau Erwerbstätig	1.060	48	5
Frau nicht erwerbstätig	308	60	19
MPH + 2 Kinder			
Frau Erwerbstätig	1.053	56	5
Frau nicht erwerbstätig	453	83	18
MPH + 3 Kinder			
Frau Erwerbstätig	421	57	14
Frau nicht erwerbstätig	317	81	26
Ein-Eltern-Haushalt			
Frau Erwerbstätig	230	52	23
Frau nicht erwerbstätig	86	51	60
Jüngstes Kind bis 3 Jahre			
Frau Erwerbstätig	544	57	10
Frau nicht erwerbstätig	566	108	19
Jüngstes Kind 4 – 6 Jahre			
Frau Erwerbstätig	439	36	8
Frau nicht erwerbstätig	173	60	34
Jüngstes Kind über 6 Jahre			
Frau Erwerbstätig	1.780	122	7
Frau nicht erwerbstätig	424	107	25

Quelle: Statistik Austria 2009:42

Der Einfluss des Alters von Kindern auf Betreuungsnotwendigkeiten in Haushalten und die damit verbundene Erwerbsbeteiligung von Frauen zeigt sich unmittelbar im Armutsrisiko. „/st

das jüngste Kind im Kindergarten bzw. Vorschulalter, beträgt die Armutsgefährdung 15 % bzw. 16 %. Erst wenn das jüngste Kind das schulpflichtige Alter erreicht, schaffen viele Mütter die Rückkehr in bzw. den Beginn einer Vollzeitberufstätigkeit. Das Armutsrisiko ist insgesamt mit 11 % dementsprechend geringer als bei Familien mit Kindern im Kleinkind- oder Vorschulalter.“ (Statistik Austria 2009:42)

3.5.3 Regionale Unterschiede – Mobilität und Immobilitäten

Eine ausführlichere Untersuchung müsste die regionalen Unterschiede von Armutsbedrohung und akuter Armut in den österreichischen Regionen darstellen. Dabei müssten Faktoren wie regional unterschiedliche Wirtschaftsstruktur, die regionalen Arbeitsmärkte, die unterschiedlichen Mobilitäten regionsspezifisch betrachtet werden, wie dies bereits in der Sozialberichterstattung der einzelnen Bundesländer (siehe z.B. Burgenland/SFS 2009) geschieht. Auf Grund der Stichprobengröße und der Art ihrer Ziehung (ein Prozent aller österreichischen Haushalte) ermöglichen die Daten von EU Silk keine regionale Armutsberichterstattung, selbst eine Darstellung auf Ebene der Bundesländer ist mit diesem Datenmaterial nicht möglich.

4 Familienarmut in Relation

Familienarmut, so wenig sie auch erforscht ist, stellt die Betrachtung eines Ausschnittes der Gesellschaft dar. Knapp eine Million Menschen ist 2007 in Österreich armutsgefährdet, das sind 12 Prozent der in einem Privathaushalt lebenden Personen. Etwa 15 Prozent der Kinder, Jugendlichen und abhängigen²³ jungen Erwachsenen leben in einem armutsgefährdeten Haushalt. 5 Prozent der Bevölkerung lebt in manifester Armut.

Armut ist immer verbunden mit Problemen der Ausgrenzung von gesellschaftlicher Teilhabe, verschlechtert die Chancen von Schul- und Universitätsbildung, von guten Wohnungen und gesunder Ernährung, ist mit einer höheren Gesundheitsgefährdung und einem niedrigeren Konsumniveau verbunden. Familienarmut ist aber nicht nur ein Problem des Ausschlusses von Teilhabe, Gestaltung und Zukunft, sondern es handelt sich um ein oft übersehenes, aber veritables wirtschaftliches Problem: arme und armutsbedrohte Familien konsumieren weniger, mit Auswirkungen auf den Handel, auf Produktion und Transport. Umgekehrt gedacht bedeutet jede Reduktion von Armutsbedrohung und Armut eine Ermöglichung zusätzlichen Konsums und damit über den so genannten Multiplikatoreffekt eine Zunahme von Einkommen und Beschäftigung in Handel, Transport und Dienstleistungen.

Armutspolitik (und das kann auf dem direkten Einkommensweg, auf dem Weg der Transfers oder der Reduktion von Belastungen erfolgen oder in einem Mix aller drei Strategien) ist Investition mit einem hohen *return of investment*. Sie ist daher keine Politik für „die Armen“, die aus dem Blick verschwunden sind und in der Regel wenig politikmächtig sind, sondern sie ist eine Politik für die gesamte Gesellschaft mit einem hohen Nutzen für Alle.

Armut ist zwar ein wichtiges Problem, aber sie muss im Gesamtzusammenhang einer insgesamt reichen Gesellschaft gesehen werden. Armutspolitik erfordert daher eine Wende von einem problembezogenen zu einem lösungsorientierten Ansatz.

²³²³ Das sind vor allem volljährige Personen, die noch in die Schule gehen und ohne eigenem Erwerbseinkommen studieren

5 (normative) Armutspolitiken und die damit verbundenen relevanten Rechtsgebiete

5.1 Grundlagen

Maßnahmen gegen Armut im weitesten Sinn und gegen soziale Ausgrenzung finden sich in verschiedenen Rechtsmaterien, sowohl des Bundes (Sozialversicherung, Arbeitsmarktpolitik, Familienpolitik, Versorgungsgesetze etc.), als auch der Länder (v.a. Sozialhilferecht) und der Gemeinden (Sozialhilfe, monetäre Förderungen und soziale Dienstleistungen). Politik gegen Armut ist als Querschnittsmaterie innerhalb der Sozialpolitik zu bewerten. Bereits die „Armutsenquete der Bundesregierung im Jahr 1979 hat ein wesentliches Augenmerk auf jene Bereiche gelegt, in denen Armutsbedrohung und Armut vorherrscht (siehe BMSV 1979). Auf Grundlage der EU-Strategie zur Verringerung von Armut und Ausgrenzung innerhalb der Union finden sich entsprechende Normen auf allen rechtlichen Ebenen des Bundes, der Länder, Gemeinden und der Sozialversicherungen.

Ein wesentliches Element der Politik gegen die Armut ist die *Armutserichterstattung*, die durch den Bund (vor allem durch die Sozialberichte, aber auch durch die statistischen Nachweisungen des EU-SILC und durch Sozialberichterstattung²⁴ anderer Ressorts, etwa den Gesundheits- oder den Familienberichten), aber auch durch einzelne Länder (Sozialberichte, Gesundheitsberichte, Frauenberichte etc.) erfolgt. Auf Bundesebene und auf Ebene der Länder hat sich noch kein einheitlicher Standard der Sozial- und Armutserichterstattung durchgesetzt. Neben der Öffentlichen Hand gibt es Sozialberichterstattung auch seitens einzelner Parteien (z.B. der Grünen) und von NGO's, hier vor allem seitens der „Österreichischen Armutskonferenz“. Auch auf Universitäten findet fallweise Armutserichterstattung statt (siehe z.B. Till-Tenschert / Vana 2009)

5.2 Der Rahmen: Armutspolitik der EU

Seit dem beitriff Österreichs zur EU sind alle Normen und Richtlinien der EU verpflichtend, Das gilt auch für die Unionspolitik gegen Armut und Ausgrenzung, vor allem in Folge der Beschlüsse auf dem Gipfel von Lissabon im Jahre 2000. Während die Armutserichterstattung der EU schon lange ein Anliegen war und bereits im Zuge des ersten Maßnahmenprogramms gegen die Armut 1974 (siehe Groh-Samberg 2008:57ff) relativ weit entwickelt worden war, hatten für die EU konkrete sozial- und armutspolitische Maßnahmen lange Zeit gegenüber den wirtschaftlichen Regulierungen eine nachgeordnete Bedeutung. Insbesondere die am Gipfel von Maastricht 1991 festgelegte Wirtschafts- und Währungsunion mit den Konvergenzkriterien zur Einführung des EURO²⁵ und der Festlegung der „Vier Freiheiten“, die neuerlich 1998 im Vertrag von Amsterdam festgeschrieben worden sind, richteten die Union vor allem an wirtschaftspolitischen Zielen aus. Die Konvergenzpolitik war lange Zeit eine rein (markt-) wirtschaftliche Politik, während die Sozialpolitik subsidiär im Aufgabenbereich der Mitgliedsstaaten verblieb, soweit sie nicht für

²⁴ wodurch wiederum deutlich wird, dass Armutspolitik als „Querschnittsmaterie“ zu verstehen ist und auch so verstanden wird

²⁵ die beiden wesentlichen Konvergenzkriterien (Gesamtverschuldung, jährliche Neuverschuldung) wurden durch den Stabilitätspakt auch für die Zeit nach Einführung des Euro als gemeinsame Währung fortgeschrieben.

die Formulierungen des Gemeinsamen Marktes (etwa der „Vier Freiheiten“) relevant war, z.B. die Gleichstellungspolitik, aber auch Fragen des betrieblichen Gesundheitsschutzes oder der technischen Arbeitssicherheit, Diese waren sehr früh Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse, weil sie die Gleichwertigkeit der nationalen Märkte der Mitgliedsstaaten wesentlich beeinfluss(t)en.

Staatenübergreifende Politiken zur Verringerung von Arbeitslosigkeit und Armut finden sich in den Instrumenten des Europäischen Sozialfonds und der Strukturfonds, Hier findet (wie in der Landwirtschaftspolitik) Umverteilung von reichen Ländern (und Regionen) zu ärmeren Ländern (und Regionen) statt. 2007 gab es in der EU 27 zwölf Nettozahlerstaaten (Niederlande, Luxemburg, Deutschland, Schweden, Belgien, Dänemark, Großbritannien, Österreich, Frankreich, Italien, Finnland, Zypern²⁶) und 15 Nettoempfängerstaaten (Slowenien, Spanien, Irland, Rumänien, Malta, Tschechien, Bulgarien, Slowakei, Estland, Portugal, Ungarn, Polen, Griechenland, Lettland und Litauen) (siehe Fischer Weltalmanach 2008:579).

Durch verschiedene Programme (z.B. die EU-Rahmenprogramme oder die Mittel der Interreg-Programme) werden – in der Regel – länderübergreifende Projekte zur Verminderung von Armut möglich. Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden nationale Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik durch die EU kofinanziert.

Mit dem Gipfel von Luxemburg 1997 setzte die EU in der aktiven Arbeitsmarktpolitik klare Strategien. Ziel ist die Verbesserung der Beschäftigungslage in allen Mitgliedsstaaten. Dies soll mit den nationalen Aktionsplänen gegen Arbeitslosigkeit erreicht werden, die seit 1998 von jedem Mitgliedsstaat jährlich auf Grundlage gesamteuropäischer Vorgaben zu erarbeiten und durchzuführen sind. Wesentlich für diese Politik ist die Festlegung auf quantitativ abrechenbare Ziele, was von den Mitgliedsstaaten jährlich an die Europäische Kommission zu reportieren ist.

Die Europäische Beschäftigungspolitik erfolgt auf allen Ebenen unter Einbeziehung der Sozialpartner, die sowohl auf Europäischer Ebene (vor allem durch den Wirtschafts- und Sozialausschuss), aber auch auf Ebene der Mitgliedsstaaten und der Regionen bei der Zielentwicklung, der Programmdurchführung und der Evaluierung eingebunden sind. In Österreich werden auf Grundlage der Nationalen Aktionspläne sowohl die arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des AMS festgelegt als auch auf Ebene der Bundesländer regionale Beschäftigungspläne erarbeitet, deren Träger die territorialen Beschäftigungspakte der einzelnen Bundesländer sind (siehe www.pakte.at).

Auf einem Sondergipfel der EU in Lissabon wurde im März 2000 die so genannte „Lissabonstrategie“ mit den Schwerpunkten Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialer Zusammenhalt beschlossen, um „die Union binnen zehn Jahren zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen und damit die Voraussetzung für Vollbeschäftigung zu schaffen.“ (Fischer Weltalmanach 2000:1079). Die Mitgliedsstaaten haben sich verpflichtet, jedes Jahr einen Nationalen Aktionsplan gegen Armut (NAP Armut) vorzulegen, in dem konkrete und abrechenbare Ziele zur Verringerung der Armut und Ausgrenzung und der Erhöhung von Inklusion festgelegt werden.

²⁶ Ohne dem türkischen Teil Zyperns

Die Erfolge dieser Inklusionsstrategie müssen der EU-Kommission regelmäßig berichtet werden. Die Vereinheitlichung des österreichischen Sozialhilferechtes, die sich seit 2001 in jeder Regierungserklärung auf Bundesebene als Ziel findet, ist zum Beispiel eine Maßnahme im Rahmen dieser Inklusionspolitik.

5.3 Armutspolitik auf Bundesebene

Im Folgenden werden die verfassungsrechtlichen Zuordnungen der Armutspolitik sowie ausgewählte²⁷ Bereiche, in denen Armutspolitik als „Querschnittsmaterie“ zu finden ist, dargestellt.

5.3.1 Bundes-Verfassungsgesetz

Eine wesentliche armutspolitisch relevante Festlegung findet sich in Art 7 B-VG, der verfassungsrechtliche Auftrag zur **Gleichstellung** von Menschen mit Behinderung (Art. 7 (1) sowie von Frauen und Männern (Art 7 (2)).

Die **Kompetenzverteilung** zwischen Bund und Ländern wird in der Bundesverfassung in den Artikeln 10 bis 15a sowie 102 B-VG festgelegt. Im Artikel 12 (1) wird festgelegt: „*Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Ländersache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung*“ als Ziffer 1: das „Armenwesen“. Hingegen als „*Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung*“ (Art. 10 B-VG) ist (unter Z. 11) festgelegt: „*Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, aber auch „Zivilrechtswesen“ (Z. 6), somit auch wesentliche Bereiche der Familienpolitik (vor allem die Bestimmungen im ABGB) sowie Bereiche des „Gesundheitswesens“ (Z. 12).. Soweit sich Armutspolitik als Querschnittsmaterie im Arbeitsrecht (v.a. in den Schutzbestimmungen, etwa im Kündigungs- oder Arbeitszeitrecht oder im Entgelts- und Abfertigungsrecht), im Sozialrecht (Sozialversicherung, Pflegevorsorge des Bundes, Arbeitsmarktrecht) und im Gesundheitsrecht (v.a. Berufsrecht, Ausbildung, Rahmengesetzgebung und –planung in der stationären und ambulanten Versorgung) wieder findet, handelt es sich um Aufgaben der Bundespolitik, die in der Praxis in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern wahrgenommen werden.*

5.3.2 Einfachgesetzliche Regelungen

Da auf Grundlage des Art 12 81) der Bundesverfassung das Armenwesen Sache der Länder ist, findet sich kein bundeseinheitliches Armutsrecht. Dennoch werden armutsrelevante Fragen in einzelnen Gesetzesbereichen des Bundes geregelt. Beispielhaft genannt werden das Arbeitslosenversicherungsrecht, das pensionsrecht, die Pflegevorsorge, familienpolitische Maßnahmen und das Steuerrecht.

²⁷ ohne Anspruch auf Vollständigkeit und in Abgrenzung zu anderen Kapiteln des Familienberichtes 2009 bewusst beispielhaft

5.3.2.1 Arbeitslosenversicherungsrecht

Das Arbeitsmarktrecht regelt neben den Bestimmungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (v.a. im AMSG) und der AusländerInnenbeschäftigung (beides soll hier nicht weiter betrachtet werden) die Transferleistungen bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit (passive Arbeitsmarktpolitik), beides im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) geregelt.

Die Leistung eines Arbeitslosengeldes gebührt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind in befristetem Ausmaß, wenn Arbeitslosigkeit vorliegt und weitere Erfordernisse erfüllt sind. Diese werden im § 10 AIVG festgelegt. Es sind dies neben der Arbeitslosigkeit, die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitswilligkeit sowie die Erfordernis, dass die betroffene Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Sind die Ansprüche an das Arbeitslosengeld erschöpft und besteht weiterhin Arbeitslosigkeit im Sinne des § 10 AIVG, kann Notstandshilfe bezogen werden. Während es sich beim Arbeitslosengeld um eine Versicherungsleistung handelt, ist die Notstandshilfe eine Fürsorgeleistung (die dem AMS im Zuge des Finanzausgleiches von den Bundesländern als Träger der Sozialhilfe abgegolten wird), das heißt, hier gibt es beim Bezug weitere Rahmenbedingungen (z.B. Anrechnung des Haushaltseinkommens, siehe weiter unten, oder eine Beschränkung der Höhe abhängig vom vorhergehenden Anspruch auf Arbeitslosengeld, im Gegensatz zum Arbeitslosengeld darf die Notstandshilfe auch nicht innerhalb der EU „exportiert“ werden, weil Fürsorgeleistungen aus den „4 Freiheiten“ des Vertrages von Maastricht ausgenommen sind).

Das **Arbeitslosengeld** beträgt 20 Wochen bei einer vorhergehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung von 52 Wochen in den letzten 2 Jahren (für Jugendliche unter 26 Jahren 26 Beschäftigungswochen im letzten Jahr) bzw. nach einem Leistungsbezug bei einer neuerlichen Beschäftigung von 28 Wochen. Die Bezugsdauer erhöht sich auf 30 Wochen, wenn in den letzten 5 Jahren 156 Wochen versicherungspflichtig gearbeitet wurde und auf 39 Wochen, wenn bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das 40. Lebensjahr überschritten wurde und in den letzten 10 Jahren 312 Wochen versicherungspflichtige Erwerbsarbeit vorliegen. 52 Wochen hingegen kann das Arbeitslosengeld bezogen werden, wenn das 50. Lebensjahr bei Eintritt der Arbeitslosigkeit überschritten ist und in den letzten 15 Jahren 148 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung vorliegen., Die Bezugsdauer erhöht sich durch die Teilnahme an vom AMS bewilligten Schulungsmaßnahmen. Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt im Schnitt 58 Prozent des letzten Bruttoeinkommens und ist steuer- und beitragsfrei. Für im Inland lebenden unterhaltsberechtigten Angehörige gebührt ein monatlicher Familienzuschlag (bei 30 Kalendertagen) von 29,10 €. Das Arbeitslosengeld darf inklusive der Familienzuschläge 80 Prozent des Nettoverdienstes nicht übersteigen und muss zumindest in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (2009: 772,40 € im Monat) ausbezahlt werden. Während des Bezuges von Arbeitslosengeld darf maximal bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (2009: 357,74 € im Monat) dazu verdient werden, wenn die arbeitslose Person weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Der besondere Berufsschutz endet mittlerweile nach dem 30. Tag der Arbeitslosigkeit.

Bei andauernder Arbeitslosigkeit nach Ausschöpfung des Arbeitslosengeldbezuges steht **Notstandshilfe** zu. Diese steht prinzipiell unbefristet zu, wobei auch hier der § 10 des AIVG

anzuwenden ist; sie wird aber jeweils (maximal ein Jahr) befristet bewilligt und muss daher regelmäßig neu beantragt werden. Die Notstandshilfe ist in ihrer Höhe begrenzt²⁸, und zwar

- im Anschluss an ein Arbeitslosengeld, das 20 Wochen ausbezahlt wurde, auf 772,50 €
- im Anschluss an ein Arbeitslosengeld, das 30 Wochen ausbezahlt wurde, auf 900,90 €
- Wurde das Arbeitslosengeld 52 Wochen ausbezahlt, gebührt die Notstandshilfe in voller Höhe

Beim Bezug von Notstandshilfe wird weiteres Einkommen im gemeinsamen Haushalt zum Abzug gebracht (dazu siehe weiter unten mehr).

Im Zuge eines Pensionsantrages wird vom AMS eine **Pensionsbevorschussung** gewährt, diese beträgt beim Antrag auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension monatlich 885,90 € (bei einem Monat mit 30 Tagen) und beim Antrag auf eine Alterspension monatlich 1.059,- € (bei einem Monat mit 30 Tagen) maximal. Bei einem abgelehnten Pensionsantrag mit weiter bestehender Arbeitslosigkeit werden die Tage der Pensionsbevorschussung von der Laufzeit des Arbeitslosengeldbezuges abgezogen.

Das **Kurzarbeitsgeld** wird vom AMS bei Kurzarbeit befristet ausbezahlt und reduziert den Einkommensverlust von Beschäftigten bei reduzierter Arbeitszeit. Voraussetzung für die Gewähr von Kurzarbeitsgeld ist eine finanzielle Beteiligung des Betriebes und der Beschäftigten. Weiters ist es erforderlich, dass der Betrieb anschließend zumindest für die selbe Dauer als Kurzarbeitsgeld ausbezahlt wurde, keine Kündigungen vornimmt.

Schließlich wird auch die **Schlechtwetterentschädigung** in der Bauwirtschaft für Tage, an denen wegen schlechten Wetters am Bau nicht gearbeitet werden konnte, vom AMS ausbezahlt.

5.3.2.2 Pensionsrecht

Pensionen für Menschen, die vor dem 1.1.1955 geboren worden sind, werden im ASVG sowie in den anderen Sozialversicherungsgesetzen (GSVG, BSVG, NVH, FSVG) sowie im Pensionsrecht der pragmatisierten BeamtInnen geregelt, das nunmehr einheitliche Pensionsrecht für alle Berufstätigen, die nach dem 1.1.1955 geboren worden sind, wird im neuen APG (Allgemeines Pensionsversicherungsgesetz) geregelt; für alle Personen, die vor dem 1.1.2004 bereits gearbeitet haben, ist bei Pensionsantritt eine Vergleichsrechnung (= „Parallelrechnung“) zwischen altem und neuem Pensionsrecht anzustellen, wobei der Verlust durch das neue Pensionsrecht, gegenüber dem Rechtsstand vom 31.12.2003 auf 6 Prozent gedeckelt ist.

Leistungen des Pensionsrechts sind

- **Alterspensionen** für Männer ab dem 65. und für Frauen ab dem 60. Lebensjahr, wenn eine Anwartschaft von zumindest 180 Monaten (=15 Jahre) vorhanden ist; das Pensionsalter der Frauen wird ab dem Jahr 2018 schrittweise auf das der Männer erhöht.

²⁸ 2009, für Monate mit 30 Tagen (da es sich um einen täglichen Wert handelt, erhöht der Betrag sich in Monaten mit 31 Tagen um ein Dreißigstel und vermindert sich im Februar um ein Fünfzehntel.

- **Vorzeitige Alterspension** wegen langer Versicherungsdauer: Das Anfallsalter wird schrittweise angehoben und erreicht am 1.4.2014 das der normalen Alterspension (Anfallsalter ab 1.1.2009 zumindest 63 Jahre und 3 Monate für Männer und 58 Jahre und 3 Monate für Frauen): der Abschlag von der Pensionshöhe beträgt für je 12 Monate vor dem Regelpensionsalter jeweils 4,2 Prozent und ist mit maximal 15 Prozent begrenzt.
- Bei der **Hacklerregelung** (vollständiger Erwerbsverlauf, das bedeutet 540 Beitragsmonate für Männer und 450 Beitragsmonate für Frauen) können (zumindest bis 2013) weiterhin abschlagsfrei in die vorzeitige Alterspension gehen, desgleichen SchwerarbeiterInnen, wenn in den letzten 240 Kalendermonaten vor dem Stichtag zumindest 120 Schwerarbeitsmonate vorliegen.
- Eine Pension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit (bei ArbeiterInnen Invaliditätspension, bei Angestellten Berufsunfähigkeitspension) liegt dann vor, wenn die Erwerbsfähigkeit auf weniger als die Hälfte eines/r Gesunden in dem Beruf (FacharbeiterInnen, Angestellte) oder auf irgend einem Arbeitsplatz (un- und angelernte ArbeiterInnen) gesunken ist und dieser Zustand zumindest ein halbes Jahr andauern wird. Als Anspruchsvoraussetzung müssen zumindest 60 Versicherungsmonaten (bei Jugendlichen unter 26 Jahren 6 Monate) vorliegen, ab dem 50. Lebensjahr steigt diese Voraussetzung schrittweise auf 180 Monate. Diese Pensionen werden prinzipiell befristet gewährt, hier gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“.
- Hinterbliebenenpensionen sind Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, die allerdings nur gewährt werden können, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes bereits Anspruch auf eine Pension (z.B. der geminderten Erwerbsfähigkeit oder eine Alterspension) gehabt hätte oder bezogen hat. Eigene Einkommen des/der Hinterbliebenen werden von der Hinterbliebenenpension abgezogen.

Die Bemessungsgrundlage für jede Pension ist das aufgewertete²⁹ versicherungspflichtige Erwerbseinkommen der besten 252 Beitragsmonate (2009), wobei der Bemessungszeitraum bis zum Jahr 2028 auf 480 Beitragsmonate (= 40 Jahre) ausgedehnt werden. Pro Versicherungsjahr gebühren 1,78 Prozent der so gewonnenen Bemessungsgrundlage als Pension, wobei die höchstmögliche Pension mit 80 Prozent der Bemessungsgrundlage begrenzt wird (Zuschläge von 4,2 % pro 12 Monate, um die die Pension nach dem Regelpensionsalter angetreten wird, maximal jedoch 91,76 % der Bemessungsgrundlage).

In die **freiwillige Höherversicherung** kann im Jahr maximal das Doppelte der Höchstbeitragsgrundlage (diese beträgt 2009 4.020,- €) einbezahlt werden, die so angesparten Beträge werden jährlich mit dem Pensionsanpassungsfaktor aufgewertet, Auszahlung des Pensionszuschlages erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

²⁹ Die Aufwertung erfolgt auf Grundlage der Aufwertungsfaktoren für die Pensionen, die letzten beiden Jahre vor dem Stichtag werden von der Aufwertung ausgenommen.

Wichtige Werte für das Jahr 2009

	In Euro /Monat
Geringfügigkeitsgrenze, monatlich	357,74
Geringfügigkeitsgrenze, täglich	27,47
Geringfügigkeitsgrenze monatlich GSVG ³⁰	537,78
Höchstbeitragsgrundlage ASVG	4.020,-
Höchstbeitragsgrundlage GSVG, BSVG	4.690,-
Ausgleichszulagenrichtsatz Alleinstehende	7.72,40
Ausgleichszulagenrichtsatz Ehepaare	1.158,08
Kinderzuschlag	80,95
Anpassungsfaktor für 2009	3,4 %

Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Das Alterssicherungssystem erfüllt zwei Aufgaben, erstens soll es die weitestgehende Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards nach Ende der Erwerbstätigkeit ermöglichen (Nettoersatzrate³¹, diese betrug im Jahr 2003 bei 40 Versicherungsjahren 80 % und bei 25 Versicherungsjahren 60 % (siehe Soziale Sicherheit 2003:349). Zweitens soll es (durch das Ausgleichszulagenrecht) der Armut im Alter entgegen wirken.

5.3.2.3 Pflegevorsorge

Das Pflegegeld hat die Aufgabe, pflegebedingte Mehraufwendungen in pauschalierter Form teilweise abzugelten und wird in sieben Stufen ausbezahlt. Diese Stufen hängen vom Pflegebedarf, gemessen vor allem in Stunden pro Monat, ab. Dieser zeitliche Aufwand ist in Einstufungsverordnung des Sozialministers festgelegt. Das Pflegegeld wird 12 Mal im Jahr bezahlt³² und gilt nicht als Einkommen, das heißt, es kann gegen andere Geldleistungen (Notstandshilfe, Sozialhilfe) nicht gegen gerechnet werden.

Das Pflegegeld wird von jenem Träger ausbezahlt, bei dem bereits ein Einkommens- oder Transferanspruch besteht (z.B. Pensionsversicherung, Unfallversicherung), ansonsten (etwa bei geburtsbehinderten Menschen ohne Pensionsanspruch) übernimmt das jeweilige Bundesland die Auszahlungen. Pflegegeld wird nach einheitlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder gewährt.

Ab 1.1.2009 kann bei bestimmten Personengruppen bei der Feststellung des Pflegebedarfes ein Erschwerniszuschlag angerechnet werden, der den Mehraufwand für die Pflege erschwerende Faktoren abgeltet soll:

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Stufen des Pflegegeldes.

³⁰ Für hauptberuflich neue Selbständige

³¹ die Nettoersatzrate ist das Verhältnis der ersten Nettopension zum letzten Nettoverdienst

³² Löhne, Gehälter und Pensionen werden in Österreich 14 Mal im Jahr bezahlt (inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld)

Pflegegeldstufen 2009 in Euro (Leistungen pro Monat)

Stufe	Definition (monatlicher Pflegeaufwand)	Pflegegeld in €
1	mindestens 50 Stunden	154,20
2	mindestens 75 Stunden	248,30
3	mindestens 120 Stunden	442,90
4	mindestens 160 Stunden	664,30
5	mindestens 180 Stunden , wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	902,30
6	mindestens 180 Stunden , wenn a) zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und in der Nacht zu erbringen sind oder b) die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist	1.242,00
7	mindestens 180 Stunden , wenn a) keine ziel gerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder b) ein gleich zu achtender Zustand vorliegt	1.655,80
	Monatliches Taschengeld	43,29

Quelle: Bundespflegegeldgesetz; Landespflegegeldgesetze

Bei Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung – insbesondere einer demenziellen Erkrankung – kann ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ein pauschaler Erschwerniszuschlag in der Höhe von 25 Stunden pro Monat angerechnet werden. Pflege erschwerende Faktoren liegen dann vor, wenn sich Defizite des Antriebs, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.

Die besonders intensive Pflege von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen wird durch einen zusätzlichen pauschalen Erschwerniszuschlag berücksichtigt, wenn zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionsstörungen vorliegen. Der Erschwerniszuschlag beträgt bis zum vollendeten 7. Lebensjahr monatlich 50 Stunden und danach bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden pro Monat.

5.3.2.4 Familienpolitische Maßnahmen

Auch familienpolitische Leistungen tragen wesentlich zur Reduktion der Armut bei, etwa das Kinderbetreuungsgeld, die Familienbeihilfe oder die weiteren Leistungen des Familienlastenausgleichsfonds (Schulbücher, Schülerinnenfreifahrt, Studienbeihilfen). Diese Maßnahmen werden in anderen Kapiteln des Familienberichtes 2009 dargestellt und werden daher hier nicht weiter besprochen.

5.3.2.5 Steuerliche Maßnahmen der Familienförderung³³

5.3.2.5.1 Das Prinzip der Individualbesteuerung

Im Gegensatz zum Steuerrecht anderer Länder (z.B. Deutschlands) gibt es in Österreich keine Familienbesteuerung. Das Prinzip der Individualbesteuerung wird damit begründet, dass jedes System der Familienbesteuerung die Nichtberufstätigkeit von Frauen stark begünstigt, denn so lange der Einkommensunterschied von zwei Partnerinnen in einer Familie relativ hoch ist, wirkt sich bei einer Familienbesteuerung der Zusatzverdienst so stark progressionsfördernd auf, dass der Nettoeffekt bei Einkommensverdienst höher ist, und zwar umso höher, je kleiner der Zusatzverdienst gemessen am Erstverdienst ist. Die empirisch messbaren hohen Unterschiede zwischen Männer- und Frauenverdiensten auch in Familien rechtfertigen also das Prinzip der Individualbesteuerung, zumindest gemessen am Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter.

Familienförderung durch das Steuersystem kann nicht als Armutspolitik im engeren Sinn betrachtet werden, da armutsgefährdete oder arme Familien in der Regel keine Steuern zahlen und daher von steuerlichen Förderungen auch nicht betroffen werden. Familienbezogene Steuerpolitik hat eher die Aufgabe, Familien mit Kindern gegenüber Familien ohne Kindern in den gleichen Einkommensgruppen zumindest nicht schlechter zu stellen, es hat aber (fast) keine umverteilende Wirkung zwischen den Einkommensgruppen. Der Vollständigkeit halber wird die familienrelevante Steuerpolitik hier dennoch dargestellt. Als familienbegünstigende Elemente finden sich im österreichischen Steuerrecht vor allem Absetzbeträge, das bedeutet, familienbedingte Kosten pauschaliert von der Steuerpflicht abzusetzen. Auch Freibeträge und Belastungen können familienpolitisch motiviert sein.

5.3.2.5.2 Kinderabsetz- und Unterhaltsabsetzbetrag

Voraussetzung für den **Kinderabsetzbeitrag** ist der Bezug der Familienbeihilfe für ein Kind, das sich ständig im Inland aufhält. Er beträgt monatlich 50,90 €³⁴ pro Kind und wird direkt mit der Familienbeihilfe ausbezahlt (nicht gesondert beantragt).

Monatlicher Regelabsetzbetrag

Alter des Kindes in Jahren	2009 in €
0 bis 3	176
3 bis 6	225
6 bis 10	290
10 bis 15	333
15 bis 19	391
19 bis 28	491

Quelle: ARD 2009:216

³³ dieser Beitrag folgt im Wesentlichen Bürg et.al. 2008, S. 38ff

³⁴ Überall, wo dies nicht ausdrücklich vermerkt wird, beziehen sich alle Geldbeträge auf das Jahr 2009 (Stand Februar 2009)

Steuerpflichtige, die gesetzlich zu einer Unterhaltsleistung für ein Kind verpflichtet sind, das nicht im gleichen Haushalt lebt und für welches keine Familienbeihilfe bezogen wird, haben Anspruch auf einen monatlichen **Unterhaltsabsetzbetrag** von 25,50 € für das erste Kind, von 38,20 € für das zweite Kind und von 50,90 € für jedes weitere Kind (BMSK 2007). Bezugsgröße für den Unterhaltsabsetzbetrages ist der monatlicher Regelbedarfssatz.

5.3.2.5.3 Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdienern und Alleinerziehern steht ein jährlicher Absetzbetrag von 364 Euro zu. Ist die Lohnsteuer so gering, dass sich der Absetzbetrag nicht oder nicht zur Gänze auswirken kann oder fällt überhaupt keine Lohnsteuer an, wird dieser Betrag bzw. die Differenz in Form einer Negativsteuer an AlleinverdienerInnen / AlleinerzieherInnen ausbezahlt (BMSK 2007)³⁵. Zusätzlich zu diesem Absetzbetrag besteht Anspruch auf einen gestaffelten Kinderzuschlag von 130,- € für das erste Kind, 175,- € für das zweite Kind und 220,- € für das 3. und jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe erhalten wird. Damit dieser Absetzbetrag zusteht, darf das jährliche Einkommen des/der PartnerIn ohne Kind € 2.200,- mit mindestens einem Kind € 6.000,- nicht übersteigen (ARD 2009:214). Für die Berechnung des Einkommens werden steuerfreie Einkünfte wie Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhaltszahlungen – jedoch mit Ausnahme des Wochengeldes – nicht berücksichtigt.

Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht auch bei einer Lebensgemeinschaft, allerdings unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass für mehr als sechs Monate für mindestens ein Kind der Kinderabsetzbetrag zustehen muss (Kammer für Arbeiter und Angestellte 2008).

Nach ständiger Rechtsprechung und gemäß der Gesetzesauslegung steht gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit leiblichem Kind eines Partners/einer Partnerin bzw. beider Partner der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht zu. Bei der Bezeichnung „eheähnliche Partnerschaft“ wird darauf abgestellt, dass die Partnerschaft mit einer Ehe vergleichbar sein muss. Dies wird offenkundig nur für heterosexuelle Partnerschaften angenommen³⁶).

5.3.2.5.4 Freibetrag für Sonderausgaben

Bestimmte Sonderausgaben (wie etwa Ausgaben für freiwillige Unfall- oder Krankenversicherung, Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung, Kirchenbeiträge bzw. Beiträge an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, Junge Aktien und Genussscheine) können Steuerpflichtige auch dann absetzen, wenn sie von ihnen für nicht dauernd von ihnen getrennt lebende (Ehe)PartnerInnen und für ihre Kinder geleistet werden. Ausgenommen von diesen Aufwendungen sind der Nachkauf von Versicherungszeiten und die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Diese können ausschließlich von dem/von der Steuerpflichtigen selbst steuermindernd geltend gemacht werden³⁷.

³⁵ Diese „Negativsteuer“ gilt allerdings nicht für PensionistInnen

³⁶ Auskunft Vanessa Mühlböck, AK Wien.

³⁷ Die daraus entstehenden Leistungen sind allerdings zu versteuern.

Spezielle Sonderausgaben für Familien/Kinder gibt es nicht. Eine familienpolitische Komponente kommt jedoch insofern zu tragen, als dass sich bei Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag der jährliche einheitliche Höchstbetrag von 2.920 Euro für die Anrechnung von Sonderausgaben verdoppelt. Bei mehr als 2 Kindern erhöht sich darüber hinaus der Höchstbetrag um weitere 1.460 Euro jährlich, wobei ein Kind immer nur bei einem bzw. einer Steuerpflichtigen berücksichtigt wird (BMSK, 2007).

Wenn Kirchenbeiträge für Familienangehörige geltend gemacht werden, gilt ein gesonderter Höchstbetrag von 100 Euro jährlich. Dieser ist unabhängig von der familialen Situation des/der Steuerpflichtigen.

5.3.2.5.5 Verdienstfreigrenze von Kindern bei Bezug von Familienbeihilfe

Ein Kind, für das grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, darf (ab dem dem 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahr) ab 2008 bis zu maximal 9.000,- € an zu versteuerndem Einkommen im Jahr verdienen, ohne dass die Familienbeihilfe geschmälert wird. Wird der Grenzbetrag überschritten, besteht prinzipiell für das ganze Jahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe, auch wenn das Einkommen nur in einzelnen Monaten (z.B. Sommerferien) erzielt worden ist. (ARD 2009:215).

5.3.2.5.6 Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Der Selbstbehalt bemisst sich nach der Höhe des Einkommens und dem Familienstand des/der Steuerpflichtigen. Der Selbstbehalt beträgt bei einem jährlichen steuerpflichtigen Einkommen von

- bis zu 7.300 € 6 %
- mehr als 7.300 € bis 14.600 € 8 %
- mehr als 14.600 € bis 36.400 € 10 %
- mehr als 36.400 € 12 %

Der Selbstbehalt verringert sich um je einen Prozentpunkt, wenn dem/der Steuerpflichtigen Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und für jedes Kind, für das für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag gewährt wird. Beispiele für außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalten sind Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim, Begräbniskosten, Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehern, Krankheits-, Kur- und Zahnregulierungskosten (Portal der Wirtschaftskammern WKO.at).

Die Kosten der Kinderbetreuung gelten als außergewöhnliche Belastungen und sind dann steuerlich geltend machbar, wenn bei sonstiger Existenzgefährdung die Notwendigkeit besteht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies ist bei verheirateten Paaren dann der Fall, wenn beide Partnerinnen zum Unterhalt beitragen müssen, um die wirtschaftliche Existenz nicht zu gefährden, oder wenn ein Partner aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Kinderbetreuung selbst zu übernehmen. Folglich werden in den meisten Fällen nur bei Alleinerziehenden Kinderbetreuungskosten anerkannt. Da die Belastungen außergewöhnlich sein müssen, kann hier ebenfalls ein steuerlicher Selbstbehalt geltend gemacht werden. Problematisch hierbei ist, dass außergewöhnliche Belastungen ebenso wie Sonderausgaben und Werbungskosten Freibeträge darstellen. Diese reduzieren

ausschließlich die Steuerbemessungsgrundlage. Ist diese ohnehin so niedrig, dass es zu keiner Steuervorschreibung kommt, wirken sich diese also nicht aus.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht, können Kosten der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Ausbildungsorte, die vom Wohnort mehr als 80 km entfernt sind, liegen in jedem Fall außerhalb des Einzugsbereiches. Ausbildungsorte, die mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort aus mehr als eine Stunde entfernt sind, gelten ebenfalls als nicht im Einzugsbereich gelegen. Für übrige Fälle ist die Zumutbarkeit entsprechend den Verordnungen gemäß § 26 Abs. 3 Studienförderungsgesetz zu prüfen. Besuchen SchülerInnen und Lehrlinge, die innerhalb von 25 km keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit haben, ein mehr als 25 km vom Wohnort entferntes Internat, stellt dies jedenfalls eine auswärtige Berufsausbildung dar (Kammer für Arbeiter und Angestellte 2008). Bei Erfüllung der Voraussetzungen werden monatlich 110 € berücksichtigt. Der Pauschalbetrag steht auch während der Schul- und Studienferien zu und gilt sowohl für Schüler, Lehrlinge und Studenten.

Außergewöhnliche Belastungen werden weiters pauschal abgegolten für körperliche oder geistige Behinderungen des Steuerpflichtigen oder seines (Ehe-) Partners, sofern Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht, oder eines Kindes, für das für mehr als sechs Monate der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag gewährt wird. Voraussetzung ist eine Behinderung von mindestens 25%.

Mehraufwendungen für ein erheblich behindertes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, werden mit einer Pauschale von 262 Euro monatlich abgegolten. Neben diesem Pauschalbetrag (oder auf Basis von Belegen ebenfalls möglichen Abgeltung der tatsächlichen Kosten) können Aufwendungen für den Unterricht in einer Sonder- oder Pflegeschule oder Kostenbeiträge für den Besuch einer Behindertenwerkstätte, Kosten der Heilbehandlung und nicht regelmäßig anfallender Hilfsmittel im nachgewiesenen Ausmaß berücksichtigt werden (Kammer für Arbeiter und Angestellte 2008). Wird für das Kind Pflegegeld bezogen, werden Freibetrag sowie Aufwendungen für Behindertenschulen um das Pflegegeld gekürzt (ebd). Für ein Kind, für das keine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, das aber zu mehr als 25% behindert ist³⁸, können die allgemeinen pauschalen Beträge für Behinderung (Tabelle 3) bzw. Diätverpflegung (siehe weiter unten) sowie die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel, Heilbehandlungskosten und die Kosten einer Behindertenschule geltend gemacht werden (Kammer für Arbeiter und Angestellte 2008)

³⁸ Der Grad der Behinderung wird durch ärztliche Sachverständige (der Landesstellen) des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen festgestellt. Bei Empfängern einer Opferrente ist die hierfür zuständige Stelle der Landeshauptfrau/die Landeshauptmann/die Landeshauptmann, bei Berufskrankheiten und Berufsunfällen von ArbeitnehmerInnen die Sozialversicherungsträger. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind die Vorschriften der §§ 7 bis 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr.152 in der jeweils geltenden Fassung, und die diesbezügliche Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 150 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

Tabelle 1 Jährliche Freibeträge in Abhängigkeit vom Grad der Minderung der Erwerbstätigkeit

Minderung der Erwerbsfähigkeit von	Freibetrag (gekürzt um das Pflegegeld)
25% bis 34 %	75 €
35% bis 44%	99 €
45% bis 54%	243 €
55% bis 64%	294 €
65% bis 74%	363 €
75% bis 84%	435 €
85% bis 94%	507 €
ab 95%	726 €

Quelle: Kammer für Arbeiter und Angestellte 2008

Pauschalbeträge existieren auch für die bei bestimmten Krankheiten erforderliche Diätverpflegung (70 Euro monatlich etwa für die Verpflegung bei den Stoffwechselkrankheiten Diabetes oder Zöliakie, 51 Euro monatlich bei Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit) sowie für gehbehinderte Personen zur Abgeltung der Kosten für ein eigenes Fahrzeug, das sie infolge ihrer Gehbehinderung benötigen (153 Euro monatlich).

5.3.2.5.7 Die Steuerreform 2009

Im März 2009 wurde im Nationalrat eine Steuerreform beschlossen, die mit 1.4.2009 in Kraft trat. Kern dieser Reform ist eine Tarifsenkung mit einem Volumen von 2,4 Mrd. € im Jahr oder 0,8 Prozent des BIP. Diese Mittel fließen direkt in die Kaufkraftsteigerung der Familien. Die Steuergrenze wurde von 10.000,- auf 11.000,- € angehoben, die Grenze, ab der ein Spitzensteuersatz von 51 % anfällt, wurde von 51.000,- auf 60.000,- € angehoben. Die Negativsteuer beträgt weiterhin maximal 110,- € im Jahr, allerdings führt das Anheben der Steuergrenzen zu einer Entlastung ab einem Bruttomonatseinkommen von rund 1.090,- €. Die Beziehenden von kleinen Einkommen sind bereits im Jahr 2008 durch den Wegfall bzw. durch das Absenken der Arbeitslosenversicherungsbeiträge bis zu einem Monatseinkommen von Brutto 1.350,- € entlastet worden. Der Grenzsteuersatz bei einem Jahreseinkommen zwischen 11.000,- und 25.000,- € jährlich beträgt im neuen Tarif 36,5 Prozent (gegenüber 38,3 % im alten Tarif). Der Grenzsteuersatz bei einem Jahreseinkommen zwischen 25.000,- und 60.000,- € jährlich beträgt im neuen Tarif 43,21 Prozent (gegenüber 43,6 % bis zum Einkommen von 51.000,- € im alten Tarif). Der Grenzsteuersatz bei Einkommen über 60.000,- € beträgt 50 Prozent (beim alten Tarif bereits ab 51.000,- €).

5.3.2.6 Weitere Rechtsgebiete des Bundes

Weitere Rechtsgebiete des Bundes, die Relevanz für die Armutspolitik haben, sind das **Versorgungsrecht** mit seinen fünf Versorgungsgesetzen (Kriegsopferversorgung,

Opferversorgung, Verbrechenopfergesetz, Heeresopferversorgung, Impfschadensgesetz), das **Kranken- und Unfallversicherungsrecht** (z.B. Kuren, Rehabilitationsmaßnahmen und freiwillige Leistungen wie die Zuzahlung bei Kindererholungsurlauben im Krankenversicherungsrecht oder die umfassende soziale, berufliche und medizinische Rehabilitation bei Arbeits- und Wegunfällen sowie bei anerkannten Berufskrankheiten im Unfallversicherungsrecht), verschiedene Bestimmungen im **Arbeitsrecht** (Bestimmungen des Kollektivvertragsrechtes und der Arbeitsverfassung, Arbeitszeitrecht, Kündigungsrecht, Bestimmungen über entgeltspflichtige Fehlzeiten insbesondere im Angestelltenrecht, etc.).

Wesentliche Relevanz für Armut in (MigrantInnen-) Familien hat das gesamte **Aufenthalts- und Fremdenrecht**, insbesondere das **Asylrecht** mit seinen Bestimmungen über die Bundesversorgung von AsylwerberInnen und ihrem weitgehenden Beschäftigungsverbot, aber allgemein auch Bestimmungen des Arbeitsrechts für Drittstaaten-AusländerInnen bzw. für Angehörige der Beitrittsstaaten aus 2004 und 2007 (Übergangsbestimmungen am Arbeitsmarkt)

5.4 Armutspolitik der Länder

Die monetären Leistungen der Länder zur Vermeidung und Verringerung der Armutsgefährdung von Familien sind vor allem in den Sozialhilfegesetzen geregelt; dort sind auch familienunterstützende und familienentlastende soziale Dienste und Einrichtungen geregelt (siehe z.B. Dimmel/Schmid 2009); diese Sozialen Dienste werden in einem anderen Beitrag des Familienberichtes 2009 behandelt. Diese Darstellung beschränkt sich auf das Sozialhilferecht der Länder, dem eigentlichen Instrument (monetärer) Bekämpfung von Armutslagen in Österreich; andere Sicherungssysteme (Behindertenleistungen der Länder, Jugendwohlfahrt der Länder) werden aus Platzgründen nicht dargestellt.

5.4.1 Sozialhilfe³⁹

Nach 1945 behielten die Länder die deutschen Fürsorgeregulungen vorläufig als Landesrecht bei. Da es aber zu keiner von den Ländern mitgetragenen Bundesrahmengesetzgebung gekommen war, erklärte der Bund 1968, von der Rahmenkompetenz keinen Gebrauch zu machen. Daraufhin wurden in den Bundesländern die Sozialhilfegesetze erarbeitet und in den siebziger Jahren beschlossen. Grundlage war ein im Jahr 1971 fertig gestellter Musterentwurf der LandessozialreferentInnen-Konferenz. Einige Grundsätze wurden in allen Landesgesetzen übernommen, etwa das Prinzip der Sozialhilfe als Hilfe zur Selbsthilfe, das das alte Fürsorgeprinzip abgelöst hat oder die grundsätzliche Orientierung auf zwei Schwerpunkte, von denen einer mit Rechtsanspruch („Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes“) versehen und der zweite als „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Sozialhilfeträger zugeordnet war.

Auf Grundlage dieser gemeinsamen Orientierungen wurden die SH-Gesetze in vielen Einzelbestimmungen sehr unterschiedlich gehalten, in zwei Bundesländern (Kärnten und Niederösterreich) wurden auch die Rechtsangelegenheiten, die in den sieben anderen Ländern in den Behindertenhilfe-Gesetzen geregelt worden sind, im SHG geregelt.

³⁹ zum Abschnitt über die Sozialhilfe siehe auch Schmid 2008

Wesentliche Unterschiede gab und gibt es im Leistungsrecht. In den Regressbestimmungen, in Organisation und Finanzierung und vor allem, was die Sozialhilfe-Richtsätze anbelangt (siehe Pfeil 1989:38f).

Gemeinsam ist dem Sozialhilfewesen in allen Ländern, dass ein Großteil der finanziellen Mittel nicht für die Auszahlung der richtsatzbezogenen Leistungen verwendet wird, sondern für Unterstützungsleistungen für stationäre Unterbringung (v.a. in Pflegeheimen) und dass es keine brauchbaren Zahlen über LeistungsbezieherInnen der Richtsatzleistungen gibt. Da es sich bei der Sozialhilfe in der Regel um niederschwellige Leistungen handelt, werden oft nur Auszahlungsfälle registriert, nicht aber Personen, insbesondere wenn der Bezug innerhalb eines Jahres bei mehreren SH-Trägern (z.B. verschiedenen Bezirkshauptmannschaften) angemeldet wird, was insbesondere bei Obdachlosigkeit durchaus denkbar sein kann (siehe Amt der Oö. Landesregierung/SFS 2003). Daher lassen sich die Bundesländer im Sozialhilfebezug nur nach Auszahlungsfällen, nicht aber nach Personen vergleichen.

5.4.2 Weitere Politikbereiche der Länder und Gemeinden

Viele Gemeinden bieten ihren armen oder in Not geratenen GemeindegängerInnen zusätzliche Geldleistungen, z.B. eine Heizkostenbeihilfe, eine einmalige Geldleistung zu Weihnachten oder zu Schulanfang für kinderreiche Familien. Oft werden diese Leistungen nicht in Geldtransfers erbracht, sondern in Form von Gutscheinen (die oft nur in Geschäften im jeweiligen Gemeindegebiet einlösbar sind). Eine tarifliche Bevorzugung von GemeindegängerInnen gegenüber anderen Personen bei kommunalen Dienstleistungen und Einrichtungen (z.B. Eintrittskarten für das Hallenbad) waren lange Zeit gang und gäbe, wurden aber mittlerweile – da nicht EU-rechtskonform – von den meisten Gemeinden abgeschafft.

Auf Grund der Vielfältigkeit der monetären und nichtmonetären Transfers der 2.358 Gemeinden (Statistik Austria 2006:35) ist eine umfassende Darstellung dieser Transfers nicht möglich, es ist nicht einmal möglich, das gesamte Finanzvolumen dieser Transfers einzuschätzen.

Jenseits bzw. in Ergänzung der monetären Transferleistungen von Bund und Ländern tragen die Sozialen Dienste, die in der Regel von Ländern oder Gemeinden angeboten oder beauftragt werden, zur Reduktion von Armut oder Armutsbedrohung von Familien bei. Dieses Leistungssystem wird jedoch in einem anderen Kapitel des Familienberichtes 2009 dargestellt.

5.5 Das Problem der Selbstbehalte

Die sozialen Geldleistungen und steuerlichen Erleichterungen für (armutsbedrohte und arme) Familien beschreiben deren Lebenssituation nur unvollständig, wenn nicht auch die Fülle jener Kostenbeiträge und Selbstbehalte analysiert werden, die positive Effekte von Transferleistungen zumindest teilweise wiederum aufheben. Selbstbehalte bzw. Kostenbeiträge werden bei Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung (siehe z.B. Wurzer/Robinig/Rodler 2004) und anderen Sozialleistungen (z.B. bei den freien Schulbüchern) genauso eingehoben wie bei vielen Geld- und Sachleistungen der Länder und Gemeinden. Leider gibt es mit Ausnahme des lesenswerten Bandes von

Wurzer/Robinig/Rodler aus 2004, der sich aber ausschließlich auf die Selbstbehalte im Gesundheitswesen beschränkt, keine umfassende wissenschaftliche Darstellung dieser Selbstbehalte und Kostenbeiträge in Österreich und ihre Wirkung auf Familien. Wir haben in einer noch nicht veröffentlichten Studie (Bürg et.al. 2008) versucht, die Selbstbehalte und Kostenbeiträge, sofern sie auf Familien wirken für die Bundesländer Niederösterreich und Wien umfassend darzustellen und ihre (teilweise kumulierende) Wirkung auf 30 „Musterfamilien“ deutlich zu machen. Im folgenden Abschnitt sollen die wesentlichen Ergebnisse dieser Studie dargestellt werden.

5.5.1 Werden besondere Familienformen wirklich besonders gefördert?

Wird das Fördersystem dem Zusammenhang *Belastungen und Alter der Kinder* wirklich gerecht? Je älter die Kinder sind, desto größer sind die Ausgaben. Wenn die Aussage stimmt, dass Kosten (Belastungen) mit dem Alter der Kinder steigen und jenes Alter teuer ist, in dem Kinder spezifische (Berufs-) Interessen entwickeln – z.B. (sportliche) Vereinsaktivitäten, ein Musikinstrument lernen, Schulen mit bestimmten Schwerpunkten besuchen - stimmt auch der Befund, dass die Fördersysteme oft zu wenig darauf Bedacht nehmen.

Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherfamilien bekommen (in Niederösterreich bzw. in Wien) u.a. folgende Unterstützungsleistungen: Schulbeihilfe, Unterstützung für Teilnahme an Schulveranstaltungen, NÖ Urlaubsförderung, Ermäßigungen im Kindergarten und Ermäßigung des Betreuungsbetrages an ganztägig geführten Schulen. Sobald jedoch zwei Einkommen vorhanden sind, auch wenn diese niedrig sind (bzw. die Mutter Teilzeit arbeitet) fallen diese Unterstützung weg, oft in einem Ausmaß, das finanziell stärker wirkt, als das neue zusätzliche Einkommen der zweiten Person.

Es gibt „Fallen“, wenn sich Familienformen oder Familieneinkommen (auch nur in geringem Ausmaß) ändern. Auch wenn das Einkommen (z.B. die Unterhaltsleistungen) nur minimal steigt und die betroffene Person dadurch etwas über der Grenze für Rezeptgebühren- und andere Befreiungen gerät, fallen mit einem Schlag alle mit dem Einkommen an oder unter der Armutsgrenze verbundenen Begünstigungen weg, netto sind die Betroffenen dann deutlich schlechter gestellt.

Der Weg, um den Anspruch für Förderungen zu ermitteln, führt häufig über das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen. Die zu verwendenden Gewichtungsfaktoren einzelner Familienmitglieder differieren etwa zwischen niederösterreichischen und Wiener bzw. Bundes-Förderungen. Ein Ansatzpunkt wäre, die Berechnungsmethoden dahingehend kritisch zu hinterfragen, welche Politik sie implizit verfolgen und ob bzw. wo die Berechnung des Gewichteten Pro-Kopf-Einkommens dazu dient, die Familien möglichst gerecht zu behandeln.

Selbiges gilt für die Berechnungsmethode nach dem Schülerbeihilfengesetz, die für Laien zudem schwer nachvollziehbar und kaum selbst durchführbar erscheint und die auch einigen anderen Förderschienen zugrunde liegt (z.B. Ermäßigung des Beitrages für AHS-Unterstufen oder Schülerheime, Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen). (siehe dazu Bürg et.al. 2008)

5.5.2 Pflege und Behinderung als besondere Lebenslage(n)

Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf (und ihre Angehörigen) stehen in der Regel vor zahlreichen Problemen und Schwierigkeiten. Sie sollten die Unterstützung des Wohlfahrtsstaates und die Solidarität der Gesellschaft in besonderem Maße erhalten. Aber gerade im Falle von Pflege und Behinderung sehen sich die betroffenen Familien mit mehreren Problemen konfrontiert:

- **die geeignete Betreuungsform:** Die einzelnen Formen (Wohnen in Familienverband, Heimpflege, teil- oder vollbetreutes Wohnen) sind mit unterschiedlichen Kosten verbunden, die vor allem für finanziell schwache Familien fast nicht zu bewältigen sind.
- Die **Höhe des Pflegegeldes** ist nur ein pauschalierter Zuschuss zu den pflegebedingten Mehraufwendungen und daher meist nicht annähernd kostendeckend. Der Rest muss aus Eigenmitteln der Familie geleistet werden.
- Nicht unerheblich ist die Frage, ob im Wohnort der betreuten Person ein **geeignetes Pflegeangebot** vorhanden ist oder ob die (ausschließliche oder weitgehende) Betreuung im Familienverband die einzige Lösung ist.
- Welches Modell ist bei der **24-Stunden-Betreuung** die beste Lösung? Eine angestellte oder eine gewerbliche BetreuerIn? Das Fördermodell des Bundes oder das spezielle Modell in Niederösterreich?
- Inwieweit ist bereits die **Unübersichtlichkeit** der Förderungen ein Auswahlkriterium? Auch hier stellt sich die Frage, wer von den Förderungen am meisten profitiert und wer, vor allem mangels Zugänglichkeit, auf die Betreuung zu Hause angewiesen bleibt?

5.6 Ausblick: Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung⁴⁰

In Erfüllung der Inklusionsziele des Gipfels von Lissabon aus dem Jahr 2000 und zur Weiterentwicklung der österreichischen Sozialhilfe- und Armutspolitik haben die österreichischen Bundesländer auf Basis umfassender Vorarbeiten im Jahr 2008 in einem Staatsvertrag nach Art. 15a B-VG die Einführung einer einheitlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung vereinbart und die daraus entstehenden Kosten im Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom Oktober 2007 entsprechend berücksichtigt. Derzeit (August 2009) haben der Bund und acht von neun Bundesländern diesen Vertrag bereits ratifiziert. Eine Umsetzung der gemeinsamen Beschlüsse ist erst möglich, wenn alle Vertragsparteien den Vertrag über die bedarfsorientierte Mindestsicherung unterschrieben haben. Diese Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll Mitte 2010 in Kraft treten, Heute (im August 2009) ist noch nicht einzuschätzen, ob dieser termin gehalten werden kann.

⁴⁰ Nach aktuellen Informationen wird die bedarfsorientierte Mindestsicherung wahrscheinlich nicht vor 2011 in Kraft treten können

5.6.1 Grundsätze der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen jene Bereiche des „Armenwesens“ (Art. 12 (1) B-VG), die mangels einer Grundsatzgesetzgebung des Bundes derzeit nicht harmonisiert sind, nach einheitlichen Grundsätzen aufeinander abgestimmt werden. Die sind vor allem⁴¹:

- **Einheitliche Mindeststandards:** Die derzeit geltenden Sozialhilferichtsätze sollen durch bundesweit einheitliche Leistungen, die „nach unten hin abgedichtet sind“ ersetzt werden, d.h. im Gegensatz zu den z.T. sehr niedrigen⁴² monatlichen Richtsatzgrenzen der Länder soll es eine bundesweit einheitliche Richtsatzgrenze geben, die sich am Ausgleichszulagenrichtsatz im Pensionsrecht orientieren soll.
- **Bessere Leistungen:** Die AlleinerzieherInnen, die in den meisten SHGs derzeit wie Haushaltsvorstände angesehen werden und den niedrigeren Richtsatz erhalten, sollen nunmehr den Alleinunterstützten gleich gestellt werden. Damit soll dem besonderen Armutsrisiko dieser Personengruppe entgegen gewirkt werden.
- **Eingeschränkte Vermögensverwertung:** Es sollen einheitliche Anspruchsvoraussetzungen⁴³ geschaffen und klare, einheitliche Ausnahmen für den Zwang zur Vermögensverwertung (z.B. benötigtes KFZ, Hausrat, Gegenstände zur Erwerbsausübung) sowie festgelegte Vermögensfreibeträge geschaffen werden. Eine Sicherstellung im Grundbuch von nicht verwertbaren Liegenschaften soll erst nach einem 6-monatigen Leistungsbezug erfolgen.
- **Regress/Kostenersatz:** Es ist offensichtlich, dass die Kostenersatzpflicht gegenwärtig eine wesentliche Hemmschwelle für die Inanspruchnahme der Leistungen darstellt. Daher soll sie fast gänzlich fallen⁴⁴, es sollen einheitliche Regelungen gelten.
- **Mehr Rechtssicherheit:** Ein eigenes Verfahrensrecht soll den Zugang zum Recht besser sichern. Die Schriftlichkeit abweisender Bescheide soll einen Mindeststandard darstellen, ebenso ist eine Verkürzung der Entscheidungsfrist auf 3 Monate vorgesehen.
- **E-Card für Alle:** Durch die Einbeziehung nicht krankenversicherter LeistungsbezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung soll der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet werden.
- **Senken der Non-take-up-Rate:** Durch die Ermöglichung der Antragstellung (auch) beim AMS, die mehr Anonymität erlaubt, kann der Angst vor Stigmatisierung entgegen gewirkt werden. Der fast gänzliche Wegfall des Kostenersatzes und die moderaten Rahmenbedingungen für den Einsatz des Vermögens sollen ebenso Zugangsbarrieren abbauen.
- **Bessere Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt:** Eines der Herzstücke der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die stärkere Anbindung arbeitsmarktferner Personengruppen an die Ziele des AMS. Arbeitslose LeistungsempfängerInnen

⁴¹ Diese Darstellung folgt BMSK 2009:104f.

⁴² aber durch länderweise unterschiedliche Zulagen ergänzt (und damit bundesweit noch weniger vergleichbar gemacht) wird, siehe zB Pfeil 2001.

⁴³ Derzeit sind die entsprechenden Bestimmungen der einzelnen Länder sehr unterschiedlich, siehe etwa Pfeil 2001.

⁴⁴ Das haben spätestens mit 1.1.2009 bereits alle Länder umgesetzt.

sollen bei der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt bestmöglich durch das AMS unterstützt werden.

- **Anreize zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit:** Durch einen „WiedereinsteigerInnen-Freibetrag“, der auch bei erstmaliger Erwerbstätigkeitsaufnahme gewährt wird, und durch den Entfall der Kostenersatzpflicht bei ehemaligen LeistungsempfängerInnen soll die (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit attraktiv werden.

Die Höhe der Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung soll sich nach den Ausgleichszulagenrichtsätzen des ASVG orientieren. Die Administration der bedarfsorientierten Mindestsicherung soll über das AMS erfolgen.

Gegenwärtig (August 2008) ist allerdings die monatliche Richtsatzhöhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung noch in Diskussion, insbesondere die Frage, ob die Auszahlung 14 mal oder 12 Mal im Jahr erfolgen wird.

5.6.2 Flankierende Maßnahmen

Vor Inkrafttreten der bedarfsorientierten Mindestsicherung muss unter anderem das AIVG novelliert werden, um die mindestsichernden Elemente der Notstandshilfe auszuweiten und die PartnerInneneinkommen weniger stark als bisher beim Notstandshilfebezug zu berücksichtigen. Durch eine Novelle zum ASVG wird die Einbeziehung der derzeit nicht krankenversicherten LeistungsbezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung geregelt.

5.6.3 Weitere mindestsichernde Maßnahmen⁴⁵

Zur Verminderung der Armutsbedrohung wurden 2007 und 2008 weitere Maßnahmen gesetzt:

- Etappenweise Einführung eines Mindestlohns von 1.000,- € durch die Kollektivvertragspartner.
- Deckelung der Rezeptgebühren mit 2 % des Nettojahreseinkommens.
- Einbeziehung der freien DienstnehmerInnen in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung und Einführung eines Kranken- und Wochengeldes für diese Personengruppe.
- Die Möglichkeit des Opting-In für Selbständige in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung.
- Die Einbeziehung der Selbständigen in die „Abfertigung neu“.
- Die außerordentliche Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes im Jahr 2008.

Auch die Förderung für Haushalte mit PflegegeldbezieherInnen, die legalisierte Hausbetreuung nutzen, (bei gewerblicher Hausbetreuung 550,- € und bei angestellten HausbetreuerInnen 1.200,- € im Monat) kann Armutsgefährdung in Familien mit pflege- und betreuungsbedürftigen Personen senken (siehe Prochazkova/Rupp/Schmid 2008). Eine

⁴⁵ Dieser Abschnitt folgt BMSK 2009:105f.

weitere Maßnahme mit armutsmindernden Wirkungen ist die im April 2009 in Kraft getretene Steuerreform (siehe weiter oben).

6 Ausgangslage – Familienbericht 1999

6.1 Aus dem Familienbericht 1999 – Kapitel 13

Im Familienbericht 1999 findet sich kein eigenes „Armutskapitel“, dieses Thema wird in einem größeren Zusammenhang diskutiert, der hier „Öffentliche Familienausgaben und die wirtschaftliche Lage der Familien“ bezeichnet wird (siehe Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 1999:590 – 697). Auch in der Sozialberichterstattung des damaligen BMSG (2001:161ff) findet sich im Abschnitt über die Soziale Situation der Familien keine Diskussion über Armutssituationen in Familien, wohl findet sich in diesem Bericht aber ein eigenes Kapitel über Armut (siehe BMSG 2001:197ff).

Der Familienbericht von 1999 behandelt im Kapitel 13 „Öffentliche Familienausgaben und die wirtschaftliche Lage der Familien“ (siehe BMUJF 1999:590 – 697) folgende Punkte:

1. Familienrelevante Ausgaben der Gebietskörperschaften 1996 (1998)
2. Familienrelevante Leistungen der Sozialversicherung und äquivalente Leistungen aus anderen Systemen 1993 – 1997
3. Empirische Daten zur sozio-ökonomischen Lage der Familien in Österreich
4. Über die soziale Lage österreichischer Familien
5. Zur Einkommenssituation österreichischer Familien – dargestellt anhand der Ergebnisse einer Modellfamilienanalyse
6. Synthese und familienpolitische Reflexionen.

In den Abschnitten 3 bis 5 finden sich ausführlichere Aussagen zur Armut und Armutsbedrohung von Familien. Diese sollen im folgenden Abschnitt ausführlicher referiert werden

6.1.1 (Armutsbedrohte) Familien nach Haushaltsausgaben

In einer Analyse von Familien⁴⁶ nach ihren Haushaltsausgaben (das heißt nach der Zuordnung der pro Kopf gewichteten Mittel für den privaten Konsum der einzelnen Haushaltsmitglieder) und deren Verwendung wird der Schluss gezogen, dass eine erhöhte Armutsgefährdung von Familien mit Kindern erst ab dem 3. Kind eintritt. Während (ausgabenbezogen 1993/94) jeder sechste Haushalt armutsgefährdet war, ist von den Haushalten mit mindestens drei Kindern mehr als jeder vierte von Armut bedroht. Hier stellt die Kategorie „armutsgefährdet“ auf die Gesamtverbrauchsausgaben der Haushalte ab, nicht aber etwa auf Verschiebungen in der Ausgabenstruktur. So weisen nicht armutsgefährdete Haushalte mit steigender Kinderzahl einen relativ höheren Anteil für Ernährung auf. (siehe BMUJF 1999:628), obwohl eigentlich zu erwarten wäre, dass mit sinkendem Einkommen die relativen Aufwendungen für Ernährungen steigen. Das lässt deutlich schlechtere Ernährung in Familien mit geringerem Einkommen vermuten.

⁴⁶ In dieser Darstellung wird von der Haushaltsfamilie, nicht vom Verwandtschaftsgrad an sich ausgegangen.

Als Grundlage wurde hier die Gewichtung von Statistik Austria genommen, auf Basis der EU-Skala „führen Kinder zu keiner erhöhten Armutsgefährdung, sondern dann haben vielmehr Haushalte ohne Kinder das höchste Armutsgefährdungsrisiko“⁴⁷. (BMUJF 1999:628).

Ausgangslage: Verbrauchsstruktur der Haushalte nach Anzahl der Kinder 1993/94

Ausgaben pro Kopf, gewichtet ⁴⁸						
Verbrauchsgruppen (Auswahl)	Alle Haushalte		Armutsgefährdete Haushalte		Ausgabenstarke Haushalte	
	In €	In %	In €	In %	In €	In %
Keine Kinder						
Verbrauchsausgaben insgesamt	1.271,77	100,0	441,12	100,0	2.601,69	100,0
Ernährung	198,40	15,5	135,17	30,6	261,62	10,0
Wohnen	232,55	18,2	129,36	29,3	398,97	15,3
Heizung, Beleuchtung	79,94	6,3	18,75	4,3	176,59	6,8
Bildung, Erholung, Freizeit, Sport	157,70	12,4	35,17	8,0	347,38	13,4
Verzehr außer Haus	55,89	4,4	18,68	4,2	98,11	3,8
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	207,12	15,2	31,47	7,1	550,86	21,2
Ein Kind						
Verbrauchsausgaben insgesamt	1.133,70	100,0	460,75	100,0	2.405,47	100,0
Ernährung	188,95	16,6	128,63	27,9	178,05	10,4
Wohnen	182,41	16,1	114,10	24,7	313,22	13,0
Heizung, Beleuchtung	52,62	4,6	12,86	2,8	85,75	3,6
Bildung, Erholung, Freizeit, Sport	148,25	13,1	53,41	11,6	325,57	13,5
Verzehr außer Haus	27,91	3,7	18,53	4,0	71,44	3,0
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	211,48	18,6	45,28	9,8	593,01	24,6
Zwei Kinder						
Verbrauchsausgaben insgesamt	995,62	100,0	473,10	100,0	2.165,65	100,0
Ernährung	172,23	17,2	122,82	25,9	257,99	11,9
Wohnen	149,71	15,0	107,56	22,8	199,12	9,2
Heizung, Beleuchtung	51,96	5,2	10,39	2,2	95,20	4,4
Bildung, Erholung, Freizeit, Sport	140,26	14,0	66,86	14,1	281,97	13,0
Verzehr außer Haus	36,77	3,7	17,08	3,6	64,97	3,0
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	176,59	17,7	59,66	12,6	526,15	24,3
Drei oder mehrere Kinder						
Verbrauchsausgaben insgesamt	813,94	100,0	449,84	100,0	2.078,44	100,0
Ernährung	164,97	20,2	135,17	30,0	236,19	11,4
Wohnen	136,62	16,8	90,11	20,0	312,49	15,1
Heizung, Beleuchtung	42,08	5,2	13,88	3,1	93,02	4,5
Bildung, Erholung, Freizeit, Sport	112,64	13,8	55,45	12,3	265,98	12,8
Verzehr außer Haus	26,60	3,3	15,33	3,4	68,39	3,3
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	126,45	15,3	42,95	9,5	561,76	27,1

Quelle: BMUJF 1999:626, eigene Berechnungen

⁴⁷ Das hängt von den unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren für Mehrpersonenhaushalte ab.

⁴⁸ Gewichtet auf Basis der Standardskala von Statistik Austria: Erste erwachsene Person = 1, jede weitere erwachsene Person = 0,7, Kind 0-3 Jahre = 0,33, Kind 4-6 Jahre = 0,38, Kind 7-10 Jahre = 0,55, Kind 11-15 Jahre = 0,65; Kind 16-18 Jahre = 0,7, Kind 19-21 Jahre = 0,8, Kind 22-27 = 0,7 (Gewichtung der EU: erste erwachsene Person = 1, jede weitere erwachsene Person = 0,5, jedes Kind = 0,3).

Deutlich wird auch, dass der Abstand zwischen den Ausgaben der armutsgefährdeten und der ausgabenstarken Haushalte 1993/94 mit der Zahl der Kinder abnahm und ab dem zweiten Kind konstant blieb.

Ausgangslage: Abstand der Verbrauchsausgaben ausgabenstarker und armutsgefährdeter Haushalte 1993/94 nach Anzahl der Kinder

Ausgaben pro Kopf, gewichtet			
	Armutsgefährdete Haushalte In €	Ausgabenstarke Haushalte In €	Einkommensabstand ⁴⁹
	Keine Kinder		
Verbrauchsausgaben insgesamt	441,12	2.601,69	5,9
	Ein Kind		
Verbrauchsausgaben insgesamt	460,75	2.405,47	5,2
	Zwei Kinder		
Verbrauchsausgaben insgesamt	473,10	2.165,65	4,6
	Drei oder mehrere Kinder		
Verbrauchsausgaben insgesamt	449,84	2.078,44	4,6

Quelle: eigene Berechnungen nach BMUJF 1999:626

Auch unabhängig von direkter Armutsbedrohung wird deutlich, dass die Pro-Kopf-Ausgaben der Haushalte mit Anzahl der Personen (vor allem von Kindern) in den Haushalten sinken. „Generell haben erwerbstätige Singles deutlich höhere Pro-Kopf-Ausgaben als Mehrpersonenhaushalte. ... Haushalte von ‚zwei erwerbstätigen Erwachsenen ohne Kinder‘ haben Pro-Kopf-Ausgaben von 1.453,46 € und liegen damit um 9 % unter jenen der erwerbstätigen Singles; Haushalte von ‚zwei erwerbstätigen Erwachsenen mit einem Kind‘ haben bereits um beinahe 30 % niedrigere Pro-Kopf-Ausgaben. Haushalte von ‚zwei erwerbstätigen Erwachsenen mit zwei Kindern‘ weisen rund ein Drittel niedrigere Pro-Kopf-Ausgaben auf, ‚AlleinverdienerInnen mit Partner mit zwei Kindern‘ rund zwei Fünftel niedrigere, ‚zwei erwerbstätige Erwachsene mit drei oder mehr Kindern‘ und ‚AlleinverdienerInnen mit PartnerIn mit drei oder mehr Kindern‘ gar nur rund halb so hohe Pro-Kopf-Ausgaben wie erwerbstätige männliche Singles.“ (BMUJF 1999:628; eigene Umrechnungen von Schilling in Euro).

In diesem Zusammenhang wird im Familienbericht 1999 darauf hingewiesen, dass die regelmäßige „Kinderkostenanalyse“ der Statistik Austria, die unter anderem auch Basis für die Festlegung der Regelbedarfssätze des Justizministeriums für Unterhaltszahlungen ist,

⁴⁹ Haushaltsausgaben armutsgefährdeter Haushalte wird als 1 genommen, die Haushaltsausgaben der ausgabenstarken Haushalte in einem Vielfachen davon.

zum Untersuchungszeitpunkt immer noch auf den Strukturannahmen einer Ausgabenanalyse von Privathaushalten im Jahr 1974, was die „Regelbedarfssätze“ betrifft, sogar auf einer Spezialauswertung der Konsumerhebung 1964, beruht. Damit sind aber alle Verschiebungen der Ausgabenstruktur, die anderen Gründen als der Teuerung folgen (etwa Innovationen geschuldet sind) nicht erfasst. Es wurde daher im Familienbericht 1999 empfohlen, die Kinderkostenberechnung auf eine neue Basis (empfohlen wird dafür konkret die Konsumerhebung 1999) zu stellen. (siehe BMUJF 1999:633f).

6.1.2 Familien nach dem Familieneinkommen

Auch die im Familienbericht 1999 dargestellten Analysen der Familieneinkommen machen deutlich, dass das (gewichtete) Pro-Kopf-Einkommen in Familien mit der Zahl der Kinder sinkt. *„Während das mittlere Netto-Pro-Kopf-Einkommen (gewichtet mit der ÖSTAT-Standard-Skala) aller Haushalte bei 959,28 € (14 mal im Jahr) lag, konnten Haushalte ohne Kinder ein mittleres Netto-Pro-Kopf-Einkommen von 1.010,15 € erzielen. Hingegen lag das Pro-Kopf-Einkommen bei Haushalten mit zwei Kindern mit 792,13 € schon deutlich unter dem Durchschnitt, bei drei oder mehr Kindern beträgt das Netto-Pro-Kopf-Einkommen nur mehr 646,79 € und liegt damit um 23 % unter dem aller Haushalte.“* (BMUJF 1999:634f; eigene Umrechnung der Schillingbeträge auf Euro).

Familiengröße und Familienstruktur haben offensichtlich deutliche Auswirkungen auf das Nettofamilieneinkommen pro Kopf. Erwerbstätigen AlleinerzieherInnen stand (Mikrozensus 1997) deutlich weniger Einkommen zur Verfügung (um 30 % weniger als dem Durchschnitt aller unselbstständigen Haushalte, bei den Angestellten-Haushalten um 38 %, bei Haushalten mit einer/m AlleinverdienerIn aus dem Öffentlichen Dienst um 27 % und bei den Arbeiterhaushalten um 34 % niedriger)⁵⁰. ZweiverdienerInnenhaushalte mit einem Kind erzielen ein Einkommen, das etwa dem mittleren Einkommen aller Haushalte entspricht, AlleinverdienerInnenpaare haben bereits mit einem Kind beträchtliche Einkommensnachteile (etwa 20 % nach der ÖSTAT-Standard-Skala) gegenüber dem Durchschnittshaushalt, mit zwei Kindern vergrößert sich der Abstand auf ein Drittel, mit drei oder mehr Kindern auf 37 %. (siehe BMUJF 1999:636f).

6.1.3 Familien nach ihrer Sozialen Lage

Die hier dargestellten Ergebnisse basieren auf einer repräsentativen Umfrage bei knapp 4.000 Haushalten aus dem Jahr 1996. Die Ergebnisse sind ähnlich wie die bereits dargestellten: Haushalte mit Kindern haben ein erhöhtes Armutsrisiko.

Beinahe zwei Drittel aller Haushalte unselbstständig Erwerbstätiger mit drei oder mehr Kindern waren 1996 in den untersten drei Einkommensgruppen angesiedelt, knapp mehr als die Hälfte aller Haushalte unselbstständig Beschäftigter mit zwei Kindern ebenfalls. Am signifikantesten ist dies für Haushalte aus den „untersten Berufsständen“ (siehe BMUJF 1999:646). Hingegen sind nur 15 Prozent der Haushalte unselbstständig Erwerbstätiger mit keinem Kind in den untersten drei Einkommensgruppen zu finden. Bei Familien mit ungelerten ArbeiterInnen beträgt das Risiko, zu den untersten Einkommensgruppen zu

⁵⁰ Nach der ÖSTAT-Standardkala ohne Erfassung allfälliger Unterhaltszahlungen.

gehören, ein Viertel, bei Familien ungelernter ArbeiterInnen mit Kindern sind dies 69 Prozent. (siehe BMUJF 1999:646).

Ausgangslage: Einkommensdisparitäten nach der Kinderzahl nach Stellung im Beruf des/der HauptverdienerIn im Jahr 1996

	Wie groß ist das Risiko, zu den untersten Einkommensgruppen zu gehören?				
	Ungelernt	Angelernt	Mittlere	Höhere	Höchste
Keine Kinder	25 %	16 %	7 %	12 %	0 %
1 Kind	39 %	44 %	20 %	16 %	11 %
2 Kinder	61 %	73 %	48 %	32 %	27 %
3+ Kinder	83 %	81 %	51 %	38 %	28 %

Quelle: BMUJF 1999:646

Aber auch in Haushalten unselbstständig Erwerbstätiger in Führungspositionen war die Armutsgefährdung groß: 28 Prozent dieser Haushalte mit drei oder mehr Kindern waren in den untersten Einkommensgruppen zu finden. Die Ausbildung des Haushaltsvorstandes trug zum Risiko bei, den untersten Einkommensgruppen anzugehören. Dieses Risiko erhöhte sich mit der Anzahl der Kinder. Beide Faktoren stehen in engem Zusammenhang mit der Armutsgefährdung. (BMUJF 1999:646f).

Ausgangslage: Pro-Kopf-Einkommen der österreichischen Haushalte 1995 nach der Kinderzahl

	Alle Haushalte	Haushalte mit ... Kindern			
		Kein Kind	1 Kind	2 Kinder	3+ Kinder
Zahl der Haushalte ⁵¹	2.090.000	1.090.000	453.000	402.000	130.000
Pro-Kopf-Einkommen ⁵²					
10 %	552,31	726,73	523,24	508,71	436,04
20 %	770,33	1.010,15	726,73	632,25	559,58
50 %	1.090,09	1.286,31	973,82	792,13	704,93
75 %	1.475,26	1.678,74	1.358,98	1.061,02	922,94
90 %	1.874,96	2.122,05	1.700,54	1.366,25	1.177,30

Quelle: BMUJF 1999:647; eigene Umrechnung von Schilling in Euro

In der Hälfte aller österreichischer Familien (Haushalte) betrug das Netto-Äquivalenzeinkommen im Jahr 1995 weniger als 1.090,09 €, die Vergleichszahlen für Haushalte ohne Kinder waren 995,62 €, die der Familien mit drei oder mehr Kindern 704,93 €. (siehe BMUJF 1999:647). „Anders ausgedrückt, das mittlere Netto-Äquivalenzeinkommen

⁵¹ Hochgerechnet aus einer Stichprobe von 1.870 Haushalten.

⁵² Ist zu lesen als .. % der Haushalte verfügten über weniger als ... €

von Familien mit drei oder mehr Kindern beträgt nur 54 % von jenem der Haushalte ohne Kinder.“ (BMUJF 1999:647).

Zum Vergleich dazu lag die „informelle österreichische Armutsgrenze“, der Richtsatz für die Ausgleichszulagen im Jahr 1995 für alleinstehende Personen bei 560,31 € und für Ehepaare bei 799,40 € (Erhöhungsbeitrag pro Kind 59,66 €). (siehe Soziale Sicherheit 1995:550).

Der Familienbericht 1999 kommt daher zum Schluss, „52 % aller armutsgefährdeten Haushalte sind Haushalte unselbständig Erwerbstätiger oder Haushalte erwerbsloser Frauen oder Studenten. Das waren ca. 200.000 Haushalte. Die Armutsschwelle lag 1995 in Bezug auf Äquivalenzeinkommen bei 545,05 €. Das Risiko, unter die Armutsgrenze zu sinken, ist für Familien mit Kindern am größten. (...). Familien mit drei oder mehr Kindern machen 15% aller armutsgefährdeten Haushalte aus. Das Risiko der Armutgefährdung unter Familien mit drei oder mehr Kindern ist aber groß: 21% aller Familien mit drei oder mehr Kindern befinden sich unter der Armutsschwelle.“ (BMUJF 1999:653).

6.2 Veränderungen in der Berichtsperiode 1999 - 2009

Um die Entwicklung der Armutgefährdung und Armut in der Berichtsperiode darzustellen, werden einige Zeitreihen gebildet. Allerdings erlaubt das vorliegende Datenmaterial keine lückenlose Darstellung, die neuesten gegenwärtige (im August 2009) vorliegenden Daten stammen aus dem EU SILC für 2007.

6.2.1 Entwicklung der Armutgefährdungsschwellen

In den Sozialberichten des letzten Jahrzehnts und in der Darstellung des EU SILC ab 2003 kann die Entwicklung der Armutgefährdungsschwellen festgestellt werden, diese werden ab dem Sozialbericht für 2001-2002 ausgewiesen und sind, da jeweils nach demselben Schlüssel (60 % des Medianwertes) erhoben, in der Zeitreihe durchaus zu vergleichen. Werte liegen derzeit für die vier Jahre 1997, 1999, 2003, 2005 und 2007 vor.

Das Einkommen an der Armutgefährdungsschwelle ist durchaus vergleichbar mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz, allerdings muss hier der Nettowert zum Vergleich genommen werden (also minus 3,5 % KV-Beitrag), da es sich bei den Armutgefährdungsschwellen ebenfalls um Nettowerte handelt. Und es müssen die anteiligen Sonderzahlungen dazu gerechnet werden, weil es sich bei den Armutgefährdungsschwellen, wie sie in den Sozialberichten ausgewiesen werden, ebenfalls um Jahreszwölftel handelt. Die gleiche Berechnung kann man für alle anderen dargestellten Haushaltstypen ebenfalls anstellen, indem man zum Vergleich den Ehepaarerichtsatz bzw. den Richtsatzzuschlag pro unterhaltsberechtigtes Kind nimmt. Auf diese Weise kann die Relation des Ausgleichszulagenrichtsatzes (immerhin jener Wert, an dem sich auch andere Transferleistungen einschließlich der geplanten bedarfsorientierten Mindestsicherung orientieren) und der Armutgefährdungsschwellen deutlich gemacht werden

Armutsgefährdungsschwellen für verschiedene Haushaltstypen, Jahreszwölfte

Haushaltstyp	Monatswert 1997 in Euro	Monatswert 1999 in Euro	Monatswert 2003 in Euro	Monatswert 2005 in Euro	Monatswert 2007 in Euro
Einpersonenhaushalt	727	780	785	893	912
1 Erwachsener und 1 Kind	945	1.020	1.021	1.160	1.186
Zwei Erwachsene	1.090	1.170	1.178	1.339	1.368
2 Erwachsene und 1 Kind	1.308	1.410	1.414	1.607	1.641
2 Erwachsene und 2 Kinder	1.526	1.640	1.649	1.874	1.915
2 Erwachsene und 3 Kinder	1.744	1.870	1.885	2.142	2.189

^a berechnet mit 60 Prozent des Medianeinkommens von 2003

Quellen: BMSG 2001:198; BMSG 2002:189; BMSG 2004:212, BMSK 2009:239, Statistik Austria 2009:30, eigene Umrechnungen von ATS auf Euro

Die Schwellenwerte sind ab 1997 zu vergleichen, weil sie nach denselben Grundsätzen berechnet worden sind (Gewichtung nach den EU-Richtwerten: erster Erwachsene 1, jede/r weitere Erwachsene 0,5, jedes Kind 0,3).

Reichweite der Ausgleichszulagenrichtsätze bezogen auf die Armutsgefährdungsschwelle 1997 – 2007 (jeweils auf das Jahreszwölfte umgerechnet)

Netto-RS in % der Armutsgefährdungsschwelle	1997 in €	1999 in €	2003 in €	2005 in €	2007 in €
Alleinstehend	88,8 %	85,1 %	92,3 %	83,6 %	89,6 %
Ein/e Erwachsene + 1 Kind	76,3 %	72,0 %	78,5 %	71,2 %	76,4 %
Ehepaar	84,6 %	80,9 %	92,30 %	86,6 %	89,8 %
Ehepaar + 1 Kind	75,6 %	72,2 %	82,4 %	77,1 %	80,2 %
Ehepaar + 2 Kinder	69,3 %	66,4 %	75,3 %	70,4 %	73,4 %
Ehepaar + 3 Kinder	64,6 %	62,0 %	69,9 %	65,3 %	68,2 %

Eigene Berechnungen

Deutlich wird, dass der Ausgleichszulagenrichtsatz in vergleichbarer Situation (Jahreszwölfte netto) nur rund vier Fünftel der Armutsgefährdungsschwelle abdeckt, wobei sich diese Relation im Beobachtungszeitraum bis 2005 etwas verschlechtert und für 2007 wiederum etwas verbessert hat, was Erwachsene angeht. Deutlich wird aber, dass die kumulierten Ausgleichszulagen umso stärker unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, je mehr Kinder im Haushalt leben; bei einem Ehepaar mit drei Kindern erreicht dieser Richtsatz weniger als zwei Drittel der entsprechenden Armutsgefährdungsschwelle. Dies mag für PensionistInnenhaushalte relativ wenig Bedeutung haben, da hier in der Regel keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr vorhanden sind, allerdings sollte daran gedacht werden, dass sich auch die bedarfsorientierte Mindestsicherung an den Ausgleichszulagenrichtsätzen orientieren wird. Sollten hier nicht zumindest die Kinderzuschläge deutlich höher angesetzt werden, wird dies sicher Probleme für kinderreiche Familien schaffen.

Armutsgefährdungsschwellen und Ausgleichszulagenrichtsätze 1997 - 2007

	1997 in €	1999 in €	2003 in €	2005 in €	2007 in €
Armutsgefährdungsschwelle Einpersonenhaushalt ⁵³	727	780	785	893	912
Ausgleichszulagen-RS für Alleinstehende brutto	573,17	589,52	643,54	662,99	726
Ausgleichszulagen-RS für Alleinstehende. Jahreszwölftel ⁵⁴	645,30	663,70	724,50	746,40	817,4
Netto-RS in % der Armutsgefährdungsschwelle	88,8 5	85,1 %	92,3 %	83,6 %	89,6 %
	1997 in €	1999 in €	2003 in €	2005 in €	2007 in €
Armutsgefährdungsschwelle Ein Erwachsener + 1 Kind	945	1.020	1.021	1.160	1.186
Ausgleichszulagen-RS für Alleinstehende + 1 Kind brutto	634,10	652,30	712,00	733,60	804,30
Ausgleichszulagen-RS für EW + 1 Kind. Jahreszwölftel	724,00	734,40	801,60	825,90	905,60
Netto-RS in % der Armutsgefährdungsschwellen	76,3 %	72,0 %	78,5 %	71,2 %	76,4 %
	1997 in €	1999 in €	2003 in €	2005 in €	2007 in €
Armutsgefährdungsschwelle Zweipersonenhaushalt	1.090	1.170	1.178	1.339	1.368
Ausgleichszulagen-RS für Ehepaare brutto	817,79	841,12	965,53	1.030,23	1.096,14
Ausgleichszulagen-RS für Ehepaare. Jahreszwölftel	920,70	947,00	1.087,00	1.159,90	1.228,40
Netto-RS in % der Armutsgefährdungsschwelle	84,6 %	80,9 %	92,30 %	86,6 %	89,8 %
	1997 in €	1999 in €	2003 in €	2005 in €	2007 in €
Armutsgefährdungsschwelle Zweipersonenhaushalt + 1 Kind	1.308	1.410	1.414	1.607	1.641
Ausgleichszulagen-RS für Ehepaare + 1 Kind brutto	878,80	903,90	1.034,40	1.100,80	1.169,40
Ausgleichszulagen-RS für Ehepaare + 1 Kind. Jahreszwölftel	989,40	1.017,60	1.164,60	1.239,30	1.316,50
Netto-RS in % der Armutsgefährdungsschwelle	75,6 %	72,2 %	82,4 %	77,1 %	80,2 %
	1997 in €	1999 in €	2003 in €	2005 in €	2007 in €
Armutsgefährdungsschwelle Zweipersonenhaushalt + 2 Kinder	1.526	1.640	1.649	1.874	1.915
Ausgleichszulagen-RS für Ehepaare + 2 Kinder brutto	939,90	966,70	1.102,50	1.171,30	1.247,70
Ausgleichszulagen-RS für Ehepaar + 2 Kinder. Jahreszwölftel	1.058,20	1.088,30	1.241,20	1.318,70	1.404,80
Netto-RS in % der Armutsgefährdungsschwelle	69,3 %	66,4 %	75,3 %	70,4 %	73,4 %

Fortsetzung nächste Seite

⁵³ Jeweils Jahreszwölftel⁵⁴ Netto, d.h. abzüglich 3,5 % KV-beitrag

	1997 in €	1999 in €	2003 in €	2005 in €	2007 in €
Armutgefährdungsschwelle Zweipersonenhaushalt + 3 Kinder	1.744	1.870	1.885	2.142	2.189
Ausgleichszulagen-RS für Ehepaare + 3 Kinder brutto	1.001,40	1.029,05	1.171,00	1.241,90	1.326,00
Ausgleichszulagen-RS für Ehepaar + 3 Kinder. Jahreszwölftel	1.127,40	1.158,50	1.318,40	1.398,90	1.492,90
Netto-RS in % der Armutgefährdungsschwelle	64,6 %	62,0 %	69,9 %	65,3 %	68,2 %

Quelle: Eigene Berechnungen

Schließlich soll die Entwicklung der **Ausgleichszulagenrichtsätze** im Berichtszeitraum dargestellt werden, wobei zu Vergleichszwecken (siehe oben) auch die Richtsätze für 1997 aufgenommen worden sind. Erfasst werden die drei Richtsätze für alleinstehende Personen, für Ehepaare und der Zuschlag für jedes unterhaltsberechtigten Kind. Bei den Richtsätzen handelt es sich um Bruttowerte, von denen noch der Krankenversicherungsbeitrag für PensionistInnen abzuziehen ist; die Ausgleichszulage wird auf 14 Pensionen im Jahr gezahlt (im Mai und im November gibt es eine zusätzliche Pension, die dem 13. und 14. Lohn/Gehalt in den Aktivbezügen entsprechen soll).

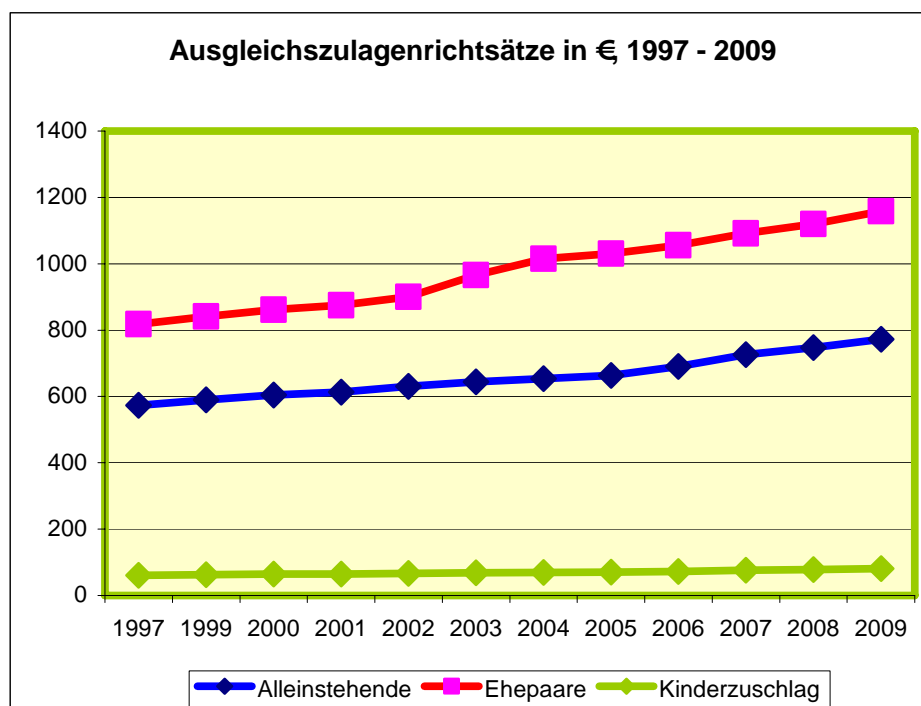
Entwicklung des Ausgleichszulagenrichtsatzes seit 1999 (monatlich, in Euro)

Richtsatz	1997	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Alleinstehende	573,17	589,52	604,06	613,14	630,82	643,54	653,19	662,99	690,00	726,00	747,00	772,40
Ehepaare	817,79	841,12	861,83	874,76	900,13	965,53	1.015,00	1.030,23	1.055,99	1.091,14	1.120,00	1.158,08
Kinderzuschlag	61,05	62,79	64,32	65,26	67,15	68,49	69,52	70,56	72,32	76,09	78,29	80,95

Quelle: Hauptverband, diverse Jahrgänge der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“, eigene Umrechnung der Schillingbeträge

Im Berichtszeitraum von 1999 bis 2009 sind der Alleinstehendenrichtsatz im Ausgleichszulagenrecht um 31 Prozent, der Ehepaarrichtsatz um 37,7 Prozent und der Kinderzuschlag um 28,9 Prozent gestiegen. Damit ist im Berichtszeitraum die wichtigste armutsvermeidende Transferleistung im Pensionsversicherungsrecht um rund *ein Drittel* gestiegen, der Kinderzuschlag allerdings deutlich geringer als der Ehepaar-Richtsatz, was eine Benachteiligung für kinderreiche Familien mit Pensionsbezug bedeutet (was vor allem in Blickrichtung auf die kommende bedarfsorientierte Mindestsicherung von Bedeutung ist).

Deutlich wird, dass im Berichtszeitraum der Ehepaar-Richtsatz etwas stärker angehoben wurde als der Einzelrichtsatz; der Kinderzuschlag hat sich, wie hier deutlich wird, jedoch deutlich langsamer entwickelt, was für kinderreiche Familien Probleme schafft.

Entwicklung des Ausgleichszulagenrichtsatzes seit 1999 (monatlich, in Euro)

6.2.2 Entwicklung wesentlicher Armutsindikatoren

Um die Entwicklung der Armutsgefährdung im Berichtszeitraum darzustellen, werden die verschiedenen Armutsindikatoren, die in den Sozialberichten des Berichtszeitraumes publiziert wurde, dargestellt. Da hier allerdings nur Privathaushalte erfasst worden, ist die Armutsgefährdung zahlenmäßig etwas unterzeichnet, weil Personen in Anstaltshaushalten (z.B. Pflegeheime) und wohnungslose Personen mit ihren (wahrscheinlich hohen) Armutsgefährdungsrisiken hier nicht erfasst werden. Leider sind die Darstellungen der vier Stichjahre nicht in allen Kategorien vergleichbar, was den Wert dieser Gegenüberstellung etwas mindert.

Indikatoren für Armutsgefährdung 1997 - 2005

Indikatoren	1997		1999		2003		2005		2007	
	Pers.	In %	Pers.	In %	Pers.	In %	Pers.	In %	Pers.	In %
Insgesamt	884	11,1	876	11,0	1.027	13,0	1.044	13,2	989	12
Geschlecht										
Männer	372	3,5	340	8,9	440	11,0	473	12,3		
Frauen	512	12,4	536	13,0	587	14,0	571	14,0		
Alter										
Kinder, Jugendl. (bis 20)	245	13,8	227	12,4	257	14,0	278	14,7	260	15
Junge Erwachsene (20 – 29)	69	6,8	75	9,0	555*	11,0	568*	11,8		
Erwachsene (30 – 49)	225	9,5	172	7,4						
Ältere Erwachsene (50 – 59)	94	9,0	85	7,9						
Senioren (60+)	251	14,4	316	17,0	214**	16,0	198**	16,4		

Indikatoren	1997		1999		2003		2005		2007	
	Pers.	In %	Pers.	In %	Pers.	In %	Pers.	In %	Pers.	In %
Haushaltsform										
EPH mit Pension, Mann	125	26,0	138	37,5	(11)	(9,0)	(16)	(15,0)	24	10
EPH mit Pension, Frau					123	28,0	104	26,0	26	11
MPH mit Pension	87	10,9	149	16,6	116	12,0	136	13,0	117	11
Pensionshaushalt insgesamt	---	---	---	---	---	---	256	17,0	--	--
EPH oh. Pension, oh. Kinder, Männer	61	17,4	84	16,1	68	19,0	(59)	(19,0)	--	--
EPH oh. Pension, oh. Kinder, Frauen					68	22,0	51	23,0	--	--
MPH ohne Pension, ohne Kinder	75	6,8	45	3,5	151	8,0	144	8,0	41	16
Alleinerziehende, Erwerbseinkommen	40	11,8	53	13,7	---	---	---	---	--	--
Alleinerz. ohne Erwerbseinkommen	36	47,1	17	50,2	---	---	---	---	--	--
Alleinerziehende gesamt	76	18,3	70	16,7	9	27,0	89	31,0	20	9
MPH + 1 Kind	122	8,5	59	4,7	11	8,0	103	7,0	37	16
MPH + 2 Kinder	168	7,8	159	8,1	16	11,0	194	15,0	38	16
MPH + 3+ Kinder	170	16,9	169	15,8	12	16,0	149	21,0	32	14
Gesamthaushalte ohne Pension	---	---	---	---	---	---	788	21,0	--	--
Schulbildung										
Pflichtschule	364	14,6	371	15,9	---	17,0	---	20,0	--	--
Lehre, mittlere Schule	217	7,8	225	8,1	---	6,0	---	10,0	--	--
Matura	78	8,9	66	6,7	---	9,0	---	10,0	--	--
HS/Universität/FS	(19)	(5,0)	24	6,5	---	5,0	---	7,0	--	--
Wohnort										
Ländlicher Bereich	537	12,1	515	12,1	---	---	597	13,0	--	--
Größer als 10.000 EW	149	8,7	152	8,7	---	---	137	11,6	--	--
Größer als 100.000 EW					---	---	80	13,3	--	--
Wien	163	10,9	164	9,8	---	---	231	14,9	--	--
Staatsbürgerschaft										
Österreich	---	---	---	---	---	7,0	---	---	--	--
EU/EWR	---	---	---	---	---	10,0	---	---	--	--
Österreich und EU/EWR	800	10,5	805	10,6	---	---	---	12,0	--	--
Drittstaaten	85	29,6	71	21,5	---	17,0	---	27,0	--	--
Eingeschränkter Erwerb										
< 6 Monate arbeitslos	(16)	(8,3)	13	7,7	---	---	101	16,0	--	--
Langzeit arbeitslos	38	31,6	35	30,9	---	---	96	36,0	--	--
Arbeitslose insgesamt	53	17,4	48	17,1	---	---	---	---	--	--
Karenz	(8)	(6,1)	2	2,9	---	---	---	---	--	--
Behinderung und Leistungsbezug	(10)	(10,0)	20	21,5	---	---	34	13,0	--	--
Behinderung ohne Leistungsbezug					---	---	236	20,0	--	--
Beschäftigung										
Vollzeitbeschäftigt	150	5,6	131	4,9	---	---	---	8,0	135	59
Unregelmäßig	---	---	---	---	---	18,0	---	---	53	23
Teilzeit < 12 h	---	---	---	---	---	26,0	---	---	20	17
Niedriglohnbeschäftigung	---	---	---	---	---	27,0	---	---	24	21
Davon über 34 h beschäftigt	---	---	---	---	---	22,0	---	---	--	--
Teilzeitbeschäftigt (<35 h)	56	9,5	53	8,1	---	---	--	9,0	--	--
Beschäftigte insgesamt	206	6,3	184	5,5	---	8,0	---	---	228	--

Indikatoren	1997		1999		2003		2005		2007	
	Pers.	In %	Pers.	In %	Pers.	In %	Pers.	In %	Pers.	In %
Haushaltsbeschäftigung										
Ohne Beschäftigung	93	26,3	78	25,4	195	32,0	207	28,0	97	21
Teilweise Beschäftigung	226	9,5	194	7,9	272	13,0	421	18,0	40	8
Volle Beschäftigung	70	4,1	60	4,0	89	4,0	235	6,0	135	5
Erwerbsbevölkerung insgesamt	388	8,8	332	7,8	---	12	555	11,0	537	11

Quelle: BMSG 2001:201, BMSG2002:190&192; BMSG 2004:213ff; BMSK 2009:240, Statistik Austria 2009

EPH = Einpersonenhaushalt, MPH = Mehrpersonenhaushalt

* 20 – 65 Jahre, ** ab 65 Jahre

Aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen sind die einzelnen Jahre nicht in allen Dimensionen vergleichbar.

Im beobachteten Teil der Berichtsperiode (1997 – 2007) ist der Anteil der armutsgefährdeten Personen von 11,1 auf 13,0 Prozent gestiegen, ist allerdings zwischen 2003 und 2007 leicht zurückgegangen. Die Armutsbedrohung von Männern ist bis 2005 stark (von 3,5 auf 11,0 Prozent), die der Frauen leicht (von 12,4 auf 14,0 Prozent) gestiegen, allerdings bei den Frauen von einem hohen Ausgangsniveau. Die Armutsgefährdung von Mehrpersonenhaushalten mit Pension ist leicht, gestiegen, die Armutsbedrohung von AlleinerzieherInnen hat sich erhöht. Die Armutsbedrohung von Haushalten mit Kindern hat sich relativ stabil entwickelt. Bis 2005 deutlich gesunken ist die Armutsbedrohung von Haushalten mit Drittstaatsangehörigen (nicht aus Österreich oder dem EWR (das kann aber auch ein statistisches Effekt der EU-Erweiterung sein, weil 2005 die Haushalte von StaatsbürgerInnen 10 weiterer Staaten nicht mehr Drittstaatsangehörige sind (das würde auch den Sprung von 2003 auf 2005 erklären). Das Armutsgefährdungsrisiko von Haushalten ohne Beschäftigung ist gestiegen und bei Haushalten mit Vollbeschäftigung (alle erwachsenen Haushaltsmitglieder sind erwerbstätig) leicht gesunken.

6.2.3 Entwicklung der Einkommens-Spreizung

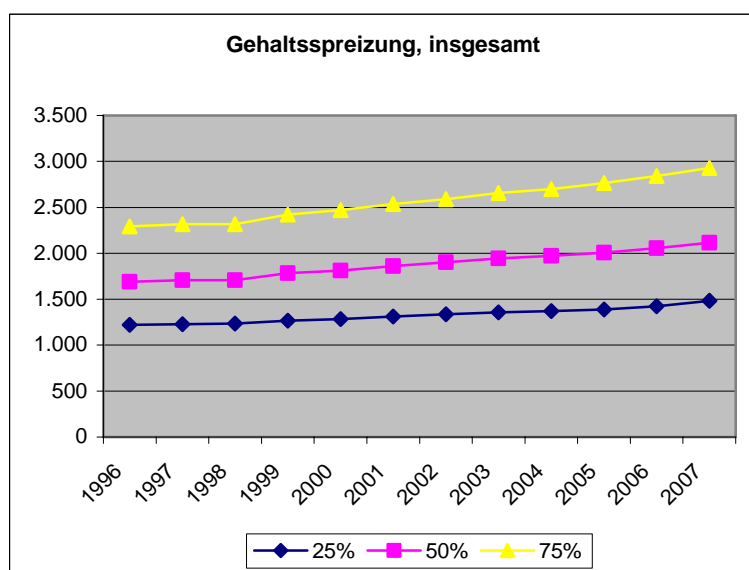
Schließlich soll noch die Einkommensspreizung, das ist der Abstand des untersten vom obersten Einkommensviertel, gezeigt werden. Deutlich wird, dass der Abstand im Berichtszeitraum etwas größer wird, das erste Quartil macht 1996 noch 53,4 Prozent und 2007 nur mehr 50,7 Prozent aus. Das bedeutet, dass die Ungleichverteilung der Einkommen von 1996 bis 2007 etwas gestiegen ist.

Diese Entwicklung kann nun auch statistisch gezeigt werden und zwar für alle Einkommensbezieher (ohne Lehrlinge) sowie getrennt für Männer und Frauen. Schaut man sich hier die Einkommensspreizung an, stellt man bei den Männern einen geringen Abstand zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Viertel fest, dieser Abstand schwankt zwar in der Berichtsperiode leicht, bleibt aber relativ stabil (das erste Viertel macht immer etwa 75

Prozent des höchsten Viertels aus).

Deutlich höher ist der Abstand des niedrigsten vom höchsten Viertel bei Frauen, hier liegt die Verdienstgrenze des ersten Viertels nur halb so hoch wie die des höchsten Viertels, was sicher auf den hohen Anteil von Teilzeitbeschäftigungen bei Frauen zurück zu führen ist. Deutlich wird auch, dass bei den Frauen der Abstand in der Berichtsperiode größer wird, betrug er 1996 noch 52,7 Prozent, so ist er bis 2007 auf 49,4 Prozent gesunken. Die leicht steigende Ungleichverteilung der unselbstständigen Einkommen in Österreich ist also fast Prozent des höchsten Viertels aus).

Verteilung der Einkommen auf unselbständig erwerbstätige Personen



Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Einkommensquartile, Arbeiter und Angestellte (ohne Lehrlinge)

Jahr	Zusammen				Männer				Frauen			
	25%	50%	75%	1:4 in %	25%	50%	75%	1:4 in %	25%	50%	75%	1:4 in %
1996	1.223	1.690	2.291	53,4	1.529	2.102	2.561	72,7	962	1.337	1.825	52,7
1997	1.228	1.705	2.316	53,0	1.547	1.981	2.599	78,1	961	1.342	1.837	52,3
1998	1.237	1.735	2.360	52,4	1.579	2.025	2.657	78,0	965	1.360	1.871	51,6
1999	1.266	1.782	2.421	52,3	1.620	2.078	2.728	78,0	990	1.395	1.926	50,5
2000	1.285	1.812	2.469	52,0	1.650	2.118	2.791	77,9	1.006	1.420	1.961	51,3
2001	1.312	1.860	2.536	51,7	1.693	2.177	2.921	77,8	1.026	1.460	2.017	50,9
2002	1.337	1.901	2.589	51,6	1.728	2.221	2.983	77,8	1.045	1.492	2.062	51,6
2003	1.356	1.944	2.655	51,11	1.761	2.273	3.056	77,5	1.058	1.528	2.124	49,8
2004	1.371	1.972	2.698	50,8	1.781	2.302	3.112	77,4	1.071	1.549	2.158	49,6
2005	1.390	2.008	2.762	50,3	1.806	2.344	3.194	77,0	1.090	1.573	2.212	49,3
2006	1.425	2.057	2.840	50,2	1.851	2.404	3.289	77,0	1.122	1.612	2.272	49,4
2007	1.483	2.113	2.926	50,7	1.899	2.473	3.394	76,8	1.156	1.657	2.340	49,4

Quelle: Hauptverband, Statistisches Handbuch, mehrere Jahrgänge; eigene Umrechnung in Euro

Erklärung: Bruttomonatseinkommen inkl. Sonderzahlungen anteilig; ... % verdienen weniger; 1:4 heißt erstes Quartil in Prozent des vierten Quartils

Deutlich höher ist der Abstand des niedrigsten vom höchsten Viertel bei Frauen, hier liegt die Verdienstgrenze des ersten Viertels nur halb so hoch wie die des höchsten Viertels, was sicher auf den hohen Anteil von Teilzeitbeschäftigungen bei Frauen zurück zu führen ist. Deutlich wird auch, dass bei den Frauen der Abstand in der Berichtsperiode größer wird, betrug er 1996 noch 52,7 Prozent, so ist er bis 2007 auf 49,4 Prozent gesunken. Die leicht steigende Ungleichverteilung der unselbstständigen Einkommen in Österreich ist also fast ausschließlich auf die größere Ungleichheit der weiblichen Einkommen zurückzuführen.

6.3 Ausgangslage 1999 – abschließende Bewertung

Im Familienbericht 1999 findet sich keine spezielle Armutsberichterstattung. Armutsrelevante Informationen im Berichtszeitraum lassen sich aus drei Teilkapiteln erschließen: Ausgabenverhalten von Familien, Einkommen von Familien und die Einkommenssituation von Modellfamilien.

Nach ihren Haushaltsausgaben und deren Verwendung kann eine erhöhte Armutsgefährdung von Familien mit Kindern erst ab dem 3. Kind festgestellt werden. Deutlich wird aber, dass der Abstand zwischen den Ausgaben der armutsgefährdeten und der ausgabenstarken Haushalte 1993/94 mit der Zahl der Kinder abnimmt und ab dem zweiten Kind konstant bleibt. Unabhängig von direkter Armutsbedrohung wird deutlich, dass die Pro-Kopf-Ausgaben der Haushalte mit Anzahl der Personen (vor allem von Kindern) in den Haushalten sinken.

Auch die im Familienbericht 1999 dargestellten Analysen der Familieneinkommen machen deutlich, dass das (gewichtete) Pro-Kopf-Einkommen in Familien mit der Zahl der Kinder sinkt. Familiengröße und Familienstruktur hat offensichtlich deutliche Auswirkungen auf das Nettofamilieneinkommen pro Kopf. Erwerbstätigen AlleinerzieherInnen stand deutlich weniger Einkommen zur Verfügung, ZweiverdienerInnenhaushalte mit einem Kind erzielen ein Einkommen, das etwa dem mittleren Einkommen aller Haushalte entspricht, AlleinverdienerInnenpaare haben bereits mit einem Kind beträchtliche Einkommensnachteile gegenüber dem Durchschnittshaushalt, mit zwei Kindern vergrößert sich der Abstand auf ein Drittel, mit drei oder mehr Kindern auf 37 %.

Nach Familientypen lässt sich feststellen, dass beinahe zwei Drittel aller Haushalte unselbstständig Erwerbstätiger mit drei oder mehr Kindern in den untersten drei Einkommensgruppen angesiedelt sind, knapp mehr als die Hälfte aller Haushalte unselbstständig Beschäftigter mit zwei Kindern ebenfalls. Am signifikantesten ist dies für Haushalte aus den „untersten Berufsständen“, hingegen sind hier nur 15 Prozent der Haushalte unselbstständig Erwerbstätiger mit keinem Kind zu finden. Bei Familien mit ungelernten ArbeiterInnen beträgt das Risiko, zu den untersten Einkommensgruppen zu gehören, ein Viertel, bei Familien ungelernter ArbeiterInnen sind dies 69 Prozent. Aber auch in Haushalten unselbstständig Erwerbstätiger in Führungspositionen war die Armutsgefährdung groß. Die Ausbildung des Haushaltsvorstandes trug zum Risiko bei, den untersten Einkommensgruppen anzugehören, dieses Risiko erhöhte sich mit der Anzahl der Kinder.

Ohne Sozialtransfers wäre ein Großteil der Familien im unteren bis mittleren Einkommensniveau unter diese „Armutsgrenze“ (den Ausgleichszulagenrichtsatz) gefallen. Allerdings liegt selbst nach den Transfers ein Großteil der Familien mit zwei oder mehr Kindern der untersten Einkommensgruppe unter diesem Richtsatz.

Deutlich wird, dass eine hohe Kinderzahl das Risiko der Armutgefährdung, nicht aber das Risiko der akuten Armut, deutlich beeinflusst. Besonders stark von Armut bedroht oder betroffen waren im 1999 dargestellten Jahr 1997 Familien Alleinerziehender ohne Erwerbseinkommen sowie Familien aus Nicht-EU-Staaten und mit einem langzeitarbeitslosen Mitglied.

7 Empfehlungen

Jede zwölfte Person in unserem Land, jede zwölfte Familie mit einem Kind, jede neunte Familie mit zwei Kindern, jede sechste Familie mit drei oder mehr Kindern und etwas weniger als jede vierte AlleinerzieherInnen-Familie ist armutsgefährdet. Armut findet sich vor allem bei Familien, also bei erwachsenen Personen, die zu zweit oder allein mit einem oder mehreren Kindern in einem Haushalt leben, und zwar umso mehr, je mehr Kinder vorhanden sind bzw. wenn es sich um einen AlleinerzieherInnen-Haushalt handelt. *„Familienbedingte Armut spielt sich in einem spannungsreichen Verhältnis der Sicherungsinstanzen Familie (Unterhalt und Sorgearbeit), Markt (Erwerbseinkommen, Güter- und Dienstleistungseinkommen) und Staat (Soziale Geld-, Sach- und Dienstleistungen) ab. Ferner kommt dem gesellschaftlichen Raum in Form von Selbst- und Nachbarschaftshilfe, gemeinnützigen Wohlfahrtsverbänden, genossenschaftlicher Hilfe, Sozialkassen und den Tarifvertragsparteien eine wichtige Rolle zu. Zur Vermeidung, Überwindung oder Linderung prekärer Lebenslagen sind Beiträge aller dieser Instanzen gefragt. Allerdings unterliegen sie stets der Versuchung, Zuständigkeiten auf die jeweils anderen Akteure abzuwälzen. Die Sicht auf mögliche Ansatzpunkte gegen familienbedingte Armut lässt sich dabei durch Anschauung von Armutsverläufen und deren Überwindung ebenso schärfen, wie durch eine kritische Würdigung des fachlichen und politischen Diskurses zu Armut bei Familien. Was ist an Armut wirklich familiär bedingt?“* (Benz 2008:394).

Familienbedingte Armut ist ein Problem, gleichzeitig wird sie in der Armutsberichterstattung und in der Armutsforschung sehr stiefmütterlich erfasst. Empfehlungen richten sich daher sowohl an die Sozial- und Familienpolitik als auch an Forschung und Sozialberichterstattung

7.1 Familienpolitische Empfehlungen

7.1.1 Arbeitslosigkeit senken

Deutlichster Befund dieser Analyse ist die wichtige Rolle von Erwerbsarbeit für die Verhinderung von Familienarmut. Je stabiler die Erwerbstätigkeit eines Haushaltes ist und in Haushalten, wo nicht nur ein Mitglied erwerbstätig ist, ist die Armutsbedrohung (auch bei größerer Kinderzahl) deutlich niedriger als in Haushalten mit unregelmäßiger oder regelmäßiger Arbeitslosigkeit. Erwerbsarbeit von Männern und Frauen, verbunden mit einem existenzsichernden Einkommen (und das ist in der Regel ein Einkommen für Vollzeitarbeit bzw. verkürzter Arbeitszeit mit einer hohen Wochenstundenanzahl) ist das wichtigste Instrument zur Senkung von Armutsgefährdung von Familien. Und es ist das effektivste und effizienteste Instrument, denn es führt zu einem hohen *return of investment* (Steuer- und Beitragsleistungen, Reduktion von Transferleistungen, indirekte Effekte durch höhere Kaufkraft).

Wichtigste Empfehlung zur Senkung von Armutsbedrohung ist die Erhöhung der Einkommen (und damit der Beschäftigung) in Familien. Neben der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen und der Verringerung der Vermittlungsbarrieren (Qualifikation, Verschuldung, arbeitsrelevante Skills) hat auch eine verbesserte Verbindung von Betreuungspflichten und Erwerbstätigkeit hohe Bedeutung für die Senkung der Familienarmutsgefährdung. Neben der

Ermöglichung der Verbindung von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung (entsprechende Betreuungseinrichtungen mit flexiblen Angeboten, entsprechend flexible Arbeitszeiten) ist auch zunehmend mit dem Problem einer Verbindung von familiären Pflege- und Betreuungsleistungen und Erwerbsarbeit zu beachten (siehe Fenninger 2008).

Aktive Beschäftigungspolitik ist – gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, ein wesentlicher Beitrag zur Senkung der Armutsbedrohung von Familien.

7.1.2 Ausgleichszulagenrichtsatz anpassen

Wie gezeigt werden konnte, erreicht der Ausgleichszulagenrichtsatz (mit leicht abnehmender Tendenz) nur etwa 80 Prozent des Armutsbedrohungseinkommens, auf Grund des niedrigen Zuschlages pro Kind bei Mehrkindfamilien nur drei Viertel. Transferleistungen, die an der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes orientiert sind, decken daher nur einen Teil der Armutsgefährdungslücke ab; diese Lücke zwischen dem Ausgleichszulagenrichtsatz wird umso größer, je mehr Kinder in der betroffenen Familie leben. Bei einem allein lebenden Paar ist hingegen die Lücke zwischen dem Ehepaar-Richtsatz und der Armutsgefährdungsschwelle für einen Zweipersonenhaushalt vergleichsweise niedrig.

Da der Ausgleichszulagenrichtsatz in Zukunft auch Orientierungswert bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung wird, besteht auch hier die Gefahr einer Unterdeckung vor allem bei kinderreichen Familien. Wir empfehlen daher, den Ausgleichszulagenrichtsatz, insbesondere aber den Kinderzuschlag, näher an die Armutsgefährdungsschwelle heran zu führen, insbesondere bei den Werten der für das Jahr 2010 geplanten bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Auch eine Beschränkung der Auszahlung der Mindestsicherung auf zwölf Mal im Jahr, wie sie jetzt in Diskussion ist, erhöht die Unterdeckung, also die Lücke zwischen der auszuzahlenden Leistung und der Schwelle der Armutsbedrohung für die jeweiligen Haushaltstypen. Auch wenn akute Armut oder armutsbedrohung für sehr viele betroffene Familien nur ein vorübergehender Zustand in der Lebensbiografie ist, gefährdet oder verzögert eine große Lücke zwischen mindestens sichernden Transfereinkommen und der Armutsgefährdungsschwelle die Selbsthilfefähigkeit der betroffenen Familien.

7.1.3 Selbstbehalte und Kostenbeiträge senken

Kostenbeiträge und Selbstbehalte führen zu einer wesentlichen Belastung für Familien (siehe Bürg et.al. 2008), Neben verschiedenen Selbsthalten im Sozialversicherungsrecht (die – zumindest im Krankenversicherungsrecht – mit 2 % des Jahreseinkommens gedeckelt worden sind) handelt es sich um eine Fülle von Kostenbeiträgen und Zuzahlungen von Familien. Genannt werden kann der Zuzahlungsbeitrag bei den Schulbüchern, die Kostenbeteiligung bzw. die Kostenbeiträgen schulbezogener Aktionen (Schikurs, Wienwoche oder Hallenbadbesuch), der Kostenbeitrag bei der Musikschule und bei Sportvereinen. Auch Eintrittspreise für Schwimmbäder oder Museen belasten die Haushaltsbudgets von Familien, insbesondere aber von kinderreichen Familien erheblich. Um den Ausschluss von Kindern von all diesen Aktivitäten und damit Exklusion bereits für

Heranwachsende zu verhindern, müssen Familien erhebliche Geldbeträge aufwenden. Das belastet nicht nur armutsgefährdete Familien, sondern auch zahlreiche Mittelschichtfamilien, und zwar umso mehr, je mehr Kinder in der jeweiligen Familie leben.

Notwendig wäre daher ein Konzept, diese vielfältigen, je Einzelfall durchaus niedrigen Kostenbeiträge zu erfassen und ihre kumulierende Wirkung auf Familienbudgets darzustellen. Daraus kann eine Strategie zur Durchforstung aller auf Familien wirkenden Selbstbehalte und Kostenbeiträge und darauf aufbauend eine Reduktion oder Beseitigung entwickelt werden. insbesondere sollten jene aus Beiträgen / Kostenersätzen resultierende finanzielle Belastungen für Familien, die qualifizierte Ausbildung und Bildung gefährden, reduziert werden, um eine möglichst umfassende Inklusion auch für Kinder von Mehrkinderfamilien in das normale Leben von Kindern zu ermöglichen.

Zur Abdeckung der daraus entstehenden Mehrbelastungen der Gebietskörperschaften (z.B. durch reduzierte Beiträge) wäre eine entsprechende Vereinbarung im nächsten Finanzausgleich vorstellbar.

7.1.4 Personen- statt haushaltsbezogene Transferleistungen

Transferleistungen (z.B. Ausgleichszulage, Notstandshilfe, Sozialhilfe) nehmen das Haushaltseinkommen als Bemessungsgrundlage heran, nicht aber das individuelle Einkommen der anspruchswerbenden Person. Dabei werden funktionierende innerfamiliäre Transfers vorausgesetzt, obwohl über die tatsächlichen Verteilungswirkungen innerhalb von Familien kein gesichertes empirisches Wissen besteht.

Es wird hier empfohlen, den Haushaltsbezug (die haushaltsabhängige Reduktion) von Transferleistungen nach Möglichkeit durch personenbezogene Transferleistungen zu ersetzen.

7.1.5 Armutsfallen beseitigen

Sobald Haushaltseinkommen von nahezu armutsgefährdeten Haushalten knapp über jenen Grenzen liegen, bis zu denen Kosten wegfallen oder reduziert werden (z.B. Befreiungsgrenzen für Medikamentengebühr, Telefongrundgebühr, etc.). Übersteigt das Einkommen diese Richtwertgrenzen auch nur um einen minimalen Betrag, fallen Ermäßigungen oder Befreiungen in der Regel sofort zur Gänze weg (z.B. Medikamentengebühr, Telefongrundgebührenbefreiung), was dazu führt, dass Haushalte, deren Einkommen knapp über der jeweiligen Befreiungsgrenze liegt, netto tatsächlich weniger Geldmittel zur Verfügung haben als Haushalte, deren Einkommen knapp unterhalb der jeweiligen Schwelle liegen. Im Pensionsversicherungsrecht beispielsweise⁵⁵ führt das Übersteigen des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende um einen Euro brutto zu Nettoeinkommen von 21 Prozent des vorhergehenden Nettoeinkommens, die Befreiungen eingerechnet.

Das gleiche gilt auch für jene gestaffelten Kostenbeiträge bei Sozialen Dienstleistungen, für die eine Eigenleistung vorgesehen ist. Auch hier führt bereits ein geringer Anstieg des Bruttoeinkommens über die Befreiungsgrenze zu einem Wegfall der Beitragsermäßigungen

⁵⁵ Vortrag Hofrat Wetscherek im Beirat der Pensionsversicherung, Herbst 2008

oder zum Wechsel in eine höhere Selbstbehaltsgruppe, verbunden mit einem geringeren Nettoeinkommen.

Statt eines sofortigen Wegfalls der jeweiligen Befreiungen oder Vergünstigungen sollten hier Einschleifregelungen entwickelt werden, die garantieren, dass eine Erhöhung des Bruttohaushaltseinkommens in keinem Fall zu einer Verringerung des Nettohaushaltseinkommens führen kann.

7.2 Empfehlungen an Forschung und Berichterstattung

Es gibt kaum eine familienorientierte Armutsberichterstattung und offensichtlich auch keine entsprechende Forschung. Neben der Erforschung der Armut in Bezug auf Personen und Haushalte sollte es auch verstärkte Bestrebungen zur Erforschung von Armutsbedrohung und Armut in Familienzusammenhängen geben, wobei nicht nur die Haushaltsfamilie, sondern auch die Rechtsfamilie und die Beziehungsfamilie Ziel sein sollte, ausgehend von der Hypothese, dass das Zusammenleben, die gegenseitige Unterstützung (aber auch das armutsbedingte Fehlen von Unterstützung) nicht an den äußersten Türen des Haushaltes endet, sondern sich in familiären Netzen auch außerhalb der Haushalte ausbreitet.

Unbedingt quantitativ zu erforschen wären monetäre innerfamiliäre Transfers, und zwar sowohl die Transfers innerhalb der Haushalte (wo sie ja in Bezug auf die Bemessung von Transferleistung und die Festlegung von Unterhaltsansprüchen vorausgesetzt werden), als auch innerfamiliär zwischen den Haushalten (z.B. monetäre Transfers zwischen Generationen), da gerade durch diese Transfers wesentliche Unterstützungsnetze aufgebaut werden, etwa, wenn die jüngere Generation ein Haus baut oder die ältere Generation pflege- und betreuungsbedürftig geworden ist.

Forschungsbedarf besteht auch bezüglich der (unterschiedlichen) Wirkung von haushaltsbezogener Armutsbedrohung auf die einzelnen Personen in den Haushalten, auf die Auswirkungen dieser Verteilung in den jeweiligen biografischen Verläufen und auf die verschiedenen gebräuchlichen Umgangsweisen der Familien mit diesem Problem.

8 Literatur

8.1 Bücher

- Alber, Jens (2001): Hat sich der Sozialstaat als soziale Ordnung bewährt?: In: Mayer, Karl Ulrich (Hrg.): Die beste aller Welten? Marktliberalismus versus Wohlfahrtsstaat. Frankfurt/Main – New York. S. 59 - 112
- Althaler, Karl S. / Stadler (Sabine (Hrg.) (1988): Risse im Netz. Verwaltete Armut in Österreich.
- Amt der Burgenländischen Landesregierung/Sozialökonomische Forschungsstelle (2009): Burgenländischer Frauenbericht. Eisenstadt.
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung / Sozialökonomische Forschungsstelle (2003): Oberösterreichischer Sozialbericht. Linz
- Amt der Salzburger Landesregierung (1986): Sozialhilfe 1975 – 1985. Salzburg
- Amt der Salzburger Landesregierung (1989): Neue Wege in der Sozialpolitik. Bericht im Auftrag der Landessozialreferentenkonferenz. Salzburg
- Anastasiadis, Maria / Essl, Günther / Riesenfelder, Andreas / Schmid, Tom / Wetzl, Petra (2003): Der Dritte Sektor in Wien – Zukunftsmarkt der Beschäftigung. Wien. (Forschungsbericht im Rahmen des Equalprojektes „Der 3. Sektor in Wien: Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung eines beschäftigungsintensiven Wirtschaftsbereiches).
- Anastasiadis, Maria (2006): Die Zukunft der Arbeit und ihr Ende? München – Mering
- Antonovsky, Aron (1997): Salutogenese. Tübingen.
- ARD Betriebsdienst (2009): Personalrecht und Betriebswichtiges 2009. Wien.
- Aristoteles (1983): Die Nikomachische Ethik. Stuttgart.
- Armutskonferenz (Hrg.) (2008): Für eine Politik des Sozialen. Aktionsplan der Armutskonferenz 2008. Schattenbericht zum Nationalen Bericht über Strategien für Sozialschutz und soziale Eingliederung 2008 – 2010. Wien.
- Arlt, Ilse (1921): Grundlagen der Fürsorge. Wien.
- Arlt, Ilse (1958): Wege zu einer Fürsorgewissenschaft. Wien.
- AutorInnengruppe (1985): Wege zur Vollbeschäftigung. Arbeit für alle – Einkommen für alle. Wien
- Bacher, Johann (Hrg.) (1993): Handlungsfelder kommunaler Sozialpolitik. Eine sozialwissenschaftliche Fallstudie am Beispiel der Stadt Wels. Linz.
- Backhaus-Maul; Holger (Hrg.) (1999): Von der Sozialhilfe in die Erwerbsarbeit – die Welfare-Reform in den USA als Vorbild, Frankfurt/Main.
- Badelt, Christoph (Hrg.) (1994): Familien zwischen Gerechtigkeitsidealen und Benachteiligungen, Wien – Köln – Weimar.
- Badelt, Christoph / Holzmann-Jenkins, Andrea / Matul, Christian / Österle, August (1997): Analyse der Auswirkungen des Pflegevorsorgesystems, Wien.
- Badelt, Christoph / Österle, August (1989): Grundzüge der Sozialpolitik, 2 Bände, Wien.
- Bahr, Christine / Leichsenring, Kai/Strümpel, Charlotte (1996): Mitsprache – Bedarfssfelder für politische Mitsprache älterer Menschen in Österreich. Wien.
- Barr, Nicholas (2001): The Welfare State as Piggy Bank. Oxford – New York.
- Basaglia, Franco / Basaglia Ongaro, Franca (1972): Die abweichende Mehrheit. Die Ideologie der totalen sozialen Kontrolle, Frankfurt/Main.
- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft - auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt/Main,
- Beck, Ulrich / Beck-Gernsheim, Elisabeth (1992): Das ganz normale Chaos der Liebe, Frankfurt/Main.
- Beck, Ulrich (1997): Kinder der Freiheit, Frankfurt/Main.
- Benz, Benjamin (2008): Armut im Familienkontext. In: Uster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrg.): Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung. Wiesbaden. S. 381 – 399.
- Bieling, Hans-Jürgen (2000): Dynamiken sozialer Spaltung und Ausgrenzung. Gesellschaftstheorien und Zeitdiagnosen, Münster.
- Binder, Bruno (2002): Die Daseinsvorsorge der Gemeinde. In: Österreichischer Gemeindebund/Österreichischer Städtebund (Hrg.): 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962. Wien, S. 105 – 120.
- Borchers, Andreas / Miera, Stefanie (1993): Zwischen Einzelbetreuung und Altenpflege – die mittlere Generation im Spiegel der Netzwerkforschung. Frankfurt/Main – New York.

- Bourdieu, Pierre (1985): Sozialer Raum und „Klassen“. Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen. Frankfurt/Main.
- Bourdieu, Pierre (1998): Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft. Konstanz.
- Bosco, Alessandra / Hutesbaut, Martin (Hrg.) (1998): Sozialer Schutz in Europa. Veränderungen und Herausforderungen, Marburg/Lahn.
- Brunkhorst, Hauke (1997): Solidarität unter Fremden, Frankfurt/Main.
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (1999): Zur Situation von Familie und Familienpolitik in Österreich. Wien.
- Bundesministerium für Soziale Verwaltung (1979): Kampf gegen die Armut in Österreich – Maßnahme – Probleme – Konzepte. Wien.
- Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BMAGS) (1997): Bericht über die Soziale Lage 1996. Analysen und Ressortaktivitäten. Wien.
- Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Hrg.) (1999): Älter werden in Österreich, Wien.
- Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (1999a) Bericht über die Soziale Lage 1998. Analysen und Ressortaktivitäten. Wien.
- Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (2001): Bericht über die Soziale Lage 1999. Analysen und Ressortaktivitäten. Wien.
- Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2002): Bericht über die Soziale Lage 2001 – 2002. Analysen und Ressortaktivitäten. Wien.
- Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2004): Bericht über die Soziale Lage 2003 – 2004. Ressortaktivitäten. Analysen. Wien.
- Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (2006): Sozialschutz in Österreich. Wien.
- Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (2009): Sozialbericht 2007 – 2008. Ressortaktivitäten und sozialpolitische Analysen. Wien.
- Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) (2003): Quantitative und qualitative Erfassung und Analyse der nicht-krankenversicherten Personen in Österreich, Studie des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung. Wien
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrg.) (2006): Siebenter Familienbericht: Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik. Berlin.
- Bürg, Tanja / Matysova, Eva / Schmid, Tom / Troy Christian-Diedo / Wagner, Anna (2008): (Familien-) Belastungen durch Selbstbehalte und Kostenbeiträge in Niederösterreich und Wien. Wien (Nichtveröffentlichter Projektendbericht der SFS).
- Burri, Stefan (1998): Methodische Aspekte der Armutsforschung. Bern.
- Burzan, Nicole (2005): Soziale Ungleichheit, Eine Einführung in die zentralen Theorien. Wiesbaden.
- Cremer-Schäfer, Helga (2004): Wenn Kinder keine Klasse Familie haben. Anmerkungen zur „Entfamiliarisierung“ durch Sozialberichterstattung über „Kinderarmut“. In: Widersprüche, Heft 92. Bielefeld. S. 61 – 72.
- Dietz, Bertold (1997): Soziologie der Armut – eine Einführung, Frankfurt/Main – New York.
- Dimmel, Nikolaus (1989): Armutspotential zwischen Nichtinanspruchnahme und Repression. Sozialhilfepraxis im Magistrat Salzburg aus rechtsstaatlicher Sicht. In: Kammer für Arbeiter und Angestellte (1989): Sozialhilfe. Strukturen, Mängel, Vorschläge. Wien. S.161 - 189
- Dimmel, Nikolaus (1996): Sicher in Österreich. Innere Sicherheit und soziale Kontrolle. Wien
- Dimmel, Nikolaus (2003): Armut trotz Sozialhilfe. In: Talos, Emmerich (Hrg.): Bedarfsorientierte Grundsicherung. Wien. S. 117 – 153
- Dimmel, Nikolaus / Schmid, Tom (2009): Soziale Dienste. In: Dimmel, Nikolaus / Heitzmann, Karin / Schenk, Martin (Hrg.): Handbuch Armut in Österreich. Innsbruck – Wien – Bozen. S. 579 - 609
- Döring, Diether / Hanesch, Walter / Huster, Ernst-Ulrich (Hrg.) (1990): Armut im Wohlstand, Frankfurt/Main.
- Dubet Francois / Lapeyronnie, Didier (1999): Im Aus der Städte – der Zerfall der demokratischen Gesellschaft, Stuttgart.
- Durkheim, Emile (1996): Über soziale Arbeitsteilung, Frankfurt/Main.

- Ehmer, Josef (1993): „Innen macht alles die Frau, draußen die grobe Arbeit macht der Mann“: Frauenerwerbsarbeit in der industriellen Gesellschaft. In: Bolognese-Leuchtenmüller, Birgit/Mitterauer, Michael (Hrg.): Frauenarbeitswelten. Wien. S. 80 – 103.
- Ehmer, Josef (1993a): Die Entstehung der „modernen Familie“ in Wien (1780 – 1930). In: Cseh-Szombathy, Laszlo / Richter, Rudolf (Hrg.): Familien in Wien und Budapest. Wien – Köln – Weimar. S. 9 – 34
- Einböck, Maria (2007): Grundeinkommen oder Grundsicherung? Überlegungen zu Mindeststandards in Österreich. Wien (Diplomarbeit an der WU).
- Elias, Norbert / Scottson, John L. (1990): Etablierte und Außenseiter, Frankfurt/Main.
- Ertl, Silvia Ursula (2009): Auf den Spuren Ilse Arlts. Beschreibung einer Wiederentdeckung. In: Pantucek, Peter / Maiss, Maria (Hrg.): Die Aktualität des Denkens von Ilse Arlt. Wiesbaden. S. 17 – 36.
- Esping-Andersen, Gösta (1990): The three Worlds of Welfare Capitalism, Cambridge.
- Esping-Andersen, Gösta (1998): Die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Zur Politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaates; in: Lessenich, Stephan / Ostner, Ilona: Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive, Frankfurt/Main – New York. S. 19 – 58.
- Esping-Andersen, Gösta (2000): Social Foundations of postindustrial Economies, Oxford, GB.
- Etzioni, Amitai (1995): Die Entdeckung des Gemeinwesens – Ansprüche, Verantwortlichkeiten und das Programm des Kommunitarismus, Stuttgart.
- Fenninger, Erich (2008): Carers Career – Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. St. Pölten (Diplomarbeit an der FH St. Pölten).
- Fischer Weltalmanach (2001): Zahlen – Daten – Fakten 2000. Frankfurt/Main.
- Fischer Weltalmanach (2008): Zahlen – Daten – Fakten 2009. Frankfurt/Main.
- Fischer-Kowalski, Marina / Bucek, Josef (Hrg.) (1980): Ungleichheit in Österreich. Ein Sozialbericht. Wien.
- Förster, Michael F. (2003): Kinderarmut im OECD Raum: Entwicklungen und Bestimmungen. In: Kränz-Nagl Renate / Mierendorff, Johanna / Olk, Thomas (Hg.): Kindheim im Wohlfahrtsstaat. Gesellschaftliche und politische Herausforderungen. Frankfurt/Main - New York. S. 269–297.
- Foucault, Michel (1990): Die Ordnung der Dinge. Frankfurt/Main.
- Foucault, Michel (1994): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt/Main.
- Fräss-Ehrfeld, Claudia (Hrg.) (1999): Lebenschancen in Kärnten 1900 – 2000 – ein Vergleich, Klagenfurt.
- Friesel, Christian / Polak, Regina / Hamachers-Zouba, Ursula (Hrg.) (2009): Die Österreicherinnen. Wertewandel 1990 – 2008. Wien.
- Frey, Cornelia (2005): „Respekt vor der Kreativität der Menschen“ – Ilse Arlt: Werk und Wirkung. Frauen- und Genderforschung in der Erziehungswissenschaft. Opladen.
- Frey, Cornelia (2009): Ilse Arlt. Eine frühe Systemikerin?. In: Pantucek, Peter/Maiss, Maria (Hrg.): Die Aktualität des Denkens von Ilse Arlt. Wiesbaden. S. 83 - 92
- Fürstl-Graser, Margarete / Ostermeyer, Erich / Rubisch, Max/Schuster, Susanne (1989): Das österreichische System der Pflegevorsorge. In: BMAGS (Hrg.): Sozialbericht für 1997. Wien. S. 127 – 151.
- Gans, Herbert J. (1995): The War against the Poor, New York, 1995.
- Gather, Claudia (2002): „Aus meiner Familie weiß niemand, dass ich putzen gehe.“ Informelle Erwerbsarbeit in Privathaushalten. In: Prokla 129, Münster.
- Gebhart, Thomas (1998): Arbeit gegen Armut . die Reform der Sozialhilfe in den USA, Opladen.
- Genera, Sandra (2007): „Transnational Care Space“ Zentraleuropa. Arbeits- und Lebensbedingungen von irregulär beschäftigten Migrantinnen in der häuslichen Pflege. Wien. Diplomarbeit an der Universität Wien.
- Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA) (Hrg.) (1995): Ob arm, ob reich, für alle gleich? Verteilungswirkung von Sozialleistungen, Wien.
- Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA) (Hrg.) (1996): Umverteilung – wie der Reichtum für alle reicht, Wien.
- Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA) (Hrg.) (2000): „Soziale Staffelung von Transferleistungen“ – Rettungsanker für den Sozialstaat – oder viel Verwaltungsaufwand für wenig Geld?, Wien.
- Giersch, Herbert (Eds.) (1997): Reforming the Welfare State. Berlin – Heidelberg.
- Glazer, Nathan (1986): The Limits of Social Policy, Cambridge/Mass. – London.

- Godenzi, Alberto / Dackweiler, Regina / König, Ilse (1999): „Man hat nur ein Leben“. Reaktionen von Männern in Organisationen auf Gleichstellungsinitiativen, Fribourg – Wien.
- Groh-Samberg, Olaf (2008): Armut, soziale Ausgrenzung und Klassenstruktur. Wiesbaden.
- Gruber, Gerd / Pallinger, Manfred (1994): Bundespflegegeldgesetz. Kommentar. Wien – New York.
- Gruber, Gerd / Pallinger, Manfred (1998): 5 Jahre Pflegevorsorge: Erfahrungen und künftige Entwicklungen. In: Soziale Sicherheit 12/98. Wien.
- Gruber, Gerd / Pallinger, Manfred (2003): 10 Jahre Pflegevorsorge – Rückblick und Standortbestimmung; in: Soziale Sicherheit 5/2003. Wien.
- Hautmann, Hans / Kropf, Rudolf (1974): Die österreichische Arbeiterbewegung vom Vormärz bis 1945. Sozialökonomische Ursprünge ihrer Ideologie und Politik. Wien.
- Heitzmann, Karin (2007): Bekämpfung von Kinderarmut und Förderung der sozialen Eingliederung von Kindern. Eine Studie einzelstaatlicher Maßnahmen. Wien. (Forschungsbericht).
- Hegel, Gottfried Friedrich Wilhelm (1970): Grundlagen der Philosophie des Rechtes. Stuttgart.
- Hengsbach, Friedhelm / Möhring-Hesse, Mathias (Hrg.) (1995): Eure Armut kotzt uns an! Solidarität in der Krise, Frankfurt/Main.
- Holmann, Deborah / Schneider, Claudia (2007): Economic Migration in the East of England. Update 2007. Cambridge & Chelsford.
- Holl, Adolf (1985): Mitleid im Winter, Reinbek.
- Holzinger, Elisabeth (1988 und 1989): Das Ende der Lebenslänglichkeiten – Minimierung negativer Effekte der Umstrukturierung auf die Regionalentwicklung von Krisenregionen am Beispiel Ternitz, Wien. (2 Bände).
- Hondrich, Karl Otto / Koch-Arzberger, Claudia (1992): Solidarität in der modernen Gesellschaft, Frankfurt/Main.
- Honneth, Axel (1994): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt/Main.
- Hovorka Hans / Bauer, Ingrid/Sigot, Marion/Schmid, Tom (1996): Familienpolitische Begleitstudie zum Pflegegeld (FAPFL). Endbericht. Wien – Klagenfurt/Celovec.
- Hovorka, Hans / Sigot, Marion (Hrg.) (2000): Integration(spädagogik) am Prüfstand. Menschen mit Behinderungen außerhalb von Schule. Innsbruck – Wien - München.
- Huainigg, Franz Josef (1999): O du mein behindertes Österreich. Klagenfurt/Celovec.
- Hummel, Konrad (1991): Freiheit statt Fürsorge. Vernetzung als Instrument zur Reform kommunaler Altenhilfe. Hannover.
- Huster, Ernst-Ulrich / Boeckh, Jürgen / Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrg.) (2008): Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung. Wiesbaden.
- Jenkins, Stephen P. (1994): The Within-Household Distribution and why it matters: En Economist's Perspective. In: Badelt, Christoph (Hrg.): Familien zwischen Gerechtigkeitsidealen und Benachteiligungen, Wien – Köln – Weimar S. 53 – 74.
- Jessop, Bob (1990): State Theorie, Cambridge, UK.
- Jordan, Bill (1996): A Theorie of Poverty & Social Exclusion, Cambridge/UK.
- Kammer für Arbeiter und Angestellte (1989): Sozialhilfe. Strukturen, Mängel, Vorschläge. Wien.
- Kammer für Arbeiter und Angestellte (2008): Sozialstaat Österreich. Sozialleistungen im Überblick. Lexikon der Ansprüche und Leistungen. Wien.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1997): Herausforderungen des Sozialstaates, Frankfurt/Main.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2003a): Sozialpolitisches Denken. Frankfurt/Main.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2003b): Varianten des Wohlfahrtsstaates. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich. Frankfurt/Main.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2005): Schrumpfende Gesellschaft. Vom Bevölkerungsrückgang und seinen Folgen. Frankfurt/Main.
- Kern, Horst/Schumann, Michael (1984): Das Ende der Arbeitsteilung? Rationalisierung in der industriellen Produktion, München.
- Knapp, Gerald / Pichler, Heinz (Hrg.,) (2008): Armut, Gesellschaft und Soziale Arbeit. Perspektiven gegen Armut und soziale Ausgrenzung in Österreich. Klagenfurt/Celovec.
- Knecht, Michi (Hrg.) (1999): Die andere Seite der Stadt – Armut und Ausgrenzung in Berlin, Köln – Weimar – Wien.
- Köhler, Pater A. / Zacher, Hans F. (1981): Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz. Berlin.

- Kohli, Martin (1999): Ausgrenzungen im Lebenslauf; in: Herkommer, Sebastian: Soziale Ausgrenzungen. Gesichter des neuen Kapitalismus, Hamburg. S. 111 – 129.
- König, Rene (1958): Grundformen der Gesellschaft: Die Gemeinde. Hamburg.
- Köppl, Franz / Steiner, Hans (1988): Die Sozialhilfe – ein Instrument zur Armutsbekämpfung? Wien (unveröffentlichter Projektzwischenbericht)
- Köppl, Franz / Steiner, Hans (1989): Sozialhilfe – ein geeignetes Instrument zur Bekämpfung sozialer Not? In: Kammer für Arbeiter und Angestellte (1989): Sozialhilfe. Strukturen, Mängel, Vorschläge. Wien. S. 33 – 110
- Kranzl, Christa (2003): Niederösterreich sozial gestalten. St. Pölten
- Krebs, Angelika (Hrg.) (2000): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik. Frankfurt/Main.
- Kressig, Marcel Meier (2005): Inklusion versus Integration. In.: Uecker, Horst D. / Krebs, Marcel (Hrg.): Beobachtungen der Sozialen Arbeit. Theoretische Provokationen. S. 53 - 56
- Kronauer, Martin (2001): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus, Frankfurt/Main – New York.
- Kytir, Josef / Münz, Rainer (1992): Alter und Pflege – Argumente für eine soziale Absicherung des Pflegerisikos. Berlin.
- Land, Rainer (2007): Grundeinkommen und Vollbeschäftigung!. In Initial 18 (2007/2). Berlin. S. 73 - 84
- Lüscher, Rudolf M. (1985): Henry und die Krümelmonster. Versuch über den fordistischen Sozialcharakter. Zürich.
- Leibfried, Stephan / Voges, Wolfgang (Hrg.) (1992): Armut im modernen Wohlfahrtsstaat, Opladen.
- Leibfried, Stephan / Leisering, Lutz et.al. (1995): Zeit der Armut, Frankfurt/Main.
- Lessenich, Stephan / Ostner, Illona (1998): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive, Frankfurt/Main – New York.
- Lütke, Hartmut (1989): Expressive Ungleichheit. Zur Soziologie der Lebensstile. Opladen.
- Ludwig, Monika (1996): Armutskarrieren zwischen Abstieg und Aufstieg im Sozialstaat, Opladen.
- Lutz, Helma (2007): Vom Weltmarkt zum Privathaushalt. Die neuen Dienstmädchen im Zeitalter der Globalisierung. Opladen - Farmington Hills.
- Lutz, Ronald / Zeng, Matthias (Hrg.) (1998): Armutsforschung und Sozialberichterstattung in den neuen Bundesländern. Opladen.
- Maiss, Maria (2009): Soziale Arbeit im Dienste der Ermöglichung substantieller/materieller Bedingungen von Freiheit und Wohllieben. In: Pantucek, Peter/Maiss, Maria (Hrg.): Die Aktualität des Denkens von Ilse Art. Wiesbaden. S. 61 – 74.
- Mannheim, Karl (1980): Strukturen des Denkens, Frankfurt/Main, 1980.
- Mazal, Wolfgang (2000): Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems, Wien.
- Melinz, Gerhard / Zimmermann, Susan (1996): Wien – Prag – Budapest – Urbanisierung, Kommunalpolitik, gesellschaftliche Konflikte (1867 – 1918), Wien.
- Melinz, Gerhard / Zimmermann, Susan (1991): Über die Grenzen der Armenhilfe. Kommunale und staatliche Sozialpolitik in Wien und in Budapest in der Doppelmonarchie. Wien – Zürich.
- Metz-Göckel, Sigrid / Morokvasic, Mirjana / Müntz, A. Senganata (2008): Migration and mobility in an enlarged Europe. A gender perspective. Opladen – Farmington Hills.
- Mühlberger, Ulrike / Knittler, Käthe / Guger, Alois (2008): Mittel- und langfristige Finanzierung der Pflegevorsorge. Wien. (WIFO-Studie).
- Müller, Wolfgang C. (1991): Wie Helfen zum Beruf wurde – eine Methodengeschichte der Sozialarbeit (2 Bände), Weinheim und Basel.
- Münz, Reiner (2004): Neue demographische Herausforderungen und Rahmenbedingungen für das Management in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialsystems. Referatsunterlage (Handout). Wien.
- Naylon, Isabel / Weber, Friederike (1999): Gender Mainstreaming als Ansatz einer Politik der Gleichstellung am Arbeitsmarkt, Wien.
- Nestler, Susanne (2008): Der Personenzentrierte Ansatz im Handlungsfeld Betriebssozialarbeit. St. Pölten (Diplomarbeit).
- Noll, Heinz-Herbert (1999): Die Perspektive der Sozialberichterstattung. In: Flora, Peter / Noll, Heinz-Herbert (Hrg.): Sozialberichterstattung und Sozialbeobachtung. Individuelle Wohlfahrt und wohlfahrtsstaatliche Institutionen im Spiegel empirischer Analysen. Frankfurt/Main – New York. S. 13 – 28.

- Obinger, Herbert / Talos, Emmerich (2006): Sozialstaat Österreich zwischen Kontinuität und Umbau. Eine Bilanz der ÖVP/FPÖ/BZÖ-Koalition. Wien.
- Opielka, Michael / Zander, Margherita (Hrg.) (1988): Freiheit von Armut. Essen.
- Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung (ÖGPP) (2008): 2. Armuts- und Reichtumsbericht für Österreich. Wien.
- Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung (ÖGPP) (2008a): Armut und Reichtum in Niederösterreich. Wien.
- Pacolet, Jozef (Hrsg.) (1998): Sozialschutz bei Pflegebedürftigkeit im Alter in den 15 EU-Mitgliedsstaaten und in Norwegen. Luxemburg.
- Pantucek, Peter (2005): Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis sozialer Arbeit. Wien.
- Pantucek, Peter / Maiss, Maria (Hrg.) (2009): Die Aktualität des Denkens von Ilse Arlt. Wiesbaden.
- Pasero, Ursula (2003): Gender, Individualität, Diversity. In: Pasero, Ursula / Weinbach, Christine (Hrg.): Frauen, Männer, Gender Trouble. Systemtheoretische Essays. Frankfurt/Main S. 105 – 124.
- Pawlowsky, Verena (2001): Mutter ledig – Vater Staat. Das Gebärd- und Findelhaus in Wien 1784 – 1910. Wien.
- Pelinka, Anton / Rosenberger, Sieglinde (2000): Österreichische Politik – Grundlagen, Strukturen, Trends, Wien.
- Pfeil, Walter J. (1989): Österreichisches Sozialhilferecht. Wien
- Pfeil, Walter J. (1994): Neuregelung der Pflegevorsorge in Österreich. Wien
- Pfeil, Walter J. (1996): Bundespflegegeldgesetz und landesgesetzliche Pflegegeldregelungen. Wien.
- Pfeil, Walter J. (2000): Österreichisches Sozialhilferecht. Textausgabe mit Erläuterungen. Wien
- Pfeil, Walter J. (2001): Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer. Rechtswissenschaftliche Studie. Wien (Herausgegeben vom BMSG)
- Pfeil, Walter J. (Hrg.) (2007): Zukunft der Pflege und Betreuung in Österreich. Wien.
- Pfeil, Walter J. (2008): Arbeitszeitrechtliche Probleme der Pflege und Betreuung,. In: Resch, Reinhard (Hrg.): Das neue Arbeitszeitrecht. Wien. S. 69 – 104.
- Potuchek, Jean L. (1997): Who supports the family? Gender and Breadwinning in Dual-Earner Marriages. Stanford, California.
- Pratscher, Kurt (1991): Zwischen Staat und Privat. Von der Armenfürsorge zum Wohlfahrtsstaat. In: Talos, Emmerich / Riedlsberger, Alois (Hrg.) Zeit-Gerecht. 100 Jahre katholische Soziallehre. Steyr, 158 – 165.
- Prochazkova, Lucie / Schmid, Tom (2005): Pflege im Spannungsfeld zwischen Angehörigen und Beschäftigung. Wien. (Unveröffentlichter Projektendbericht).
- Prochazkova, Lucie (2006): Gesundheitspersonal in ausgewählten neuen EU-Ländern. In: ÖKSA (Hrsg.): 24-Stundenbetreuung. Wien. (Tagungsdokumentation). Ohne Seiten.
- Prochazkova, Lucie / Schmid, Tom (2006a): Pflege und Betreuung im Spannungsfeld zwischen Nötigem, Wünschenswertem und Finanzierbarem. In: Soziale Sicherheit 11/2006. Wien. S. 454 -464.
- Prochazkova, Lucie / Schmid, Tom (2007): Pflege und Betreuung zu Hause. In: Pfeil, Walter (Hrg.): Zukunft der Pflege und Betreuung in Österreich. Wien. S. 139 – 162.
- Prochazkova, Lucie / Rupp, Bernhard / Schmid, Tom (2008): Evaluierung der 24-Stunden-Betreuung. Wien.
- Puetter, Uwe (2009): Die Wirtschafts- und Sozialpolitik der EU. Wien.
- Rawls, John (1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt/Main.
- Reischl, Ingrid (1997): Maschinenstürmer unterwegs? Von Dallingers Wertschöpfungsabgabe zur Abgabe auf betriebliche Aufwendungen der GPA. In: Sallmutter, Hans (Hrg.): Stillgelegt. Weichenstellungen für den Arbeitsmarkt im Jahr 2000. Wien. S. 217 - 223
- Riedmüller, Barbara / Olk, Thomas (Hrg.) (1994): Grenzen des Sozialversicherungsstaates, Opladen.
- Ritter, Gerhard A. (1991): Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich. München.
- Rosenmayr, Leopold (1990): Die Kräfte des Alters. Wien
- Roy, Donald H. (1994): Public Policy Dialogues, Lanham – New York – London.
- Rudda, Johannes / Fürstl-Grasser, Margarethe / Rubisch, Max (2008): Neue Tendenzen in der Pflegevorsorge in Österreich, In: Soziale Sicherheit Juni 2008. Wien. S. 331 – 341.
- Rupp, Bernhard / Schmid, Tom (2007): Die „Bis-zu-24-Stunden-Betreuung“ aus rechtlicher Sicht. In: Soziale Sicherheit 12/2007. Wien. S. 586 – 598.

- Rürup, Bert / Schroeter, Ingo (1997): Perspektiven der Pensionsversicherung in Österreich – Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Wien.
- Sachße, Christoph / Tennstedt, Florian (1986): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Frankfurt/Main.
- Sallmutter, Hans (Hrg.) (1997): Stillgelegt. Weichenstellungen für den Arbeitsmarkt im Jahr 2000. Wien
- Sallmutter, Hans (Hrg.) (1998u): Wieviel Globalisierung verträgt unser Land? Zwänge und Alternativen, Wien.
- Sallmutter, Hans (1998a): Nichts ist so gestaltbar wie die Zukunft. Der Sozialstaat zur Jahrtausendwende. Wien
- Schiessl, Sabine (2007): Soul Mate or Mail Order Bride. Conditions of Southeast Asian women married to western men living in Austria. Diplomarbeit an der FH St. Pölten. St. Pölten.
- Navigieren und Driften. Erscheint im Sommer 2007.
- Schmid, Heinrich (2000): Pflegevorsorge zwischen Armutsvermeidung und „selbstbestimmtem Leben“. In: Sallmutter, Hans (Hrsg.): Mut zum Träumen - Bestandsaufnahme und Perspektiven des Wohlfahrtsstaates. Wien.
- Schmid, Tom (1989): Sozialhilfe in Österreich. In: Kommunale Informationen der KPÖ 1a/1898. Wien. Seite 7 - 50
- Schmid, Tom (1997): „Ordnungspolitische“ Maßnahmen der Budgetkonsolidierung am Beispiel der Pflegegeld-Änderungen. In: Kurswechsel 1/1997. Wien.
- Schmid, Tom (1998a): Pensionsreform - eine (un)endliche Geschichte; in: Soziale Sicherheit, 1/98, Wien. S. 30 – 41.
- Schmid, Tom (1998b): Solidarität aus sozialwissenschaftlicher Sicht; in Soziale Sicherheit, 4/98, Wien. S. 292 – 299.
- Schmid, Tom (1999): Solidarität und Gerechtigkeit. In: Pantucek, Peter / Vysloucil, Monika (Hrg.), Die moralische Profession – Menschenrechte und Ethik in der Sozialarbeit, St. Pölten. S. 87 – 106.
- Schmid, Tom (1999a): Die Pflegevorsorge in ihrem gesellschaftlichen Umfeld. In: ÖKSA (Hrsg.), Pflegevorsorge in Österreich – Erfahrungen und Perspektiven. Wien. S. 37 – 44.
- Schmid, Tom (1999a): Vertragstypen im Sozial- und Arbeitsrecht. In: Soziale Sicherheit 4/99. Wien. S. 304 – 316.
- Schmid, Tom (2000): Treffgenauigkeit von Transferleistungen. In: Soziale Sicherheit, Heft 10/2000. Wien, S. 862 – 876
- Schmid, Tom (2000a): Zwischen Einkommensersatz und Armutsvermeidung – die doppelte Aufgabe gesellschaftlicher Sozialpolitik. In Sallmutter, Hans (Hrg.): Mut zum Träumen – Bestandsaufnahme und Perspektiven des Wohlfahrtsstaates, Wien. S. 39 – 58.
- Schmid, Tom (2000b): Treffgenauigkeit von Transferleistungen. In: Soziale Sicherheit, Heft 10/2000. Wien, S. 862 – 876.
- Schmid, Tom (2005): Integrate nebo segregace? In: Bartonova Miroslava / Pipekova, Jarmila / Vitkova, Marie (ed.): Integrate handicapovanych na trh prace v mezinarodni dimenzi. Brno, S. 102 – 113.
- Schmid, Tom (2006a): Zur Mobilität von Gesundheitspersonal. Fallbeispiel Mobile Pflege. In: Burger, Renate / Wieland, Martin (Eds.): Healthregio – Economic and Socialpolitical Perspectives for Health Services in Central Europa. Report. Wien. S. 156 – 164.
- Schmid, Tom (2006): Verteilungsgerechtigkeit – gibt es das? In: Fischer, Michael / Dimmel, Nikolaus (Hrg.): Sozialethik und Sozialpolitik. Frankfurt/Main. S. 47b – 62.
- Schmid, Tom (2007): Gleichheit und Gerechtigkeit – zwei aufeinander bezogene Begriffe? In: Bendl, Regine / Leitner, Andrea / Rosenbichler, Ursula / Schmid, Tom / Schörghuber, Karl / Walenta, Christa (Hrg.): Qualitätsentwicklung Gender Mainstreaming. Band 2 – Grundlagen. Wien. S. 81 – 106.
- Schmid, Tom (2008): Regress in der niederösterreichischen Sozialhilfe. Wien. (SFS-Studie).
- Schmid, Tom (2008a): Theoretische Überlegungen zur Armut. In: Knapp, Gerald / Pichler, Heinz (Hrg.,) (2008): Armut, Gesellschaft und Soziale Arbeit. Perspektiven gegen Armut und soziale Ausgrenzung in Österreich. Klagenfurt/Celovec. S. 84 – 112.
- Schmid, Tom (2008b): Armut und Behinderung. In: Knapp, Gerald / Pichler, Heinz (Hrg.): Armut, Gesellschaft und Soziale Arbeit. Perspektiven gegen Armut und soziale Ausgrenzung in Österreich. Klagenfurt/Celovec. S. 536 – 554.

- Schmid, Tom (2009): Ilse Arlt und Gösta Esping-Andersen: Das Insider-Outsider-Problem in der Sozialpolitik. In: Pantucek, Peter / Maiss, Maria (Hrg.): Die Aktualität des Denkens von Ilse Arlt. Wiesbaden. S. 135 – 162.
- Schmid, Tom (2009a): Hausbetreuung. Die Legalisierungspolicy in Österreich. Erscheint demnächst als Beitrag in einem Sammelband.
- Schmid, Tom / Mayerhofer, Marlene / Regner, Ramona (2000): Situation älterer ArbeitnehmerInnen am Wiener Arbeitsmarkt, Studie der SFS im Auftrag der Gemeinde Wien, Wien.
- Schmidt, Maria (2007): Sind Einkommen und Güter einer Familie auf alle Familienmitglieder gleich verteilt? Untersuchung einer zentralen Annahme der Armutforschung. Wien. (Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität Wien).
- Schneider, Viktor A. (2004): Auswirkungen der Pflegemigration auf den Pflege- und Gesundheitsbereich in ausgewählten neuen EU-Mitgliedsstaaten. In: Volkshilfe Österreich (Hrsg.): Grenzenlose Pflege. Wien. (Tagungsdokumentation); S. 12 – 17.
- Schön, Rosemarie / Sperlich, Elisabeth / Neumann, Thomas / Somlyay, Michael (2008): Betreuung daheim. Schritt für Schritt zur legalen Pflege. Wien.
- Schui, Herbert / Ptak, Ralf / Blankenburg, Stefanie / Bachmann, Günther / Kotzur, Dirk (1997): Wollt Ihr den totalen Markt? Der Neoliberalismus und die extreme Rechte, München.
- Sen, Amartya (2000): Der Lebensstandard, Hamburg.
- Sennett, Richard (1998): Der flexible Mensch, Berlin.
- Sieder, Reinhard (1988): Sozialgeschichte der Familie. Frankfurt/Main.
- Sommerer, Renata (2006): Ausländische Krankenpflege in Österreich. St. Pölten. (Nichtveröffentlichte Diplomarbeit am Studiengang Sozialarbeit der Fachhochschule St. Pölten).
- Steiner, Karin / Wollner, Eva (2001): Geschlechtsspezifische Disparitäten. Wien (Projektbericht).
- Statistik Austria (2006): Statistisches Jahrbuch Österreichs 2007. Wien.
- Statistik Austria (2009): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Ergebnisse aus EU-SILC 2007. Wien
- Steinhauser, Werner (1992): Geschichte der Sozialarbeiterausbildung, Wien.
- Streissler, Agnes (1999): Grundsicherung im erwerbsfähigen Alter, Wien.
- Swaan, Abraam de (1993): Der sorgende Staat, Frankfurt/Main – New York.
- Svensson, Hans / Scherman, Karl Gustav (Hrg.) (1998): Die Zukunft der sozialen Sicherheit. Stockholmer Konferenz 29. Juni – 1. Juli 1998; Stockholm.
- Talos, Emmerich (1981): Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse, Wien.
- Talos, Emmerich (Hrg.) (1989): Materielle Grundsicherung. Popper-Lynkeus' Programm „Die allgemeine Nährpflicht als Lösung der sozialen Frage“. Wien
- Talos, Emmerich (Hrg.) (2003): Bedarfsorientierte Grundsicherung. Wien
- Talos, Emmerich / Rossmann, Bruno (1992): Materielle Sicherung im Wohlfahrtsstaat. Am Beispiel der Pensions- und Arbeitslosenversicherung. In: Talos, Emmerich (Hrg.): Der geforderte Wohlfahrtsstaat. Traditionen – Herausforderungen – Perspektiven. S. 17 – 60
- Talos, Emmerich (2003): Grundsicherung: Eine alte und aktuelle Debatte. In : Talos, Emmerich (hrsg.): Bedarfsorientierte Grundsicherung. Wien. S. 157 - 179
- Talos, Emmerich (2008): Sozialpartnerschaft. Ein zentraler politischer Gestaltungsfaktor in der Zweiten Republik. Innsbruck-Wien-Bozen.
- Till-Tenschert, Ursula / Vana Irina (Hrg.) (2009): In Armut aufwachsen. Empirische Befunde zu Armutslagen von Kindern und Jugendlichen in Österreich. Wien.
- Tomandl Theodor / Schrammel, Waltrer (Hrg.) (2007): Sicherung von Grundbedürfnissen. Wien.
- Tönnies, Ferdinand (2005): Gemeinschaft und Gesellschaft. Darmstadt.
- Tronto, Joan (1996): Politics of Care. Fürsorge und Wohlfahrt. In. Transit 12.Frankfurt/Main, S. 142 – 153.
- Ulrich, Werner / Binder, Johannes (1998): Armut erforschen. Eine einkommens- und lebensbezogene Untersuchung im Kanton Bern. Zürich.
- Unterlechner, Wolfgang (2008): Familie und Armut. Konfliktlagen und Bewältigungsstrategien. In: Knapp, Gerald / Pichler, Heinz (Hrg.) (2008): Armut, Gesellschaft und Soziale Arbeit. Perspektiven gegen Armut und soziale Ausgrenzung in Österreich. Klagenfurt/Celovec. S. 454 – 465.
- Vecsei, Zsuzsi (1989): „...mit einem fremden Häferl unter fremden Menschen...“. In: Pirhofer, Gottfried / Plöckinger, Kurt (Hrg.): Die Wege des Alters. Städtische Lebensweisen in den späten Jahren. Wien. S. 113 – 128

- Volkshilfe Österreich (Hrsg.) (2004): Grenzenlose Pflege. Wien.
- Vobruba, Georg (1991): jenseits der sozialen Fragen. Frankfurt/Main.
- Weber, Max (2002): Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen.
- Wernhart, Georg / Kaindl, Markus/Schipfer, Rudolf Karl/Tazi-Preve, Miriam Irene (2008): Drei Generationen – eine Familie. Austauschbeziehungen zwischen den Generationen aus Sicht der Großeltern und das Altersbild in der Politik. Wien.
- Wiesinger, Georg (2003): Ursachen und Wirkungszusammenhänge der ländlichen Armut im Spannungsfeld des sozialen Wandels. SWS-Rundschau 1/2003. Wien. S. 47 – 72.
- Wihstutz, Anne (2007): Wenn Kinder Verantwortung tragen. Haus- und Sorgearbeit von Kindern in Familie und Gemeinschaft. SWS-Rundschau 1/2007. Wien. S. 100 – 123.
- Wohlgenannt, Lieselotte / Büchele, Herbert (1990): Den öko-sozialen Umbau beginnen: Grundeinkommen. Wien
- Woodward, Alison / Kohli, Martin (Eds.) (2001): Inclusions and Exclusions in European Societies. New York.
- Wurzer, Alfred / Robinig, Roswitha / Rodler, Josef (2004): Selbstbehalte. Eine Bestandsaufnahme zur Orientierungshilfe. Klagenfurt/Celovec.

8.2 Zeitschriften

- Hauptverband der Sozialversicherungsträger (2003): Soziale Sicherheit Juli/August. Wien.
- Hauptverband der Sozialversicherungsträger (2005): Soziale Sicherheit Juli/August. Wien.
- Hauptverband der Sozialversicherungsträger (2008): Soziale Sicherheit Juli/August. Wien.
- Österreichisches Statistisches Zentralamt (ÖSTAT) (Hrg.) (1994): Hilfe von und für Privathaushalte(n): Ergebnisse des Mikrozensus März und September 1992 (ausgewählte Ergebnisse. In: Statistische Nachrichten. 3/1994. Wien. S. 224 – 230.
- Österreichisches Statistisches Zentralamt (ÖSTAT) (Hrg.) (1999): Senioren: Unterstützung durch Angehörige, Freunde, Soziale Dienste. Ergebnisse des Mikrozensus-Sonderprogramms Juni 1998. In: Statistische Nachrichten. 9/1999. Wien. S. 749 – 755.
- Österreichisches Statistisches Zentralamt (ÖSTAT) (Hrg.) (1999): Haushalte: Unterstützung durch Senioren. Ergebnisse des Mikrozensus-Soziale Sicherheit. Fachzeitschrift für die Sozialversicherung (1995): Heft 7/8. Aufgaben und Leistungen der österreichischen Sozialversicherung. Wien.
- Statistik Austria (2005); Messung von Armutsgefährdung und Deprivation. In Statistische Nachrichten April 2005. Wien. S. 349 – 359.
- Wahl, Peter (2007): Armut Global. In: Blätter für Deutsche und Internationale Politik 7/2005. Berlin. S. 779 - 783

8.3 Internet-Quellen

- Wagner, Wolf (o.J.): Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen I (LN): Armut und Armutspolitiken weltweit <http://www.erato.fh-erfurt.de/so/homepages/wagner/Zuindex/Lehre/Armut/armsitz14zusammenfassg.ppt>; gefunden am 14.2. 2009
- Wikipädia (a): Armut: <http://de.wikipedia.org/wiki/Armut>; gefunden am 14.2.2009

9 Anhang – Datenlage und ihre Probleme

9.1 Armutsgefährdungsmessung nach EU SILC

Seit 2003 liegt mit EU-SILC ein EU-weit vergleichbares Instrument zur Sozial- und Armutsberichterstattung vor. Die hier gewonnenen Werte „beruhen auf einem relativen, einkommenszentrierten Armutskonzept, das um nichtmonetäre Indikatoren erweitert wird.“ (Statistik Austria 2005:349). Diese Erhebung wurde von der EU-Kommission zum Standard für nationale und EU-weite Erhebungen zur Erfassung von Armut erklärt. Zentraler Armutsindikator ist das jährliche Haushaltseinkommen auf Grundlage gewichteter Pro-Kopf-Einkommen (Äquivalenzeinkommen). „Fraglich ist allerdings, ob die EU-Statistiken den Anspruch einer Messung von sozialen Ausgrenzungen genügen“ (Statistik Austria 2005:349). Denn neben den bereits genannten prinzipiellen Problemen eines relativen, abhängig vom Medianeinkommen berechneten Armutsindikators⁵⁶ ist zu fragen, ob eine Schwerpunktsetzung auf Einkommensarmut den komplexen Problemen, die mit Armutsgefährdung und Armut einhergehen, genügen können.

Statistik Austria formulierte daher bereits 2005 kritisch zu diesem Armutsmessungskonzept: „Die Messung von Armutsgefährdung als dem Anteil an Personen, deren Einkommen unter einer vorab festgelegten Armutsgefährdungsschwelle liegen, kann immer nur so ‚gut‘ (im Sinne von reliabel und valide) sein wie die Schwelle selbst. Eine glaubwürdige Schwelle setzt eine hohe Qualität der Erfassung von Einkommen voraus. Ihre Validität ist nur im Zusammenhang mit der Armutsdefinition zu beurteilen: Wenn Armut die mangelnde Möglichkeit zur Teilhabe am mittleren Wohlstandsniveau der Gesellschaft bedeutet, liegt die Schwierigkeit darin, dies mit dem gewichteten Jahreshaushaltseinkommen adäquat zu operationalisieren. Folgende Fragen stehen bei dessen Verwendung zur Armutsmessung im Mittelpunkt:

In welcher Form wird das verfügbare Haushaltseinkommen auf die Haushaltsmitglieder aufgeteilt?

Durch welche Maßzahl wird das ‚mittlere‘ Einkommen errechnet?

Ab welchem Einkommen sind Teilhabechancen deutlich reduziert? Wo ist die Schwelle anzusetzen, ab der jemand als armutsgefährdet gilt“ (Statistik Austria 2005:350).

Wahrscheinlich liegt die eigentliche Qualität dieser Messung von Armutsgefährdung weniger darin, konkrete Zahlen von „armutsgefährdeten“ Personen in einem politischen Handlungsfeld (Bund, Land, Bezirk, Gemeinde) auszumachen, als einen Messwert zu haben, der europaweit einheitlich erhoben wird und daher sowohl dem Vergleich zwischen den EU-Staaten als auch dem Vergleich über Zeitperioden hinweg dient. Skepsis bleibt jedoch: „Die europäische Politik hat zwar die Notwendigkeit ergänzender Indikatoren zu sozialer Ungleichheit neben der Armutsgefährdungsquote von 60 % des Medianeinkommens erkannt, jedoch sind nichtmonetäre Deprivationsindikatoren im Set der Laken-Indikatoren derzeit nicht vorhanden. Armut und soziale Ausgrenzung können aus einer Vielfalt von benachteiligten Lebenslagen heraus entstehen; daher bedarf es unbedingt der

⁵⁶ „Zu bedenken bleibt: Die Methode der Aufteilung des Haushaltseinkommens beeinflusst die Wahrnehmung bestimmter Armutsrisikolagen entscheidend. Zum Beispiel hängt das ausgewiesene Armutsrisiko von Familien sehr stark von der Gewichtung der Kinder ab.“ (Statistik Austria 2005:351) i

Berücksichtigung zusätzlicher Lebensaspekte und Möglichkeiten.“ (Statistik Austria 2005:351).

9.2 Das Problem der zeitlichen Nichtvergleichbarkeit

Die Berichterstattung von Armut und Armutsbedrohung dient dazu, „informierte Räume“ im politischen Diskurs zu schaffen, Informationen quantitativ so aufzubereiten, dass Handlungsnotwendigkeiten und Handlungsmöglichkeiten identifizieren zu können, aber auch, um Effekte eingreifender Politik zu messen. Das heißt, Armutsberichterstattung ermöglicht auch Schlüsse über Erfolg und Misserfolg staatlicher Sozialpolitik.

Wenn nun innerhalb einer Berichtsperiode (in unserem Fall zwischen 1999 und 2009) in der veröffentlichten Armutsberichterstattung in den Sozialberichten die Kriterien der Erfassung und die Kriterien der Ausweisung von Ergebnissen mehrfach geändert werden, macht es das tatsächliche Erkennen von Fortschritten in der Armutspolitik, aber auch das (leichte) Erkennen sozialpolitischer Effekte statt gefundener Wirtschaftspolitik, schwierig (dazu siehe weiter unten mehr).

9.3 Das Problem der Sekundärdaten

Sekundäruntersuchungen über Armutsprobleme und Armutsbedrohungen von Familien wie der vorliegende Bericht müssen mit dem Problem kämpfen, dass die primären Datensätze nicht oder nur kaum nach Armut von Familien suchen. Analysiert und ausgewiesen werden Armutslebenslagen und –bedrohungen von Personen (auch im Zustand des haushaltsbezogenen gewichteten Personeneinkommens) und von Haushalten. Damit lässt sich ruhigen Gewissens nur das Leben von Haushaltsfamilien (gemeinsam im selben Haushalt lebende Personen) erheben, nicht aber die Lebenslagen von Rechtsfamilien (miteinander verwandte Personen, wie dies im Familienrecht geregelt ist und die Grundlage für die „familiären Beistandspflichten“ und das Erbrecht bilden) und von Beziehungsfamilien (Personen, die in einem engen Beziehungsgeflecht leben, unabhängig davon, ob sie sich einen Haushalt teilen [können] oder nicht) (zu dieser Begrifflichkeit siehe auch Amt der Oö Landesregierung/SFS 2003:201f). Ganz deutlich wird dies beim Problem der Analyse innerfamiliärer Verteilungen, die zu unterschiedlichen personellen Armutsbetroffenheiten bzw. -bedrohungen einzelner Familienmitgliedern führen kann, die aber nicht in der Haushaltsanalyse erkennbar sind (dazu siehe weiter unten mehr). Umfassende Armutsberichterstattung über Familien würde daher eigene Primärerhebungen benötigen.

9.4 Probleme anderer Datensätze

Informationen über die Einkommensverteilung und damit auch über die Einkommensarmut kann man auch über andere Quellen beziehen.

Die Daten des **Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger** ermöglichen relativ zeitnah (mit rund einem Jahr Zeitverzögerung in der Publikation) einen Überblick über die Entwicklung und die Verteilung der (sozialversicherungspflichtigen) Bruttoeinkommen. Diese Werte werden auf Grundlage der Beitragspflichten der Versicherten gewonnen. Allerdings

sind diese Werte mit einigen Problemen verbunden. Vor allem sind diese Daten nur für die unselbstständig Beschäftigten tatsächlich aussagekräftig, denn die Versicherungsbeiträge der Bauern werden nicht nach Einkommen, sondern nach Einheitswerten ermittelt und die versicherungspflichtigen Einkommen im Gewerbe (Gewerbetreibende, Freiberufler, Neue Selbstständige) werden nach dem Einkommen, das ist Umsatz minus Ausgaben, ermittelt; hier treffen im Wesentlichen die Kritikpunkte an der Steuerstatistik zu (siehe unten). Aber auch die Informationen über das Bruttoeinkommen der Unselbstständigen kann durch diese Statistik nur unvollständig gewonnen werden, denn auf Grund der Beitragshöchstgrenze (Höchstbeitragsgrundlage, für 2009: 4.020,- im Monat ohne Sonderzahlungen) kann nur die Zahl der Personen ermittelt werden, deren unselbstständiges Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber es gibt keine Informationen darüber, wie hoch dieses den Richtsatz übersteigende Einkommen ist. Daher kann auf Basis der Hauptverbandsdaten auch kein Durchschnitt gebildet werden, es kann allein ein Mittelwert oder Median⁵⁷ (die Hälfte verdient mehr, die Hälfte verdient weniger) dargestellt werden. Mit diesen Daten des Hauptverbandes können aber Einkommensgruppen (Quartile, Dezile) gebildet werden, wobei, insbesondere wenn männliche Angestellteinkommen darzustellen sind, liegt die Höchstbeitragsgrundlage bereits im achten oder neunten Dezil, was bedeutet, dass die beiden obersten Dezile nur „offen“ dargestellt werden können.

Die **Steuerstatistik** erfasst hingegen alle (steuerpflichtigen) Einkommen ohne Obergrenze. Mit diesen Daten können daher auch Durchschnittswerte gebildet werden. Doch bestehen bei dieser Statistik zwei wesentliche Probleme: Erstens liegen die Daten immer erst relativ spät vor, da die Steuerberechtigten zwei Jahre Zeit haben, ihre Steuererklärungen zu verfassen, die Steuerbescheide in der Regel für das zweitvergangene Jahr vorliegen und dann unter Umständen erheblich später Rechtskraft erhalten (unter Umständen verzögern die Einspruchsverfahren gegen Steuerbescheide deren Rechtskraft wiederum einige Zeit). Einkommensstatistiken auf Basis der Steuer sind daher nie recht aktuell. Und zweitens basieren die Steuerdaten immer auf einer Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen, die in der Regel daran interessiert sind, ihr steuerpflichtiges Einkommen unter Nutzung aller legalen Möglichkeiten so gering wie möglich zu halten; Steuerstatistiken unterzeichnen daher die reale Einkommenssituation immer, und zwar nach oben hin stärker (je geringer das steuerpflichtige Einkommen ist, desto weniger können Verminderungen statistisch nachwirken), und verzerren das Verhältnis zwischen Unselbstständigen (denen wenige Gestaltungsspielräume offen stehen) und Selbstständigen (die auf Grund der Absetzbarkeit von Betriebsmitteln größere Gestaltungsspielräume haben). Personen, die auf Grund ihres geringen Einkommens keiner Steuerpflicht unterliegen, können in der Steuerstatistik gar nicht nachgezeichnet werden. Daher eignet sie sich nicht besonders für die Armutsberichterstattung.

Daten auf Basis von Mikrozensusbefragungen (Mikrozensus, EU-SILC) bieten brauchbare Durchschnittsinformationen, wenn die zu analysierende Einheit nicht zu klein ist (Auf Grund der relativ niedrigen Stichprobengröße von 1 % der österreichischen Haushalte sind im Mikrozensus kleinere räumliche Einheiten (politische Bezirke, Städte, Dörfer) kaum oder gar nicht darzustellen). Aber die Daten beruhen auf der Selbsteinschätzung der Befragten und

⁵⁷ Aus statistisch leicht nachvollziehbaren Gründen ist der Median niedriger als der Durchschnitt.

diese neigen dazu, ihre Einkommenslage unterzuzeichnen. Außerdem werden nur Privathaushalte in die Stichprobe einbezogen, der Mikrozensus (oder EU-SILC) können daher keine Informationen über Personen in Anstaltshaushalten (Pflegeheime, Lehrlingswohnheime, Internate, Spitäler, Gefängnisse) bieten und erfassen wohnungslose Menschen ohne Wohnadresse überhaupt nicht.

Ein grundlegendes Problem all dieser Erhebungsmethoden ist, dass sie nur die personelle Einkommensverteilung darstellen lassen, nicht aber die funktionelle. Die Darstellung der **funktionellen Einkommensverteilung** (Verteilung der Einkommen aus Besitz, Grundrente, Zinsen, Börsenerträgen, Erwerbstätigkeit, Transfers) ist nur über die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung möglich, allerdings sind auch deren Daten relativ spät verfügbar und die VGR erlaubt nur einen groben Blick und lässt keine kleinräumlichen Analysen zu.

Berichterstattung über Einkommensverteilung und Armutsbedrohung muss daher immer eine Triangulation verschiedener Erhebungsmethoden enthalten und ständig auf die begrenzten Reichweiten der gerade dargestellten Daten hinweisen. Insbesondere durch das Fehlen der Personen in Anstaltshaushalten und nicht sesshafter Personen führen daher alle Erhebungsinstrumente der Armutsberichterstattung zu einer **Unterzeichnung der tatsächlichen Zahl** von armutsgefährdeten und armutsbetroffenen Personen.

10 Referenzen

10.1 Die Sozialökonomische Forschungsstelle

Die Sozialökonomische Forschungsstelle (SFS) ist ein unabhängiges Forschungsinstitut mit den beiden Geschäftsfeldern wissenschaftliche Forschung (SFS-Research) und wissenschaftsgeleitete Beratung (SFS-Consult) in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins und als solcher nicht umsatzsteuerpflichtig. Der Vereinssitz ist in Wien.

Die SFS wurde 1997 unter dem Vorsitz von Präsidenten Hans Sallmutter (Gründungsobmann des Vereins) und unter der Geschäftsführung von Univ. Lektorin Mag. Andrea Holzmann-Jenkins (Ökonomin) als erste Geschäftsführerin gegründet. Seit dem Wechsel von Frau Mag. Holzmann-Jenkins in die wissenschaftliche Leitung des Wissenschaftszentrums Wien (WzW) im Frühjahr 2000 lag die Geschäftsführung der SFS in den Händen von Dr. Tom Schmid (Politologe und Sozialmanager). Im Mai 2001 wurde Dr. Tom Schmid zum Obmann des Vereins gewählt.

Die statutarischen Organe der SFS werden seit Juli 2003 von folgenden Personen besetzt:

Obmann:	Prof. (FH) Dr. Tom Schmid , Politologe und diplomierter Sozialmanager
Kassier:	Dr. Johannes Fürlinger , Versicherungsmathematiker, PFC GesmbH)
Schriftführerin:	Lekt. (FH) Dipl.,Päd. Andrea Brunner , Hauptschullehrerin, Studium Soziologie
Vereinskontrolle:	Dr. Herrmann Gugler , Steuerberater Dr ⁱⁿ . Maria Anastasiadis , Sozialwissenschaftlerin

10.2 Das Projektteam

10.2.1 Prof. (FH) Dr. Tom Schmid

Institutsleitung der Sozialökonomischen Forschungsstelle (SFS), Mitarbeit in der SFS seit 1999. Obmann des Vereins SFS und Institutsleiter.

Politikwissenschaftler mit Zusatzausbildung Sozialmanagement, Professor für Sozialpolitik an der Fachhochschule St. Pölten, Studiengang Sozialarbeit sowie Lektor an der Fachhochschule Krems – IMC Krems (Gesundheitsmanagement), an der Alpe-Adria Universität Klagenfurt/Celovec sowie an der Donau-Universität Krems. Berufserfahrungen in der Arbeitsmarktbetreuung in Niederösterreich sowie als Sekretär für Sozialpolitik im Büro des Vorsitzenden der Gewerkschaft der Privatangestellten Hans Sallmutter. Vorsitzender des Vereins Sozaktiv – Verein zur Fortbildung und Forschung in der Sozialarbeit – St. Pölten sowie Mitglied im Vorstand der Bandgesellschaft, Wien. Von 2000 bis 2005 Mitglied des Gemeinderates der Stadt Baden. Zahlreiche wissenschaftliche Publikationen.

e-mail: tom.schmid@sfs-research.at

10.2.2 Mag.^a Tanja Maria Bürg

Diplomstudium Psychologie an der Universität Wien. Diplomarbeit zum Thema "Objektive Lebensbedingungen und subjektives (Wohn-) Wohlbefinden" in Wiener Bezirken im Fachgebiet Umweltpsychologie. Forschungsbegleitendes Projektstudium Studium Integrale im Rahmen des BMWF-Forschungsprogramms „proVISION“: an der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF) Wien.

Wissenschaftliche Projektmitarbeit bzw. -leitung an der Sozialökonomischen Forschungsstelle seit 2007.

e-mail: tanja.buerg@sfs-research.at

1.1.1. Mag. Christian-Diedo Troy

Magister der Geschichte und Student der Soziologie (Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung). Im Sommer 2005 Auslandsaufenthalt an der Ivan Franko Universität in Lemberg sowie im Sommer 2007 Diplomarbeitstipendium für das John F. Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der FU Berlin.

e-mail: christiandiedo@gmx.at

1.1.2. Anna Wagner

Studentin des Diplomstudiums der Soziologie (Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung) an der Universität Wien. Seit Mai 2008 Mitarbeiterin der Sozioökonomischen Forschungsstelle.

e-mail: anna86@gmx.at